

Dokumentation des Themenschwerpunktes:

**Der Vollzug ist darauf auszurichten,
daß er dem Gefangenen hilft,
sich in das Leben in Freiheit einzugliedern**

der 14. Bundestagung der DBH
15. bis 18. September 1991, Saarbrücken

DBH MATERIALIEN Nr. 25
ISSN 0938-9474

Teil IV

Die weiteren 3 Themenschwerpunkte sind dokumentiert
in den Materialienheften 22, 23 und 24

© DBH
Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064
50858 Köln

Bonn - Bad Godesberg 1994

Schutzgebühr DM 8,00

DBH MATERIALIEN
Herausgeber: Deutsche Bewährungshilfe e.V.
ISSN 0938-9474

- Heft 1:**
Das Projekt DIE WAAGE Köln
1990, 96 Seiten, **vergriffen**
- Heft 2:**
Dokumentation der Regionalkonferenz Süd-Ost,
Soziale Arbeit und Strafrecht,
Nürnberg, 10. März 1989
1990, 118 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 3:**
Ulrich Staets/Paul Reiners: Komplementäre
Hilfen durch die Fördervereine,
Interview mit Maria Regina Zurnieden,
Rudolf Lobisch, Günter Obstfeld
und Theo Quadt
1991, 31 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 4:**
Dokumentation der Regionalkonferenz
Soziale Arbeit und Strafrecht,
Berlin, 21. Mai 1990
1991, 78 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 5:**
Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-
Holsteinischer Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer (Hrsg.): Straffälligen-
hilfe im Umbruch? - Aktuelle Tendenzen
und Diskussionen um Straffälligen- und
Bewährungshilfe
1991, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 6:**
Wolfgang Lohner
Bewährungs- und Entlassenenhilfe
in der ehemaligen DDR
1991, 75 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 7:**
40 Jahre Verein zur Förderung der
Bewährungshilfe Essen e.V.
- Eine Chronik -
1991, 64 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 8:**
Verein zur Förderung der Bewährungs-
hilfe Essen e.V. (Hrsg.):
Armut - Herausforderung für Sozial-
arbeit und Justiz -
Dokumentation der Fachtagung
am 24. April 1991
1991, 65 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 9:**
Gerichtshilfe - Hilfe für wen?
1991, 23 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 10:**
Umgang mit Sexualstraftätern
- Tagungsdokumentation -
1992, 130 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 11:**
Hartmut Rupprecht
Straffälligkeit bei jungen Menschen
als Ausdruck sozialer Entmutigung
1992, 48 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 12:**
Professor Hanspeter Damian
Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers -
ihre Auswirkung auf Schweigepflichten/
Schweigerechte/Zeugnisverweigerungsrecht
1993, 117 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 13:**
Jörg Sommer
Energie durch Frustration?
Entwicklung, Darstellung und Kritik des
Human Social Functioning
nach Eugene Heimler
1993, 142 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 14:**
Hartmut Gerstein
Siegburger Schuldnerberatung
Hinweise für die Schuldnerberatung
in der Straffälligenhilfe
1993, 70 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 15:**
integrationshilfen e.V.
Sprungbrett, Projektbericht
1993, 76 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 16:**
Barbara Franke
Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich
1993, 84 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 17:**
Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz
in Schleswig-Holstein
(Bericht der Reformkommission)
1994, 167 Seiten (Anhang 22 Seiten)
Schutzgebühr: DM 15,-
- Heft 18:**
Professor Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen
Der offene Jugendstrafvollzug in Flensburg
(Begleitforschungsbericht)
1994, 103 Seiten, Schutzgebühr: DM 10,-
- Heft 19:**
Hendrik Middelhof
Arbeitsmaterialien zum Täter-Opfer-Ausgleich
- Schrittweise zum Erfolg -
Ein Leitfaden für die TOA-Praxis im Rahmen
der Jugendgerichtshilfe
1994, 61 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 20:**
Freie Straffälligenhilfe Neue Bundesländer
- Verzeichnis der Vereine und Projekte -
1994, 112 Seiten, Schutzgebühr DM 8,-
- Heft 21:**
Dokumentation der Tagungsreihe
"Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe in
den neuen Bundesländern, Konturen eines
Gesamtkonzeptes staatlicher und nicht-
staatlicher Straffälligenhilfe"
1994, 132 Seiten, Schutzgebühr: DM 15,-
- Heft 22:**
14. Bundestagung der DBH
Dokumentation des Themenschwerpunktes:
Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz.
Bonn 1994, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 23:**
14. Bundestagung der DBH
Dokumentation des Themenschwerpunktes:
Strafrecht im Kontext von Wertewandel
und Normsetzung.
Bonn 1994, 168 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 24:**
14. Bundestagung der DBH
Kriminalpolitik im Europäischen Entwicklungsprozeß.
Bonn 1994, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 25:**
14. Bundestagung der DBH
Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem
Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit
einzugliedern.
Bonn 1994, 83 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 26:**
Bernad Maelicke
Straffälligenhilfe im Wandel
- Zum Stand der Entwicklung und zum
Innovationsbedarf der Justizförmigen und
der Freien Straffälligenhilfe -
1994, 51 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 27:**
Stephan Rixen
Der Wiedergutmachungsgedanke im Erwachsenen-
strafrecht:
Konzeption und Kritik des Alternativ-
entwurfes Wiedergutmachung
1995, 70 Seiten, Schutzgebühr: DM 7,-
- Heft 28:**
Täter-Opfer-Ausgleich und Strafvollzug
Materialien für eine Diskussion
zusammengestellt vom Servicebüro für TOA
und Konfliktschlichtung
1995, 79 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 29:**
Täter-Opfer-Ausgleich in den neuen
Bundesländern
Hrsg. vom Servicebüro für Täter-Opfer-
Ausgleich und Konfliktschlichtung
1995, 116 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 30:**
Verwaltungsvorschriften
zum Täter-Opfer-Ausgleich
zusammengestellt vom TOA-Servicebüro
1995, 74 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Um die nachstehenden Vorstellungen von inhaltlicher Arbeit im Frauenvollzug realisieren zu können, bedürfte es eigentlich einer Veränderung der genannten gesetzlichen Situation, zumindest aber - aus Gründen der Schnelligkeit und Praktikabilität - ergänzender Ausführungsbestimmungen für den Frauenvollzug.

Ausgangssituation:

Lebenslagen weiblicher Inhaftierter

- große Bandbreite unterschiedlicher Entwicklungen
- Sozialdefizite
- Defizite in der psychischen Entwicklung
 - geringe Ich-Stärke
 - diverse Abhängigkeiten
- rollenspezifisch bedingte besondere Belastungen und Benachteiligungen
- Erfahrungen mit psychischer und physischer Gewalt
- negatives Selbstbild
- wenig Selbstwertgefühl

Daraus folgt:

Schwerpunkte in der "Behandlung":

- Entwicklung von Selbstvertrauen und weiblicher Stärke
- Aufbereitung von Defiziten
- Auseinandersetzung mit der Tat
- Reduzierung von Abhängigkeiten
- Hinführung zu maximaler Selbstorganisation auch unter schwierigen Bedingungen
- berufliche Qualifikation, sofern gewünscht
- Schuldenregulierung, Schadenswiedergutmachung
- Kooperation der sozialen Dienste in der Justiz

Forderungen:

- Maximale Versorgung mit Plätzen im offenen Vollzug
- minimale Einrichtung geschlossener Abteilungen (geringes Sicherheitsrisiko, geringe Mißbrauchquote bei Lockerungen)
- kleine dezentrale, konzeptionell am Klientel orientierte Bereiche
- Auflösung klassischer Vollzugsstrukturen, d.h. Trennung von Wohn- und Arbeitsbereich
- Enthierarchisierung
- durchgehende Betreuung
- Kooperation und Vernetzung mit Frauenprojekten, Beratungsstellen, Bewährungshilfe und Gemeinde
- optimale Besetzung im Betreuungsbereich.

Arbeitskreisergebnis

Sigrid Bernhardt-Müller

Die TeilnehmerInnen des Arbeitskreises kamen aus Wissenschaft, Bewährungs- und Entlassenenhilfe sowie Leitung und Sozialarbeit im Vollzug.

Im Vordergrund der Arbeit stand ein erhebliches gegenseitiges Informationsinteresse. Vereinzelung, Informationsmangel und wenig Möglichkeit der Durchsetzung effektiver frauenspezifischer Arbeit angesichts des zahlenmäßigen Übergewichts der männlichen Strafgefangenen und der damit verbundenen politischen Aufmerksamkeit wurde insbesondere von den TeilnehmerInnen beklagt, die nicht im unmittelbaren Bereich der großen Frauenvollzugsanstalten arbeiten. In einzelnen äußerten die TeilnehmerInnen am Beginn der Arbeit folgende Diskussionsbeurfnisse:

- Weitergabe eigener Erfahrung
- Kommunikation zwischen Bewährungshilfe und Strafvollzug
- Informationsbedürfnis über die Arbeit der anderen
- Austausch
- Erweiterung des Blickfeldes
- Anregungen für die Planung von Projekten
- Anregungen für die Planung der Frauenvollzugsorganisation
- Informationsbedürfnis allgemein
- Forschungsinteresse
- Anregungen für Entlassenenarbeit
- Information über Knastmilieu und Konsequenzen für die Sozialarbeit
- "Koedukation"
- Suche nach neuen Ansätzen für den Frauenvollzug

Diese Themen wurden informations-, nicht ergebnisorientiert diskutiert. Angeregt durch die drei Referate entstand das zum Schluß der Arbeit erstellte Thesenpapier, das den TagungsteilnehmerInnen noch auf der Tagung verteilt wurde.

Thesenpapier:

Die im Programm für die Justizvollzugsarbeitskreise 18 bis 20 genannte aus § 3 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz entnommene Überschrift: "Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern" regte zu einer Diskussion über den Begriff der Normalität, in die die Frauen im Vollzug eingegliedert werden sollen, an. Dies führte zu folgender These: Das Bild von weiblicher Normalität ist aus männlicher Sicht bestimmt. Ein Beispiel unter vielen ist das Strafvollzugsgesetz, das für Männer geschrieben ist und die Frauen nach Art von Ausnahmevorschriften im wesentlichen nur im Zusammenhang mit Mutterschaft erwähnt. Es enthält keinen eigenständigen Abschnitt für Frauen im Strafvollzug, auch wenn die erwähnten Vorschriften so überschrieben sind.

Im Frauenvollzug sollten diese Potentiale als Basis für eine positive Bezugsarbeit nutzbar gemacht werden und den Ausgangspunkt für die Schwerpunkte in der "Behandlung" straffälliger Frauen liefern.

Wird der § 3 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes als ein ernstzunehmender Auftrag an alle im Frauenvollzug tätigen Fachdienste verstanden, dann muß im Frauenvollzug eine andere Atmosphäre geschaffen werden. Dort wird ein Klima benötigt, in dem es möglich ist unter realistischen Lebensbedingungen Defizite aufzuarbeiten, Abhängigkeiten zu reduzieren, Selbstvertrauen und weibliche Stärke zu fördern, berufliche Qualifikationen zu ermöglichen, Schulden sinnvoll abzutragen und nicht zuletzt zu einer verantwortlichen Auseinandersetzung mit der Tat und einer adäquaten Schadenswiedergutmachung anzuleiten.

Es ist an der Zeit, daß frauenspezifische Aspekte ihren Stellenwert auch im Strafvollzug erhalten. Lange genug hat der Frauenstrafvollzug unter einem dubiosen Gleichbehandlungsgrundsatz gelitten.

Die informell geregelte Zusammenarbeit mit Frauenprojekten, externen Beratungsstellen, Bewährungshilfestellen und Gemeinden darf nicht länger personenabhängig sein, sondern muß für die Arbeit mit straffällig gewordenen Frauen fester und finanziell abgesicherter Bestandteil werden.

Dem Frauenvollzug gebührt, bei Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erfahrungswerte, endlich eine andere Zielbestimmung als die von Sicherheit und Ordnung.

Auch wenn dies im Maximum einer Veränderung des Strafvollzugsgesetzes, im Minimum aber entsprechender Ergänzungen der Ausführungsvorschriften für den Frauenbereich bedeuten würde, ist es mehr als überfällig, daß frauenpolitische Grundsätze ihre Umsetzung in der bisher von Männern definierten Realität des Frauenstrafvollzuges finden.

Erfahrene PraktikerInnen, TheoretikerInnen und die verantwortlichen PolitikerInnen sind in die Pflicht zu nehmen, Konzeptionen zu entwickeln, die wirkliche Alternativen zum bisherigen institutionell organisierten Verahren von inhaftierten Frauen aufzeigen.

Die Notwendigkeit zum Umdenken im Frauenvollzug

Gabriele Kux

Die Frage, inwiefern Resozialisierung in geschlossenen Gefängnissen, fern ab der Realität, mit subkulturellen Gesetzmäßigkeiten und der Entpersonalisierung der einzelnen Inhaftierten möglich ist, haben sich die PraktikerInnen sicherlich schon häufig gestellt.

In den klinischen Verhältnissen einer totalen Institution muß die Inhaftierte erst lernen nach unrealistischen Regeln und Vorgaben zu leben, um dann, zu einem späteren Zeitpunkt, einen geistigen Spagat zu vollführen, der ihr internes "Funktionieren" und externes selbständiges Agieren gleichermaßen möglich macht.

Dieser inhaltlich völlig unlogische Anspruch an die Inhaftierten stellt bestimmt nicht nur im Frauenvollzug ein unnötiges Konfliktpotential dar, aber gerade dort wäre es möglich, ihn mit minimalem Aufwand aufzulösen.

Die Erfahrungen mit Frauen im Strafvollzug haben eindeutig gezeigt, daß Frauen i.d.R. nur ein sehr geringes Sicherheitsrisiko darstellen. Es bedarf meisthin weder Gitter noch Mauern, um mit Frauen aufzuarbeiten, welche Ursachen, Schwierigkeiten und Defizite zu ihrer Straffälligkeit geführt haben. Den überwiegenden Anteil an weiblicher Kriminalität machen Eigentums- und Betrugsdelikte aus. Die sehr viel geringere Anzahl der Gewaltdelikte sind in der Hauptsache Konflikt- oder Beziehungstaten im direkten sozialen Umfeld. Die klassische Gewalttat, geplante und selbst ausgeführte körperliche Gewalt gegen unbekanntes Dritte, ist in der Deliktstruktur straffälliger Frauen ausgesprochen selten. Dem zur Folge stellen inhaftierte Frauen auch keine Gefahr für die Allgemeinheit dar.

Das Klientel im Frauenstrafvollzug unterscheidet sich bereits hinsichtlich der "mitgebrachten" Ausgangssituation erheblich von dem im Männervollzug.

Neben einer großen Bandbreite unterschiedlicher sozialer Entwicklungen sind häufig manifeste Abhängigkeiten im Sozial- und Suchtmittelbereich zu beobachten, verbunden mit einer nur mangelhaft ausgeprägten Ich-Stärke, einem negativen Selbstbild und einem geringen Selbstwertgefühl.

Viele der inhaftierten Frauen haben im Verlauf ihrer Sozialisationsgeschichte Erfahrungen mit physischer und psychischer Gewalt gemacht, was ein Defizit in der Entwicklung von Vertrauen gegenüber sich selbst und anderen, aber auch im Bereich der Bindungsfähigkeit zur Folge hatte. Häufig sind in den kriminellen Handlungen von Frauen inadäquate "Lösungsversuche" eines jahrelang gewachsenen Dilemmas erkennbar. Dem gegenüber stehen frauenspezifische Potentiale, die u.a. in der Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit und dem Entwickeln von Problembewußtsein und Kritikfähigkeit liegen.

Diese Unterschiede sind zu beachten, wenn es um die Vollzugsplanung nach § 9 StVollzG geht. Allgemeine Programme zur beruflichen Fortbildung, zu Freizeitaktivitäten und zu sozialem Training sind nicht sinnvoll. Angezeigt sind vielmehr individuell abgestimmte Maßnahmen, die bereits im Hinblick auf die kommende Entlassung zugeschnitten sind. Denn wenn die durchschnittlich kurze, zumeist zwischen 3 und 9 Monaten liegende Verweildauer berücksichtigt wird, muß ein ernstzunehmender Behandlungsvollzug von Anfang an die Vorbereitung der Entlassung betreiben. Eine solche Vorbereitung auf das Leben in Freiheit, welche die bisherige Entwicklung und die konkreten Lebensverhältnisse der Betroffenen berücksichtigt, setzt allerdings voraus, daß zu Beginn des Vollzugs eine ausführliche, differenzierte Sozialanamnese stattfindet. Hierfür könnten die in dieser Untersuchung erarbeiteten Kriterien und Erkenntnisse beitragen, die freilich für vollzugspraktische Belange fortentwickelt werden sollten.

chopathologische, medizinische oder andere Aspekte deutlich mitschwingen oder so sehr im Vordergrund zu stehen scheinen, daß eine Beschreibung mit den in der Untersuchung verwendeten Faktoren keinen Aufschluß in Bezug auf eine Entwicklung zum begangenen Delikt hin ermöglicht. Die vorstehende Beschreibung von Verläufen darf also keinesfalls als ein in sich geschlossenes System möglicher Lebens- und Delinquenzverläufe mißverstanden werden.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Zu betonen ist die Wichtigkeit einer ausführlichen und differenzierten Erfassung und Analyse des Sozialverhaltens in der Lebensentwicklung. Im Unterschied zu den meisten früheren Untersuchungen, die mehr oder weniger pauschal für die Mehrzahl der strafgefangenen Frauen Defizite, Benachteiligungen und Problemlagen, vor allem in der Jugend, herausgestellt hatten, erbrachte hier eine differenzierte Betrachtung, daß es unter den strafgefangenen Frauen recht unterschiedliche Lebensentwicklungen gibt, die mit verschiedenen Lebensumständen, Lebensformen und Verhaltensweisen verknüpft sind und welche in jeweils besonderer Art mit Delinquenz zusammenhängen. In typisierter Weise konnten verschiedene Hauptformen mit jeweils unterschiedlicher Stellung der Delinquenz herausgearbeitet werden.

Weitere Forschungen erscheinen sinnvoll, um über die beschriebenen Typisierungen, die nur die besonders ausgeprägt vorkommenden Varianten betrafen, hinaus weitere Gruppen typisierend zu beschreiben. Zu denken ist z.B. auch an die Betäubungsmitteldelinquentinnen, die hier insoweit ausgeklammert geblieben waren. Wünschenswert wäre überdies, daß vergleichende Untersuchungen durchgeführt würden, die auch Frauen, welche einen Bevölkerungsquerschnitt bilden, miteinbeziehen. Durch einen solchen Vergleich könnten die Besonderheiten der erheblich straffälligen bzw. strafgefangenen Frauen vor allem in jenen Bereichen herausgearbeitet werden, die durch frauenspezifische Lebensgestaltungen geprägt sind und sich daher für einen Vergleich mit den ansonsten gut gesicherten Erkenntnissen bei Männern nicht eignen.

Ist an **praktische Folgerungen** zu denken, so sei zunächst an folgenden Befund erinnert: Freiheitsstrafen werden an Frauen vollzogen, die bereits zuvor vielfältige Probleme mit sich und ihrer Umwelt hatten. Teils lagen über einige oder viele Jahre hinweg massive Mängel in nahezu allen sozialen Bereichen vor: Fehlende berufliche Bildung und Integration, oft einhergehend mit niedriger Selbsteinschätzung, und die Tendenz vieler Frauen, sich in Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb eines problematischen Umfeldes zu begeben, was im Zusammenhang mit den zuvor genannten Schwierigkeiten zu einem *circulus virtuosus* von sich wechselseitig verstärkenden Belastungen führt. Teils waren es Frauen, die erst einige Zeit vor der Inhaftierung in der Folge von persönlichen Problemen oder von Delikten eine bis dahin bestehende soziale Einbettung verloren.

Obgleich also kaum sozial (noch) völlig integrierte Frauen in den Vollzug gelangen, gibt es große Unterschiede im Einzelfall, die sich nicht zuletzt in der Stellung ihrer Delinquenz im Lebenslängsschnitt und der früheren Lebensentwicklung ausdrücken.

Wenn auch die genannte Verlaufsform für einen erheblichen Teil der B-Gruppe einschlägig ist, so finden sich mindestens ebenso häufig B-Frauen, die sich hinsichtlich ihrer sozialen Entwicklung nicht ganz so "glatt" darstellen, andererseits aber auch nicht die für den Typ der früh auffälligen D-Probantinnen (oben 3.2. Typ 1) geschilderten massiven, den gesamten Lebenslauf durchziehenden und sämtliche sozialen Bereiche übergreifenden Auffälligkeiten zeigen, sondern eher **zwischen den D-typischen Verlaufsformen** und dem eben geschilderten B-Typ stehen.

Im Unterschied zu Typ 1 ist insbesondere eine gewisse berufliche Integration, später eventuell eine finanzielle Versorgung durch einen Ehemann gegeben. Aber ansonsten ist auch bei diesen Verlaufsformen das Leben der Probandinnen durchaus in mehreren sozialen Bereichen durch - mehr oder weniger gravierende - Problemlagen gekennzeichnet. Ihr (zumindest in Bezug auf sanktionierte Straftaten) unauffälliges Leben erscheint als nur wenig stabil. Bei Hinzutreten einer weiteren Schwierigkeit oder bei Wegfall eines "Ordnungsfaktors" - meist verbunden mit Geldproblemen - kann es dann zu Vermögensdelikten - in der Regel Betrug - kommen.

Teilweise scheint eine verhältnismäßig unauffällige Herkunftsfamilie in Kindheit und Jugend bzw. später deren (u.a. finanzielle) Unterstützung und Einflußnahme einen solchen "Ordnungsfaktor" darzustellen. Teilweise nimmt eine ähnliche - insbesondere auch kontrollierende - Rolle später ein Ehemann oder Partner ein. Häufiger scheint aber eine männliche Bezugsperson die Situation auf die Dauer gerade nicht zu stabilisieren. Finanzierungen von mit dem Ehemann gemeinsam oder von diesem allein betriebenen Geschäften oder sonstigen Verpflichtungen (z.B. aus dem Bau eines Hauses) erscheinen als "gewagt" oder letztlich undurchdacht, weil sie z.B. von völlig ungesicherten weiteren, z.B. finanziellen Umständen abhängig sind. Kommt es hier zu einem Ausfall oder einer Schwierigkeit, folgt ein Zusammenbruch alle Pläne und das gesamte Leben scheint vollends seine Basis zu verlieren.

In anderen Fällen kommt es zu einem Zusammenbruch oder auch zu "Lebenskrisen" durch persönliche oder familiäre "Schicksalsschläge" - wie z.B. Scheidung, Tod oder schwere Krankheit -, mit denen der Verlust von Einkommensquellen oder der sozialen Einbettung an sich verbunden ist.

Die Delikte erfolgen oft in dem Bemühen, die bisherige Lage noch zu retten. Es kann auch - sei es durch die beschriebenen Krisen an sich, sei es erst in der Folge der in ihrem Zusammenhang erfolgten Straftaten zu einer völligen Desorganisation sämtlicher Bereiche bis hin zu D-typischen Verhaltensauffälligkeiten und den damit typischerweise verbundenen Delikten (s.o. 3.2.) kommen.

Mit dem soeben vorgenommenen Ansatz einer Typisierung sind die prägnantesten Verläufe von Lebensentwicklungen und Delinquenz bei D- und B-Probantinnen unter sozialen Aspekten erfaßt. Daneben gibt es in der Gruppe der Befragten **zahlreiche Zwischenformen**, besonders häufig in der Gruppe der "sonstigen" Probandinnen. Aber es findet sich auch Delinquenz in der Lebensentwicklung, die mit der Beschreibung der sozialen Entwicklung in keiner Weise erfaßbar erscheint, bei denen vielmehr z.B. psychische, psy-

Die Lösung vom Elternhaus, in der Regel mit der Heirat eines sozial auffälligen Partners verbunden, führt - mehr oder weniger rasch - zu problematischen Lebensverhältnissen, auch hinsichtlich der finanziellen Situation. Im Bemühen, die Lage (z.B. durch Aufnahme einer eigenen Berufstätigkeit) zu verbessern, erscheinen die Probandinnen (in Bezug auf die dadurch neu entstehenden Probleme, z.B. in der Kinderversorgung) überfordert. Erst im Zuge solcher Schwierigkeiten kommt es zu den ersten Delikten (meist in Form von Ladendiebstählen), oft im Laufe der Zeit auch zum Zusammenbruch der gesamten Lebensstruktur mit einer Entwicklung, die hinsichtlich der sozialen Auffälligkeiten der des vorweg beschriebenen Typs gleicht.

3.3 Verläufe bei den B-Probandinnen

Bei B-Probandinnen stellen sich Lebensentwicklung und Delinquenz weit weniger einheitlich dar als in der D-Gruppe.

Als eine Art Gegenpol zu den früh auffälligen D-Probandinnen findet sich hier ein Typ von Frauen, bei denen Kindheit und Jugend unproblematisch (oder auch als von den Probandinnen "ideal" bezeichnet) verlaufen: Es zeigen sich weder in den wirtschaftlichen Verhältnissen noch im sozialen Verhalten oder in der Eltern-Kind-Beziehung größere - jedenfalls nicht äußerlich sichtbare - Probleme im Elternhaus oder im schulischen Bereich. Die Probandinnen fügen sich - bei bestehender Kontrolle durch das Elternhaus - gut in die vorgegebene Ordnung ein (ohne daß dies freilich immer völlige soziale Integration, z.B. im Klassenverbund, bedeutet). Ein Beruf ist für sie ein wichtiger Faktor in ihrer Lebensgestaltung, der Sozialstatus und Wohlstand verbürgt und dem viele andere Belange untergeordnet werden. Sofern die Probandinnen heiraten, ist der Ehemann nach außen unauffällig, die Verhältnisse erscheinen geordnet, zum Teil wird (auch bei zunächst sehr bescheidenen Verhältnissen) ein Lebensstandard erreicht, der auch die Erfüllung "höherer" Ansprüche zuläßt. Hierbei wirken auch die Herkunftsfamilien unterstützend mit, zu denen eine enge und tragfähige Verbindung besteht, während sonstige außerfamiliäre Kontakte von geringerer Bedeutung sind.

Wenn die Probandinnen Kinder bekommen, wird eine gute berufliche Integration nicht ohne weiteres "zugunsten" der Kinder aufgegeben - in der Regel wird auch eine Betreuungsmöglichkeit (z.B. bei den Großeltern), unter Umständen auch durchgängig während der ganzen Woche, gefunden. Soziale Auffälligkeiten zeigen sich (jedenfalls nach außen hin) nicht.

Zu Delikten kommt es häufig, wenn die Erfüllung der eigenen (oder familiären) Bedürfnisse mit den vorhandenen finanziellen Mitteln nicht (mehr) möglich erscheint - sei es, daß eine Einkommensquelle wegfällt und damit die Aufrechterhaltung des Lebensstandards gefährdet ist, sei es, daß sich die eigenen Ansprüche steigern. Dies führt zu Straftaten (meist in Form von Betrügereien), wobei die gute soziale Integration (z.B. im Beruf) für die Deliktsbegehung oft gerade Voraussetzung ist oder diese zumindest erleichtert. Erst in der Folge des Bekanntwerdens der Delikte und deren Sanktionierung kann es zu einem - teilweise deutlichen - sozialen Abstieg bis hin zu D-typischen Verhaltensweisen kommen.

Im beruflichen Bereich setzt sich das in der Schulzeit gezeigte Verhalten in ähnlicher Form fort: Charakteristisch sind Interesse- oder Lustlosigkeit, fehlende (oder gänzlich unrealistische) berufliche Vorstellungen oder Unsicherheit in Bezug auf eigene (berufliche) Fähigkeiten bei gleichzeitiger "negativer" Beeinflussung durch Bezugspersonen. In der Folge kommt es oft zu keiner beruflichen Integration - entweder werden mehr oder weniger wahllos verschiedene "Jobs" auf unterster Status- und Funktionsebene angenommen und ohne Engagement mit wechselhafter bis schlechter Arbeitsleistung ausgefüllt oder es fehlt jegliche berufliche Betätigung.

Dem (frühen) Ausbruch aus dem häuslichen Milieu folgt in der Regel keine Verbesserung, sondern eher eine Verschlechterung der sozialen Situation mit verstärkter Anlehnung an (sozial auffällige) Gleichaltrige (zum Teil mit Bezug zum Delinquenten-, Bar- oder Prostitutionsmilieu) oder an (sozial) auffällige männliche Partner. Die Situation spitzt sich in der Folgezeit mehr und mehr zu: Typisch ist eine völlige Vernachlässigung sämtlicher Pflichtenbereiche - gegebenenfalls auch in Bezug auf die Versorgung der eigenen Kinder - bei gleichzeitigem Fehlen tragfähiger sozialer Kontakte und dem Mangel jeglicher Struktur im Tagesablauf.

Hierbei können in der konkreten Ausgestaltung (zunächst) Unterschiede je nach der Lebenssituation der Probandin bestehen: In der extremsten - und äußerlich am leichtesten feststellbaren - Form sozialer Auffälligkeit kommt es zu einer den wesentlichen Teil des Tages und der Woche beherrschenden Außerhäusigkeit (bis hin zum Fehlen jeglichen eigenen Wohnbereichs), in der Regel mit jeweils kurzfristiger Anbindung an sozial auffällige "Gruppen" oder Einzelpersonen, mit häufigem Zeitvertreib in Lokalen (teilweise des Prostituierten- oder Kriminellenmilieus), und zu zahlreichen (vermehrt Diebstahls-)Delikten. In anderer Ausformung entwickelt sich ein völlig strukturloser Lebensstil anfangs eher im häuslichen Rahmen. Äußerlich besteht zunächst noch eine Einbindung in die Rolle der "Ehefrau und Mutter" bei gleichzeitiger finanzieller Notlage der Familie und Abhängigkeit der Frauen von einem (in der Regel sozial erheblich auffälligen und die Familie vernachlässigenden) Ehepartner. Auch hier bestehen in der Regel keine tragenden Bindungen der Probandinnen. Kennzeichnend ist, daß diese Frauen in ihrer Wohnung "versacken". Ladendiebstähle dienen häufig dem Erwerb notwendiger Lebensmittel und anderer Konsumgüter, teilweise werden aber auch objektiv völlig sinnlos erscheinende Gegenstände entwendet. Oft kommt es zu Sorgerechtsentziehungen bezüglich der eigenen Kinder. Teilweise orientieren sich in der Folge auch diese Probandinnen nach außerhalb ihres Wohnbereichs, und ihr Lebensstil gleicht sich nun dem der vorgenannten Frauen an.

Bei einem zweiten Typ, der sich innerhalb der D-Gruppe herauschälen ließ, zeigen sich soziale Auffälligkeiten im Kindes- oder Schulalter nicht in ähnlich massiver Form wie beim ersten beschriebenen Typ, wobei hierfür möglicherweise eine Rolle spielt, daß diesen Probandinnen gegenüber eine größere bzw. wirksamere Kontrolle ausgeübt wird. Eine Einbeziehung in den familiären Pflichtenkreis (z.B. durch Mithilfe im Haushalt) findet häufig statt. Ihre Zukunftsplanung ist hauptsächlich auf ein Familienleben, eher als auf eine berufliche Laufbahn, ausgerichtet, zumindest fehlt es an echten beruflichen Interessen, oft fehlt eine kontinuierliche Berufsausübung bereits in der Jugendzeit.

Die Gruppe der "sonstigen" Probandinnen war in sozialer wie deliktischer Hinsicht sehr inhomogen und als solche daher kaum sinnvoll verallgemeinernd zu beschreiben.

Verhältnismäßig häufig waren in dieser Gruppe Frauen, die wegen eines bislang einmaligen Falles von (registrierter) Kriminalität zu Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt worden waren (etwa 1/3 der Gruppe). Es handelte sich hierbei insbesondere um Fälle schwerer Körperverletzungs- oder Mißhandlungsdelikte bzw. um Tötungsdelinquenz, bei denen in zwei Fällen die eigenen Kinder, im weiteren zwei Fällen die Ehemänner die Opfer waren. Ein Teil war an schwerem Diebstahl, Raub oder Erpressung beteiligt. Mit gewisser Häufigkeit fanden sich noch Urteile, die auf Unterhaltspflichtverletzung lauteten. Ansonsten waren nahezu sämtliche Deliktgruppen vertreten, wobei aber auch in dieser Gruppe hinsichtlich der Gesamtzahl der Delikte (ebenso wie bei der ersten und letzten Sanktion) Diebstahl und Betrug überwogen.

Die vielfältigen Befunde können hier nicht im einzelnen dargestellt werden¹²⁾. Im folgenden sollen daher einige Formen von Lebensentwicklungen der Probandinnen unter Einbeziehung ihrer Delinquenz in kurzer und verallgemeinernder Form beschreiben werden, wie sie sich aus den untersuchten Einzelfällen als typisch innerhalb der D- und B-Gruppen herauschälen ließen.

In dieser "Typisierung" enthält die Beschreibung freilich eine gewisse Zuspitzung zum Extremfall, daß heißt zum "Idealtypus" hin; gemeint ist also nicht der Durchschnitts- oder auch "Realtyp" jeder Gruppe, sondern die dargestellten Typen stellen eher Grenzfälle dar, in denen sich die Charakteristika der Gruppe in besonders ausgeprägter Form bündeln¹³⁾. Es versteht sich von selbst, daß in diese Typisierung nur diejenigen Aspekte einfließen können, die Gegenstand der Untersuchung waren; die Beschreibung erfolgt also vorwiegend unter sozialen Aspekten, während psychische oder andere denkbare einflußreiche Faktoren so gut wie nicht berücksichtigt sind.

3.2 *Typische Verlaufsformen bei D-Probandinnen*

Unter den D-Probandinnen fanden sich insbesondere zwei Verlaufsformen, die sich folgendermaßen charakterisieren lassen:

Zum einen handelt es sich um Frauen, die - bei äußerst problematischen Verhältnissen im Elternhaus - eigene massive soziale Auffälligkeiten bereits in der Kindheit oder spätestens in der frühen Jugend zeigten, die insbesondere im schulischen Bereich in mangelndem Interesse, schlechten Schulleistungen, Fernbleiben vom Unterricht etc. sichtbar werden. Es kann bereits zu "Herumstreunen", verschiedenen (wechselnden) Männerbekanntschaften - später bis hin zu Prostitution - oder zu (Diebstahls-)Delikten kommen. Oft werden diese Probandinnen in Erziehungsheime eingewiesen.

12) Siehe im einzelnen Fischer-Jehle 1991: Zum Vorgehen bei den Befragungen S. 49 ff.; zur Aufarbeitung und Auswertung S. 127 ff., zu den Ergebnissen in den Einzelbereichen S. 137-234. Außerdem Fischer-Jehle P.: Zur Lebensentwicklung strafgefangener Frauen. In: Jehle, J.-M.; Maschke, W.; Szabo, D.: Strafrechtspraxis und Kriminologie. Eine kleine Festgabe für Hans Göppinger; Bonn (2. Aufl.) 1990, S. 109-130.

13) Zu den unterschiedlichen Typen, insbesondere Idealtypen vgl. Göppinger 83, S. 182 ff.

Die Auswertungen führten zur Hypothese, daß unterschiedliche **kriminelle Karrieren** je nach dem Alter bei der ersten Sanktion oder nach der Art der bevorzugten Delikte vorlägen. Diese Vermutung bestätigte sich: Je früher die erste Verurteilung der Probandinnen erfolgt war, desto eher waren sie vorbestraft, desto öfter waren sie verurteilt und desto rascher folgten die einzelnen Sanktionen aufeinander, nicht nur in ihrem gesamten bisherigen Leben, sondern auch während der letzten fünf Jahre vor der Inhaftierung. Lag die erste Verurteilung bereits im Jugend- oder Heranwachsendenalter, so waren die Betroffenen besonders häufig wegen Diebstahls oder Betäubungsmitteldelikten inhaftiert. War die letzte Verurteilung wegen (einfachen oder schweren) Diebstahls erfolgt, waren zahlreiche Vorstrafen (fünf und mehr) besonders häufig.

Andererseits waren hohe Vorstrafenzahlen und eine rasche Sanktionenfolge seltener, je älter die Probandinnen bei der ersten Sanktion gewesen waren. Mit zunehmendem Alter wuchs auch der Anteil der Frauen, die bislang erst eine Sanktion aufwiesen. Diebstahl war bei diesen Frauen seltener als Betrug: Waren die Probandinnen bei der ersten Verurteilung bereits über 30 Jahre alt gewesen, so war die zur Einweisung in den Strafvollzug führende Sanktion überwiegend wegen Betrugsdelinquenz erfolgt.

3. Aus den Ergebnissen der Befragung: Lebensentwicklung und Delinquenz

3.1 Vorbemerkung

Befragungen wurden in jeweils mehrstündigen, im wesentlichen freien Gesprächen mit 77 Frauen aus der Gruppe der F-Probandinnen durchgeführt. Diese waren deutsch, mindestens 18 Jahre alt und wegen klassischer Kriminalität verurteilt (d.h. Frauen mit Einweisungen wegen Drogendelikten im engeren Sinne wurden nicht einbezogen.)

Gegenstand war die gesamte soziale Entwicklung von der Kindheit bis zum Untersuchungszeitpunkt. Die Aufarbeitung und Auswertung erfolgte strukturiert nach den einzelnen Bereichen der Herkunftsfamilie, des Aufenthaltes, des schulischen, beruflichen und familiären Leistungsbereichs, der eigenen Familie sowie der Kontakte und Freizeit.

Die deutlichen Unterschiede, die sich innerhalb der Gruppe der F-Probandinnen je nach dem Alter bei Beginn und der Art der Delinquenz in Bezug auf die kriminellen Karrieren gezeigt hatten (siehe oben 2.) waren der Ausgangspunkt dafür, auch bei der Auswertung der Befragung eine Differenzierung zwischen "Früh"- und "Spätbeginnerinnen" bzw. Frauen mit unterschiedlichen Delikten vorzunehmen und zu untersuchen, ob sie sich auch hinsichtlich ihrer **sozialen Entwicklungen** unterschieden.

Zwei Gruppen zeigten bezüglich vieler untersuchter Kriterien gegensätzliche Entwicklungen: Zum einen handelte es sich um verhältnismäßig früh auffällige Probandinnen mit bevorzugt (aber nicht ausschließlich) begangener Diebstahlsdelinquenz (**D-Probandinnen**); zum anderen waren es Frauen, deren erste Verurteilung erst im reiferen Erwachsenenalter lag und bei deren Delikt es sich hauptsächlich um Betrug handelte (**B-Probandinnen**). Zusammen bildeten B- und D-Probandinnen über die Hälfte der Befragten.

Die Auswertung des **Alters bei der ersten Verurteilung** ergab, daß die "Frühbeginnerinnen" ein großes Gewicht in der Gesamtgruppe hatten: Bei fast zwei Fünftel lag die erste Sanktion spätestens im Heranwachsendenalter (verhältnismäßig selten waren allerdings Probandinnen, die bereits als Jugendliche verurteilt worden waren). Ein Gegengewicht hierzu bildeten diejenigen 30% der Gefangenen, die bei der ersten Sanktion schon über 30 Jahre alt waren.

Die Untersuchung der **gesamten, bis zur Einweisung sanktionierten** und im Strafregister eingetragenen **Delinquenz** zeigte, daß die weit überwiegende Mehrzahl der Frauen jeweils eine ganze Anzahl an **verschiedenartigen Straftaten** begangen hatten.

Doch entfielen bei einem großen Teil der Probandinnen (gut zwei Fünftel) mindestens die Hälfte ihrer Taten auf dieselben Straftatbestände. Solche **Schwerpunkte** in der Deliktsbegehung fanden sich bevorzugt bei (einfachem) Diebstahl, Betrug (einschließlich Betrug mit Urkundenfälschung), sowie Besitz, Erwerb oder Überlassung von Betäubungsmitteln.

Nur ein kleinerer Teil der Probandinnen beging ausschließlich **gleichartige Straftaten**. Es handelte sich auch hier hauptsächlich um Frauen mit Delikten aus den vorgenannten drei Deliktsgruppen, wobei allerdings als "spezialisiert" auf einen bestimmten Modus der Deliktsbegehung nur eine geringe Anzahl von Frauen mit Betrug und Betäubungsmitteldelinquenz bezeichnet werden können. Daneben gab es vereinzelt noch "monotrope" Täterinnen bezüglich schwerem Diebstahl, schwerer und gefährlicher Körperverletzung, Unterhaltspflichtverletzung oder Straßenverkehrsdelikten¹⁰⁾.

Diebstahl, Betrug und Betäubungsdelikte lagen nicht nur den meisten Sanktionen zugrunde, mit ihnen wurde auch in der Regel jeweils eine **größere Anzahl einzelner Tathandlungen** abgeurteilt. Im Vergleich der drei Hauptdeliktsgruppen untereinander fanden sich die längsten Tatserien bei den Betrügerinnen. Die von ihnen im einzelnen begangenen Delikte setzten zum Teil großes Geschick, Überzeugungskraft oder fachliches Können voraus; durch sie wurden auch die höchsten Schäden verursacht.

Die Diebstahlsdelikte waren demgegenüber überwiegend einfacher Art, die Wegnahmebehandlungen im einzelnen häufig weder im voraus geplant noch genauer durchdacht. Entwendet wurden im Einzelfall nicht selten nur geringfügige Werte, und auch die durch die Gesamtzahl der Taten insgesamt verursachten Schäden waren ungleich geringer als bei den Betrügerinnen¹¹⁾.

Gemeinschaftlich oder unter sonstiger **Mitwirkung anderer Personen** begangene Delikte waren nicht häufig; am ehesten war dies bei relativ seltenen Delikten wie Raub, Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer der Fall, bei denen die Probandinnen sich innerhalb einer (Spontan-)Gruppe bzw. zusammen mit Bekannten betätigten. Auch bei einem Teil der Gewaltdelikte gegen Personen waren - hauptsächlich männliche- Partner beteiligt.

10) Zum ganzen ausführlich Fischer-Jehle 1991, S. 97.

11) Zu den Delikten im einzelnen Fischer-Jehle 1991, S. 79 ff, S. 103 ff.

mittelgesetz. Bei den F-Probandinnen zeigte sich ein Übergewicht der Betrugs- und Betäubungsmittel-Delinquenz, während bei den Frauen mit Ersatzfreiheitsstrafe Diebstahl häufiger war. Alle übrigen Deliktsgruppen waren im Einweisungsurteil nur sehr viel seltener vertreten. Dies gilt insbesondere auch für die Gewaltdelikte und sonstige Aggressionsdelinquenz.

In der Dominanz der Vermögens- und Betäubungsmittel-Delinquenz liegt - auch im Vergleich nach den amtlichen Statistiken - der wesentliche Unterschied zwischen den Deliktsstrukturen bei weiblichen und männlichen Strafgefangenen: bei letzteren sind schwere Diebstahlsformen, Raub und Erpressung, Sexual- und Straßenverkehrsdelikte wesentlich häufiger vertreten als bei den weiblichen Insassen⁸⁾.

Zur **Person und sozialen Situation** ergaben die Akten erste Hinweise auf Problemlagen oder Auffälligkeiten der gefangenen Frauen: Auffallend waren die schlechte berufliche Qualifikation und Integration, die Häufigkeit gescheiterter Ehen sowie äußerst schlechter finanzieller Verhältnisse. Darüberhinaus lagen bei einer Reihe von Frauen schwere Krankheiten oder Alkoholprobleme, bei ca. einem Drittel Drogenabhängigkeit vor. Etwa ein Sechstel der Frauen übte die Prostitution aus⁹⁾.

2. Die Auswertung der Straf- und Erziehungsregister: Die gesamte Delinquenz und ihre Sanktionierung

Die Analyse der Straf- und Erziehungsregister bei den zu Jugend- oder Freiheitstrafe Verurteilten (F-Probandinnen) ergab eine (im Vergleich zu den Angaben der Vollzugsstatistik unerwartet) **hohe Vorbestraftenquote** von über Dreiviertel. Deutlich mehr als die Hälfte der Vorbestraften hatte mindestens drei Vorstrafen, und die Vorstrafenzahlen waren (mit Ausnahme der über 50-jährigen Frauen) bei den älteren Eingewiesenen größer als bei den jüngeren.

Eine ganze Anzahl von Frauen (23%) wiesen andererseits - abgesehen von der zur Einweisung führenden Sanktion - **keine Vorverurteilungen** auf. Diese Probandinnen waren in der Mehrzahl bereits über 30 Jahre alt, und sie waren erwartungsgemäß wegen schwererer Straftaten im Vollzug; insbesondere handelte es sich um Fälle von Körperverletzung und Tötung, schwerem Diebstahl, Raub und Erpressung, Betäubungsmitteldelinquenz größeren Ausmaßes sowie schweren Fällen des Betruges.

Waren die bei der Einweisung älteren Probandinnen - entsprechend ihrer größeren zeitlichen Chance - insgesamt häufiger vorbestraft, so war bei den jüngeren Frauen die **Abfolge der einzelnen Sanktionen** rascher: Gerechnet ab Strafreife waren die meisten unter 25-jährigen Frauen durchschnittlich mindestens alle zwei Jahre verurteilt worden. Bei den über 30-jährigen Frauen waren die Abstände deutlich größer. Dies beruht zum Teil auch darauf, daß zwischen Strafreife und erster Sanktion ein größerer Zeitraum lag.

8) Vgl. Fischer-Jehle 1991, S. 27, 65 ff. zur Diskussion um die Gewaltdelinquenz bei Frauen und einer behaupteten Zunahme im Zusammenhang mit der "Emanzipation" der Frau vgl. z.B.: Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch; Heidelberg (2. Aufl.) 1988, S. 434 f., 441 ff.

9) Im einzelnen Fischer-Jehle 1991, S. 71 ff., 79 ff.

Die Erhebungen erfolgten auf drei Stufen mit je unterschiedlichen Untersuchungsgruppen:

- a) Für die Gesamtheit der zur Strafvollstreckung eingewiesenen Neuzugänge (n = 416), die die Vollzugsanstalt zwischen März 1982 und März 1983 hatte, wurden die Personalbögen hinsichtlich der zur Person und zu den Einweisungsdelikten enthaltenen Angaben ausgewertet.
- b) Bei den zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten (n = 254) bezogen sich die Analysen auch auf die (weiteren) Gefangenenpersonalakten und die Straf- und Erziehungsregisterauszüge.
- c) Schließlich wurden mit einem Teil der Frauen (n = 77) ausführliche Erhebungen durch unmittelbare intensive Gespräche und durch Heranziehung weiterer Strafakten durchgeführt⁶⁾.

II. Zu den Ergebnissen

1. Die Analyse der Strafvollzugsakten:

Biographische Merkmale sowie Einweisungsart und -delikt

Es handelte sich bei den Eingewiesenen um Probandinnen zwischen 16 und 64 Jahren, die zu 90% die deutsche Staatsangehörigkeit hatten. Die überwiegende Mehrzahl war zwischen 21 und 35 Jahre alt, nur gut ein Viertel war über 40 Jahre. Noch wesentlich seltener waren Jugendliche und Heranwachsende (9 %).

Das in früheren Jahren beobachtete Übergewicht älterer Jahrgänge bei den weiblichen im Vergleich zu den männlichen Strafgefangenen besteht also kaum mehr⁷⁾.

Die meisten Frauen verbüßten **Freiheitsstrafen** oder entsprechende Strafreste. Darüberhinaus war der Durchlauf in der Vollzugsanstalt insgesamt zu einem nicht unwesentlichen Teil mitbestimmt durch Personen mit Ersatzfreiheitsstrafe (26%) oder (seltener) Untersuchungshaft (9%).

Vor allem Frauen, die **Ersatzfreiheitsstrafe** verbüßten, waren nur kurzfristig im Vollzug. Bei fast allen von ihnen standen nur weniger als 90 Tagessätze zur Vollstreckung an, bei den meisten noch wesentlich weniger. Aber auch bei fast der Hälfte der Frauen mit Freiheits- oder Jugendstrafen (F-Probandinnen) lagen die noch offenen Strafen nicht über 9 Monaten, so daß unter Berücksichtigung der häufig gewährten Verkürzungsmöglichkeiten bei diesen Frauen nur verhältnismäßig **kurze Inhaftierungsdauern** zu erwarten waren.

Die der Einweisung zugrunde liegenden **Delikte** waren zu 70% Taten aus den Deliktgruppen Diebstahl und Unterschlagung, Betrug sowie Straftaten nach dem Betäubungs-

6) Zur Forschungsanlage im einzelnen siehe Fischer-Jehle 1991, S. 42 ff.

7) Siehe im einzelnen Fischer-Jehle 1991, S. 17 und 68; vgl. für frühere Jahre z.B. Einsele, H.: Weibliche Kriminalität und Frauenstrafvollzug. In: Sieverts, R./Schneider, H.J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1975, S. 608-656.

2. Anlage und Durchführung der eigenen Untersuchung

2.1. Anliegen und Forschungskonzeption

Am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen wurde ab 1982 eine Untersuchung über weibliche Inhaftierte betrieben, die die Verfasserin plante und durchführte. Es war beabsichtigt, Lebensentwicklungen von inhaftierten Frauen einschließlich ihrer Delinquenz zu beschreiben und charakteristische Muster von Problemen in den verschiedenen sozialen Bereichen herauszuarbeiten³⁾.

Aufgrund der geringen Zahlen (s. Tabelle 1) war es möglich, in der Untersuchung (zunächst) eine **auslesefreie** Gruppe von Neuzugängen der baden-württembergischen Vollzugsanstalt Schwäbisch-Gmünd für die Dauer eines Jahres kontinuierlich zu erfassen. Über die Analyse der verfügbaren **Dokumente** hinaus lag der Schwerpunkt des Interesses auf möglichst differenzierter Erfassung der Lebensgeschichten aufgrund unmittelbarer **intensiver Befragungen**, wozu ein komplexer, nicht nur auf Einzelfragen oder Hypothesenüberprüfung konzentrierter Forschungsansatz gewählt wurde, der möglichst umfassende Beschreibungen gewährleisten sollte.

Die weiteren Einzelheiten der Forschungsanlage waren wesentlich mitbestimmt durch den Inhalt des verfügbaren Materials, die praktischen Bedingungen und Möglichkeiten, die für die Durchführung der Forschung in der Vollzugsanstalt gegeben waren, sowie die eigene Forschungskapazität: Der Schwerpunkt der Dokumentenanalyse lag dem Akteninhalt entsprechend - neben einer verhältnismäßig groben personalen Charakterisierung - auf der zur Einweisung führenden und der früheren Delinquenz der Eingewiesenen sowie deren Sanktionierung. Sie bildete gleichzeitig den Rahmen für die differenzierten, mit einem Teil der Frauen unmittelbar durchgeführten Einzelfalluntersuchungen, die sich schwerpunktmäßig mit den (äußerlich feststellbaren und damit einer Befragung zugänglichen) sozialen Aspekten befaßten. Für die hier (vor allem mit Blick auf eine quantitative Auswertung) notwendige Bildung von Themenschwerpunkten waren die Erfahrungen aus vorliegenden Forschungen an weiblichen und männlichen Straftätern, vor allem aber der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung⁴⁾, wesentliche Anhaltspunkte.

2.2. Auswahl der Untersuchungsgruppen

Die Untersuchung wurde in der baden-württembergischen Frauenvollzugsanstalt Schwäbisch-Gmünd durchgeführt. Bei dieser Vollzugsanstalt handelt es sich um eine der insgesamt fünf Strafvollzugsanstalten der Bundesrepublik, die eigens für den "Frauenvollzug" eingerichtet sind. In Baden-Württemberg konzentriert sich die Strafvollstreckung der Freiheits- und Jugendstrafen an Frauen fast ausschließlich auf diese Anstalt⁵⁾.

3) Zur Diskussion über die Gründe für die unterschiedliche Selektion vgl. neuerdings z.B.: Geißler, R.; Marißen, N.: Junge Frauen und Männer vor Gericht. Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung; in *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* Jg. 40, 1988, S. 505-526, und die berechtigte Kritik von Oberlies, Dagmar: Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung. Oder: Wie sich Frauenkriminalität errechnen läßt; in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* Jg. 42 (1990), S. 129-143.

4) Vgl. Göppinger, H.: "Der Täter in seinen sozialen Bezügen"; unter Mitarbeit von Bock, M.; Jehle, J.-M.; Maschke, W.; Berlin u.a. 1983

5) Näher hierzu Fischer-Jehle 1991, S. 43.

sentlich stärkere "Ausdünnung" stattfindet als bei den Männern: Die Quoten der weiblichen an der Gesamtzahl der Straftäter nehmen mit der polizeilichen Ermittlung angefangen stufenweise stärker ab als bei den Männern, bis letztlich von den im Strafvollzug einsitzenden Strafgefangenen 1982 und 1983 nur noch jeweils 3,3% Frauen sind, (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Auslese weiblicher Straftäter 1982

<u>Polizeilich ermittelte Täter:</u>		
- insgesamt:	1 359 250	===== 20,6 %
- davon weiblich:	279 572	
<u>Abgeurteilte:</u>		
- insgesamt:	981 083	===== 16,0 %
- davon weiblich:	156 816	
<u>Verurteilte:</u>		
- insgesamt:	772 194	===== 15,6 %
- davon weiblich:	120 184	
<u>Verurteilte mit Freiheitsstrafe/Jugendstrafe:</u>		
- insgesamt:	137 809	===== 8,2 %
- davon weiblich:	11 238	
<u>Verurteilte mit Freiheits- od. Jugendstrafe:</u>		
- insgesamt:	49 116	===== 4,9 %
- davon weiblich:	2 388	
<u>Einsitzende Strafgefangene:</u>		
- insgesamt:	45 083	===== 3,3 %
- davon weiblich:	1 501	

Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik (Rechtspflege Reihe 3), Strafvollzugsstatistik (Rechtspflege Reihe 4), jeweils 1982.

Lebensentwicklung und Delinquenz bei weiblichen Strafgefangenen. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung.

Dr. Petra Fischer-Jehle

I. Einleitung

1. Der "Gegenstand" der Untersuchung.

Zur Auslese der im Vollzug einsitzenden weiblichen Strafgefangenen

Eine sinnvolle Behandlung im Strafvollzug setzt eine genaue Kenntnis der "Betroffenen" voraus. Diese - eigentlich selbstverständliche - Prämisse scheint für den Strafvollzug an Frauen noch wenig zu gelten: Denn das Thema "weibliche Kriminalität" findet aus empirischer Sicht bisher nicht in ausreichender Weise Beachtung; vor allem sind Untersuchungen, die sich der straffällig gewordenen Frauen und ihrer Lebensentwicklung durch unmittelbare Erhebungen annehmen, sehr selten¹⁾.

Dies mag mit zwei Phänomenen zusammenhängen. Es ist zum einen die bekannte Tatsache, daß registrierte weibliche Delinquente nach den amtlichen Statistiken nur einen kleinen Teil sämtlicher Straffälliger darstellen. Zum anderen ist es das Faktum, daß nur eine - wie im folgenden aufgezeigt wird, gerade im Vergleich zu den Männern unverhältnismäßig - kleine Auslese dieser registrierten weiblichen Delinquenten überhaupt in den Vollzug kommt. Dies gilt es stets zu berücksichtigen, wenn Untersuchungen zu Aussagen über weibliche Strafgefangene kommen; insbesondere sind Rückschlüsse auf sämtliche weibliche Straftäter hieraus nicht zulässig.

Die folgende Analyse bezieht sich auf die Jahre 1982 bzw. 1983, den Zeitraum also, in dem die eigene Untersuchung stattfand (s.u. 2.). Ein Vergleich mit späteren Jahrgängen zeigt, daß bezüglich Auslese und Charakterisierung der Inhaftierten keine grundlegenden Änderungen eingetreten sind²⁾.

Polizeilich registrierte Täterinnen stellten 1982 19,9% aller Tatverdächtigen. Verfolgt man nach den Kriminalstatistiken weiter den Ausfilterungsprozeß von der Stufe polizeilicher Ermittlungen über Aburteilung, Verurteilung (insbesondere zu freiheitsentziehenden Kriminalstrafen) bis hin zu den letztlich im Vollzug Einsitzenden und vergleicht mit dem entsprechenden Selektionsprozeß bei registrierten männlichen Straftätern, so wird sichtbar, daß die Anteile weiblicher Täter immer geringer werden, daß also auf jeder Stufe der polizeilichen bzw. staatsanwaltlichen bzw. richterlichen Fallbehandlung eine we-

1) Aus neuerer Zeit z.B.: Funken, Chr.: Frau - Frauen - Kriminelle. Zur aktuellen Diskussion über "Frauenkriminalität"; Opladen 1989. Gipsler, Dietlinde: Mädchenkriminalität. Soziale Bedingungen abweichenden Verhaltens; München 1975.
2) Siehe im einzelnen Fischer-Jehle P.: Frauen im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz weiblicher Strafgefangener; Bonn 1991, S. 25 ff.

wickelt. Das heißt, Frauen wollen sich wechselseitig zu einer weiblichen Identität verhelfen, indem sie sich daran stützen, sich als Frauen einen Wert zuzuerkennen. Sie fragen danach, was Frausein eigentlich bedeutet: wie kann eine eigene sprachliche, symbolische und soziale Ordnung aufgebaut werden, die nicht mehr den Mann als universalen Maßstab nimmt.

Doch es wäre, wie auch die Frauen der erwähnten Einrichtung für straffällige Frauen meinen, zu wenig, Klientinnen nur als Opfer oder als starke Frauen zu betrachten. Sie nehmen sie als Straftäterinnen ernst. In der Frauenbewegung gibt es zu diesem Thema entsprechende Diskussionen über Frauen als Täterinnen oder als Mittäterinnen. Die Diskussionen um "Mittäterschaft" haben viel dazu beigetragen, den Opfermythos von Frauen aufzuweichen und die eigene Verantwortlichkeit von Frauen innerhalb einer patriarchalen Gesellschaft stärker in den Blick zu nehmen. Auf der bereits erwähnten Konferenz diskutierten Rechtssoziologinnen und Kriminologinnen darüber, wie die Idee eines weiblichen Rechtssubjektes Eingang in die Rechtsordnungen finden könnte. Weibliche Vorstellungen von Gerechtigkeit und Moral sollen nicht länger als defizitär, sondern als anders in die Gleichstellungsdiskussion Eingang finden.

Auf das unserer Arbeitsgruppe gestellte Thema der Eingliederung von Straftäterinnen in ein Leben in Freiheit zurückkommend möchte ich davon sprechen, daß es aus einer feministischen Sicht eher heißen müßte: Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er den Gefangenen hilft, sich in ein Leben in Freiheit auszugliedern.

Referenzen

- Cornelissen, Waltraud**, Notwendige Elemente einer Politik für alleinerziehende Mütter, in Institut Frau und Gesellschaft, Frauenforschung H. 4/89, Hannover.
- Diotima**, Der Mensch ist Zwei, Das Denken der Geschlechterdifferenz, Wien 1989.
- Honig, Michael-Sebastian**, Verhäuslichte Gewalt, Frankfurt/M. 1986.
- Kargl, Walter**, Kritik des Schuldprinzips, Frankfurt/New York 1982.
- Kindermann, Walter u.a.**, Drogenabhängigkeit, Lebenswelten zwischen Szene, Justiz, Therapie und Drogenfreiheit, Freiburg/Brsg. 1989.
- Schunter-Klemann**, Hrsg., EG-Binnenmarkt, EuroPatriarchat oder Aufbruch der Frauen?, Schriftenreihe der WE Frauenstudien und Frauenforschung an der Hochschule Bremen, Bd. 2, Bremen 1990.
- Unveröff.** Papers der "International Feminist Conference on Women, Law and Social Control", Mont Gabriel, Quebec, Kanada 18.-21.7.91.

fung von Gegenmodellen gedanklicher Art und in Form autonomer Frauenprojekte gibt eine neue Basis für die Entstehung weiblicher Utopien.

Das wirkliche Ausmaß der Gewalt gegen Frauen ist nicht quantifizierbar. Zur Mißhandlung von Kindern gibt es nach einer Zusammenstellung von Michael Honig viele Schätzungen, die weit voneinander abweichen. Eine als zuverlässig und repräsentativ geltende Studie der 70er Jahre (Straus u.a.) geht davon aus, daß 3,8 % der Kinder im Alter zwischen 3 und 17 Jahren von ihren Eltern schwer mißhandelt werden. Dieselbe Rate wird angenommen für die Mißhandlung von Ehefrauen: in einer anderen Studie erklärten 28 % der Befragten, es sei mindestens einmal im Laufe der Ehe zur Anwendung körperlicher Gewalt gekommen. Inwieweit Straftäterinnen von Gewalt in ihrer Biographie betroffen sind, ist wenig bekannt.

Kindermann u.a. (1989) erforschten die Entwicklung von drogenabhängigen Männern und Frauen. Bereits im Erstgespräch berichteten 28 der befragten 85 Frauen für sexuellen Mißbrauch, ein Mann war in seiner Kindheit sexueller Gewalt ausgesetzt. Diese Ereignisse fanden bei mehr als der Hälfte der Betroffenen vor dem 16. Lebensjahr statt, wobei als Täter vorwiegend Stief- oder Pflegeväter und Onkel benannt wurden.

Auf einer internationalen feministischen Konferenz ("Women, Law and Social Control") in Kanada im Juli 1991 wurde von einer Studie der American Correctional Association über inhaftierte Frauen in den USA berichtet. Mehr als die Hälfte der inhaftierten Frauen waren Opfer physischer Angriffe gewesen, 36 % waren sexuell mißbraucht worden. Nach einer anderen Studie (wenn die körperliche Mißhandlung in der Kindheit, der sexuelle Mißbrauch, Erwachsenenvergewaltigung und das Schlagen von Frauen zusammengefaßt wurde), waren 88 % des Samples von entsprechenden Erfahrungen betroffen. Obwohl das gleichzeitige Auftreten von sexuellem Mißbrauch oder Mißhandlung in einer Biographie nicht erlaubt, von einer kausalen Verknüpfung mit Drogenabhängigkeit oder Kriminalität auszugehen, setzt sich doch allmählich ein Bewußtsein entsprechender Zusammenhänge in der Arbeit mit drogenabhängigen und straffälligen Frauen durch. Die amerikanische Kriminologin Kathy Daly trug auf der erwähnten Konferenz Thesen vor, in denen sie Frauen mit entsprechenden Erfahrungen als "damaged persons", als zerstörte oder beschädigte Persönlichkeiten bezeichnete.

Diese Bezeichnung rief bei einer großen Anzahl der versammelten Soziologinnen Kritik hervor und wurde als Stigmatisierung der Straftäterinnen bezeichnet. Diese Gefahr besteht allerdings nur dann, wenn übersehen wird, wieviel Kraft und Energie diese Frauen bereits in jungen Jahren für ihr Leben aufbringen mußten und was sie an Überlebensfähigkeiten bisher schon unter Beweis gestellt hatten.

Diese Perspektive haben Sozialarbeiterinnen zu der ihren gemacht, die mit haftentlassenen Frauen in einer Einrichtung der Arbeiterwohlfahrt Berlin für betreutes Wohnen arbeiten. Ein Blick, der nicht mehr nur auf weibliche Schwächen gerichtet ist, sondern von weiblicher Stärke ausgeht, vermag eine solche freiheitliche Sichtweise zu entwickeln. In diesem Zusammenhang möchte ich vom Konzept der "Differenz" der italienischen Gruppe "Diotima" berichten. Sie haben das Konzept des "Affidamento" ent-

Wie in anderen Ländern ist in der BRD ein deutlicher Wandel von Lebensformen festzustellen. Die Zahl der Eheschließungen ist drastisch gesunken, die der nichtehelichen Lebensgemeinschaften deutlich gestiegen. 1972 betrug deren Zahl noch 137.000, 1987 wurde sie bereits auf 780.000 geschätzt. Erheblich gestiegen ist auch die Zahl der Kinder, die von alleinstehenden Müttern und Vätern erzogen werden (2,5 Mio.).

Die alleinerziehenden Mütter leben überdurchschnittlich häufig in einer sehr ungünstigen wirtschaftlichen Situation (nach einer Veröffentlichung des Institutes für Frau und Gesellschaft Hannover). 40 % einer Gruppe von Befragten in Nürnberg mußten mit einem monatlichen Budget unter 1500 DM wirtschaften, 28 % der Befragten lebten in extremer Armut. Das Pro-Kopf-Einkommen in diesen Haushalten lag unter 500,00 DM. Wie prekär die wirtschaftliche Lage der alleinerziehenden Mütter häufig ist, läßt sich daran erkennen, daß 23 % der Befragten Sozialhilfe beziehen, während der Anteil der Sozialhilfeempfänger im Bundesdurchschnitt bei 3,7 % liegt.

Bei Überlegungen zur Eingliederung in ein Leben in Freiheit wäre eigentlich klar und nüchtern zu berücksichtigen, daß unser Wirtschaftssystem ganz deutlich kalkuliert, einen bestimmten Prozentsatz an Nicht-Integrierbaren in Kauf zu nehmen und der Sozialhilfe anheimfallen zu lassen.

Wäre nicht in diesem Zusammenhang, mit Blick auf das hier zur Diskussion stehende Klientel "Frauen aus unteren Schichten, die straffällig geworden sind", zu fragen, ob Resozialisierungsprojekte überhaupt einen Sinn machen angesichts dieser gesellschaftlichen Ausgangslage? Ich möchte diese Frage nach zwei Richtungen beantworten: Zum einen meine ich, daß diejenigen, die nicht wollen, auch keinem Zwang unterworfen werden sollen. Jeder Schaukampf im Vollzug im Dienste der Vertuschung der eingepflanzten gesellschaftlichen Ausgrenzung auf Kosten der betroffenen Frauen sollte sorgfältig vermieden werden. Es ist ja immer noch so, daß Strafvollzugsvergünstigungen häufig an die Bereitschaft gekoppelt werden, sich einer Resozialisierungs-/Eingliederungsmaßnahme zu unterwerfen. Dies müßte angesichts der benannten Zielsetzungen wirtschaftlich-gesellschaftlicher Verhältnisse ganz entschieden unterbleiben.

Darüber hinaus meine ich aber, die Ausgangslage - schlechteste Bedingungen zur Eingliederung straffälliger Frauen in dieser Gesellschaft - müßte dazu führen, daß bestmögliche Hilfen für jene angeboten werden, die diese Situation überwinden möchten. Besondere Resozialisierungseinrichtungen für straffällige Frauen müßten aus einer parteilich feministischen Perspektive heraus noch viel besser ausgestaltet sein als andere Integrationsprogramme für Frauen, etwa für Berufsrückkehrerinnen.

Weibliche Freiheit und Unfreiheit

Diskussionen aus der Frauenbewegung heraus haben Chancen eröffnet, die Lebenssituation der einzelnen Frau schärfer akzentuiert und differenziert sehen zu können. Einerseits fand und findet die Enttabuisierung einstmals als privat bezeichneter Themen wie sexueller Mißbrauch oder Gewalt gegen Frauen statt. Andererseits gibt es einen selbstbewußteren Umgang mit traditionellen Normen von Recht und Moral, die Schaf-

Rechnung zu tragen, wurden in Deutschland um die Jahrhundertwende sichtbar. Man sah darin einen großen Fortschritt, nämlich die Verwirklichung des Gedankens einer verschiedenartigen, der Eigenart des Geschlechts angepaßten Arbeit.

Heute noch ist das gewünschte Rollenbild von Frauen ebenso durch die Ausstattung des Gefängnisses wie durch die Auslassungen geprägt. Die Arbeitsbereiche in den Vollzugsanstalten sind weitgehend auf Haushaltstätigkeiten eingeschränkt, Frauen werden kaum Ausbildungen angeboten, die zum selbständigen Erwerb befähigen.

In der Logik sozialer Kontrolle ist die Benachteiligung von Frauen in dieser Hinsicht im Gefängnis folgerichtig, denn sie bestätigt symbolisch die weibliche Stellung in der freien Gesellschaft.

Wohin soll resozialisiert bzw. eingegliedert werden?

Zu den Arbeitsmarktbedingungen für Frauen

Wir verfügen über wenig statistisch repräsentative Untersuchungen, die genaue Auskunft geben über Ausbildungsstand, früheres Einkommen oder die soziale Lebenssituation von Straftätern sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts. Angebote zur schulischen oder beruflichen Integration von Straftätern und Straftäterinnen werden meist ohne klare Vorstellung davon eingerichtet, welche Voraussetzungen die künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Programme überhaupt mitbringen. Ebenso selten dürften Arbeitsmarktanalysen vorausgegangen sein, die die Vermittelbarkeit der künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Ausbildungs- und Arbeitsprogrammen einigermaßen sicher prognostizieren könnten. Werfen wir einen knappen, nüchternen Blick auf die Beschäftigungschancen von Frauen in unserer Gesellschaft, um die Zielrichtung einer Eingliederung in das Leben in die Freiheit einigermaßen umreißen zu können.

Ich beziehe mich auf eine Veröffentlichung von Susanne Schunter-Kleemann, die das Jahr 1988 zum Ausgangspunkt nimmt. Sie schreibt, daß im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern in der Bundesrepublik die niedrige Erwerbsbeteiligung von Frauen auffallend ist. Während sich in anderen Ländern der EG die Frauenerwerbsquote während der letzten 20 Jahre sprunghaft erhöht hat, fiel in der BRD der Zuwachs eher bescheiden aus. Dabei sei noch in Rechnung zu stellen, daß von den seit 1970 neu entstandenen Beschäftigungsverhältnissen 95 % auf Teilzeitarbeitsplätze entfielen. Der Anteil der Frauen an allen Teilzeitbeschäftigten betrug 1986 bereits 90 %. Auch die Zahl der sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisse ist offensichtlich weit höher als bisher angenommen wurde. Etwa 2,3 Mio. Menschen, davon 60 % Frauen, arbeiteten 1987 in solchen ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen. Hinsichtlich der Lohndiskrepanzen zwischen Frauen- und Männerlöhnen befindet sich die BRD im Ländervergleich am unteren Ende der Skala. In den letzten 10 Jahren gab es kaum nennenswerte Verbesserungen in der relativen Lohnposition von Frauen. Außerordentlich schlecht wird der Versorgungsgrad mit öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen beschrieben, der die Bundesrepublik in Europa als soziales Entwicklungsland ausweist. Nur für 3 % der Kinder von bis zu drei Jahren gibt es staatlich finanzierte Krippen.

Im Strafrecht wird Frauen der volle Status eines Rechtssubjektes zwar formal zugestanden aber die nur partielle Erfassung weiblicher Lebenssituationen durch die Normen zeigt deutlich, das Rechtssubjekt ist männlich. Die in § 3 formulierten Grundsätze der Vollzugsgestaltung (Angleichungsgrundsatz) dürften - davon kann ich sicherlich ausgehen - die Grundannahme enthalten, daß sich Straftäterinnen in das ganz normale Frauenleben einzugliedern haben. Es finden sich keinerlei Hinweise in der Strafvollzugsgesetzgebung, daß der Gesetzgeber etwa von einer Benachteiligung von Frauen im Leben in Freiheit ausginge. Und der Strafvollzug wäre denn ja wohl das letzte Instrument, das Frauen oder Männer als Mittel der Frauenemanzipation einsetzen wollten.

Gehen wir weiter davon aus, daß der Gesetzgeber des Strafvollzugsgesetzes männlich ohne jede Emanzipationsabsicht war, dann stellen sich hinsichtlich der Frauennormalität eines Lebens in Freiheit ganz neue Fragen: Straffällige Frauen sind Abweichende, und Abweichung ist immer nur zu verstehen als Abweichung wovon? Im allgemeinen wird darunter die Abweichung vom Normalen verstanden. Wenn Frauen von Männern als unnormal bezeichnet werden, dann ist damit im allgemeinen zweierlei gemeint:

1. eine Abweichung von der menschlichen Normalität, die in einer patriarchalischen Gesellschaft immer mit männlicher Normalität gleichgesetzt wird und
2. eine Abweichung von der sogenannten weiblichen Normalität, d.h. Anpassung an die männliche Erwartung an Frauen, wie Frauen so sein sollten. Diese wenigen Anmerkungen nur, um zu zeigen, wie schwierig eine Definition dessen sich gestaltet, was unter einem Leben in Freiheit (in Normalität) für Frauen zu verstehen sein mag.

Zum Frauen-Leben in Freiheit

In der feministisch-theoretischen Diskussion des vergangenen Jahrzehnts ist inzwischen sehr deutlich herausgearbeitet worden, daß unsere Lebenswelten gedanklich und real in die der Produktion und Reproduktion aufgeteilt werden. Ungeachtet einer hohen weiblichen Erwerbsrate werden Frauen überwiegend dem Reproduktionsbereich und Männer dem Produktionsbereich zugeordnet. Geschichte und Gegenwart des Frauenstrafvollzuges zeigen die entsprechende Ausrichtung des Vollzuges.

Bereits bei der Einrichtung der ersten Arbeitshäuser im 15. Jahrhundert fand eine Aufteilung der Internierten dahingehend statt, daß für Männer Werk- und Zuchthäuser, für Frauen Spinnhäuser geschaffen wurden, in denen je spezifisch erachtete Fertigkeiten eingeübt werden sollten. Als im 18. Jahrhundert aufgrund der Verelendung der Landbevölkerung hinreichend Arbeitskräfte vorhanden waren, verzichtete man auf die Zurichtung der Internierten als Arbeitskräfte und gab auch die Trennung nach Geschlechtern in den Häusern auf. Die Zuchthäuser wurden Sammelstätten für "gemeinlästige Personen" beiderlei Geschlechts. Anfang des 19. Jahrhunderts wurde mit der Einrichtung getrennter Abteilungen dem wieder ein Ende gesetzt. Disziplinierung in Form von Zugriff auf die Seelen der Internierten (Foucault) verlangte deren sexuelle Enthaltbarkeit.

Stärkere Bestrebungen, Haft für Frauen an den "weiblichen Charakter" (oder besser an das, was man dafür hielt) anzupassen und dem Erziehungsgedanken auch für Frauen

Frauen im Justizvollzug

Arbeitskreis 20

Moderation: Sigrid Bernhard

Referenten: Professor Dr. Marlis Dürkop

Dr. Petra Fischer-Jehle

Gabriele Kux

Frauen im Justizvollzug

Professor Dr. Marlis Dürkop

"Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern"

Mir ist als Referentin nicht mitgeteilt worden, mit welcher Absicht § 3 Abs. 3 des StVollzG zum Schwerpunktthema dieser Tagung gemacht worden ist. Insofern fühle ich mich frei, in selbstbestimmter Absicht einen Blick aus feministischer Sicht auf diesen Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes und das Strafrecht zu werfen.

Der Eingliederungsgrundsatz drückt mit den beiden übrigen Grundsätzen des § 3 den Behandlungsanspruch des Strafvollzuges aus. Über den Gegensatz von Behandlung oder Resozialisierung im Strafvollzug zur Schuldannahme des Strafrechtes, das seinen Schuldspruch auf der Grundlage der Annahme von Willensfreiheit des Straftäters oder der Straftäterin aussprechen will, ist in der Strafrechtswissenschaft viel geschrieben worden. Daß auf der einen Seite der materiell-strafrechtliche Schuldspruch an die Verantwortlichkeit oder Freiheit des Täters geknüpft sein soll, der Behandlungsvollzug andererseits auf der von Delinquenten regelmäßig nicht verantwortbaren Therapiebedürftigkeit basieren soll, daß StGB und Strafvollzugsgesetz in ihren bedeutsamsten Anknüpfungspunkten inhaltlich auseinandertreten, wird - so Walter Kargl in seiner Habilitationsschrift - seit längerem kontrovers unter den Stichworten einer "Dysfunktionalität von Schuldurteil und Strafvollzug", einer "inneren Widersprüchlichkeit", eines "intrasystemischen Sachkonfliktes" etc. diskutiert. Kargl kritisiert, daß diese sehr begründeten Bedenken gegen den Riß im Mauerwerk der gesamten Strafrechtswissenschaft bisher weder praktisch kriminalpolitisch noch theoretisch folgenreich gewesen seien.

Ich möchte auf diese Kontroverse hier nicht eingehen, lediglich aus einer feministischen Sicht anmerken, daß in bezug auf Straftäterinnen strafrechtliche und Strafvollzugsannahmen nicht so sehr auseinanderklaffen. Der Strafvollzug für Frauen ist im Hinblick auf die Eingliederung von Frauen in den weiblichen Lebenszusammenhang durchaus als realitätsgerecht zu bezeichnen. Ich werde diese Behauptung im folgenden ausführen.

Die mit der Ausländerarbeit betrauten Sozialdienste der freien Wohlfahrtsverbände sind stärker in die Betreuung ausländischer Gefangener einzubeziehen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind besonders für die Betreuung ausländischer U-Gefangener zu gewinnen.

Ein pragmatisches, verkürztes Verfahren zur Verbüßung einer Strafe im Heimatland ist anzustreben.

Verstärkte und möglichst frühzeitige Anwendung des § 456a StPO.

Überdenken der Haft- und Strafzumessungspraxis bei Ausländern. Ausländer werden schneller und länger in U-Haft genommen als Deutsche. Sie erhalten häufiger Haftstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Strafmaß liegt oft über dem bei vergleichbaren Fällen deutscher Delinquenten.

Die Anwendung des AFG auch auf ausländische Gefangene.

Integrierung der ausländischen Gefangenen in das Schul- und Ausbildungsangebot.
Uneingeschränkte Anwendung der Lockerungsvorschriften bei Eignung der ausländischen Gefangenen.

Information über rechtliche und hausinterne Verhältnisse in der Heimatsprache.

Sprachkursangebote in Deutsch und nötigenfalls - bei Abschiebung - auch in der Heimatsprache.

Bereitstellung von ausländischer Literatur im weitesten Sinne.

Religiöse und kulturelle Verhaltensweisen und Interessen der ausländischen Gefangenen sollten den nötigen Freiraum erhalten.

Entlaß-Vorbereitung und - Hilfe auch bei Abschiebung.

Arbeitskreisergebnis

Dr. Uwe Knorr

Ausgehend von den drei Eingangsreferaten, die das breite Spektrum der Grundsatz- wie der Alltags-Fragen sichtbar machten, wandte sich die Gruppe den Empfehlungen des Europarats von 1984 zu, die nach wie vor als richtungsweisend anzusehen sind und angesichts der zunehmenden Zahl ausländischer Gefangener aus einer immer bunter werdenden Palette verschiedener Nationalitäten nichts von ihrer Aktualität verloren haben. Der Strafvollzug der Bundesrepublik spiegelt in seiner Population zwangsläufig die große Wanderbewegung wieder, die durch das Ost-West und Süd-Nord-Gefälle ausgelöst wurde und ist dennoch weitgehend so konzipiert und gestaltet, als ginge es nur um deutsche Gefangene. Gruppenteilnehmer aus Österreich und Frankreich zeichneten ein entsprechendes Bild für ihre Vollzugs-Situation.

In den folgenden Empfehlungen der Gruppe, die gemeinsam diskutiert und formuliert wurden, sind aus der Fülle der angesprochenen Themen die dringlichsten Aufgaben aufgelistet, wobei uns bewußt war, daß es nicht um Vollständigkeit gehen könne, sondern eher um exemplarische Markierung einiger Problemfelder des konkreten Vollzugsalltags.

Empfehlungen

Die Empfehlungen des Europarats über die ausländischen Gefangenen von 1984 sollten verbindlich gemacht werden. Gleichbehandlung von ausländischen und deutschen Gefangenen im Justizvollzug.

Minimierung der divergierenden Zielrichtungen des Ausländerrechts und des Strafvollzugsrechts.

Enge Zusammenarbeit der Ausländer- und Strafvollzugsbehörde und des Gerichts ist anzustreben. Zuständig für ausländische Gefangene ist die Ausländerbehörde am Ort der JVA. Zu Beginn der Strafhaft ist die ausländerrechtliche Frage in der Regel zu klären.

Die Ausländerbehörde hat regelmäßige Sprechstunden zur Beratung ausländischer Gefangener in der JVA anzubieten.

Vermehrte Einstellungen von für den Vollzugsdienst geeigneten ausländischen Bediensteten, besonders für die stark vertretenen Nationalitäten der ausländischen Gefangenen.

Schulung deutscher Bediensteter in Fremdsprachen und Fragen des kulturellen Umfeldes.

Schulung von Ausländerbeauftragten des Vollzugsdienstes.

Die Folge wird zwangsläufig eine Intensivierung der bereits vorhandenen Isolation der ausländischen Gefangenen und Konfrontation mit deutschen Gefangenen sein.

Die organisierte Kriminalität, mit der wir, wie Sie der Presse entnehmen können, nunmehr auch aus dem Osten, insbesondere aus der UdSSR, rechnen müssen, wird ihre negativen Auswirkungen noch mehr als bisher bis hinein in den Justizvollzug haben mit der Folge, daß die entsprechenden Vorkehrungen im Bereich der Sicherheit eher verstärkt werden müssen als liberalisiert werden können.

Um der unbefriedigenden Situation der Ausländer im Justizvollzug entgegenzuwirken, sollte eine möglichst familiennahe Unterbringung ausländischer Gefangener erfolgen, um regelmäßige Besuchskontakte zu ermöglichen und die Integration in den Verband der Familie und der Landsleute zu festigen. Bemühungen des Justizvollzugs, ausländische Gefangene in die Gesellschaft der Bundesrepublik zu integrieren, sind meines Erachtens problematisch, weil sie die Gefahr mit sich bringen, desintegrierend bezüglich der eigenen Landsleute zu wirken und damit zu einem Entfremdungsprozeß gegenüber der eigenen Heimat zu führen. Dies um so mehr, als eine vollständige Integration oft doch nicht gelingt und die Ausländer nach unseren Beobachtungen dann zwischen allen Stühlen sitzen, das heißt ihrer alten Heimat entfremdet und in der neuen Heimat nicht aufgenommen sind. Darüber hinaus sollte, um die Festigung der familiären Beziehungen zu ermöglichen, darüber nachgedacht werden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerungen für ausländische Gefangene nicht doch erleichtert werden können. Die übliche Entscheidungspraxis, ausländische Gefangene allein deswegen als lockerungsungeeignet anzusehen, weil ein Ausweisungsverfahren anhängig ist, muß überdacht werden.

Auch eine durch religiöse Vorschriften bedingte Sonderbehandlung ausländischer Gefangener sollte nicht generell abgelehnt, sondern im Rahmen der Gewährleistung der Religionsausübung und im Interesse des "inneren Friedens" in der Justizvollzugsanstalt flexibler gehandhabt werden. Dabei werden die dadurch möglicherweise entstehenden organisatorischen Schwierigkeiten nicht verkannt. Schließlich sollten Sprachkurse für ausländische Gefangene auch dann angeboten werden, wenn diese möglicherweise in ferner Zukunft wegen der beabsichtigten Abschiebung davon keinen unmittelbaren Nutzen mehr haben sollten. Allein die Möglichkeit, sich während der Inhaftierung verständlich machen zu können und zu verstehen, ist geeignet, wenigstens ein Stück weit aus der Isolation herauszuführen. Damit einhergehen muß auch das Bemühen der Justizverwaltung, Verfügungen, Hausordnungen, Merkblätter und ähnliches möglichst in den gängigen Fremdsprachen aufzulegen. Ebenso sollten langfristig Mittel für den verstärkten Einsatz von Dolmetschern vorgesehen werden.

All dies muß jedoch einhergehen mit intensiven Bemühungen, die Vorbehalte gegen ausländische Gefangene abzubauen und insbesondere allen Tendenzen zur Ausländerfeindlichkeit - gleich, aus welcher Richtung sie kommen - entgegenzuwirken.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Bestimmungen der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu hören. Bei der vollziehbaren Ausweisungsverfügung bedarf es darüber hinaus nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften des Einvernehmens mit der Ausländerbehörde, wenn ausnahmsweise Lockerungen gewährt werden sollen, obwohl eine vollziehbare Ausweisungsverfügung zunächst einmal konkreten Anlaß für die Befürchtung bietet, daß für den ausländischen Gefangenen von Vollzugslockerungen der Anreiz ausgeht, sich der weiteren Strafverbüßung und der Ausweisung durch Flucht zu entziehen. Sowohl die Anhörung der Ausländerbehörde als auch und insbesondere der Versuch mit dieser Einvernehmen zu erzielen, gestaltet sich in der Praxis meist äußerst schwierig. Die Ausländerbehörden sind in der Regel nicht bereit, sich positiv zu beabsichtigten Lockerungen bei Ausländern zu äußern oder diesen gar ausdrücklich zuzustimmen.

Begründet wird diese ablehnende Haltung meist mit der Sorge, der ausländische Gefangene werde sich den beabsichtigten ausländerrechtlichen Maßnahmen entziehen oder mit dem Hinweis, es sei sinnlos, einen ausländischen Gefangenen durch Vollzugslockerungen auf ein Leben in Deutschland vorzubereiten, obwohl nach der Strafverbüßung seine Ausweisung aus Deutschland vorgesehen sei.

Damit sind ausländische Gefangene zwar von der Gewährung von Vollzugslockerungen de jure nicht grundsätzlich ausgeschlossen, bei ihnen ist aber eine besonders gründliche Prüfung der Ablehnungsgründe, insbesondere der Mißbrauchsgefahr, vorgesehen, was de facto dazu führt, daß die ausländischen Gefangenen erheblich seltener Lockerungen erhalten als von der Persönlichkeits- und Deliktsstruktur vergleichbare deutsche Gefangene.

Daß dies bei den ausländischen Gefangenen mit Unverständnis aufgenommen wird und zur Verärgerung führen muß, liegt auf der Hand. Die Betroffenen fühlen sich gegenüber den deutschen Gefangenen ungerecht behandelt und diskriminiert.

6. Perspektiven

Wir haben nach den dramatischen politischen Umwälzungen in den letzten Jahren, Monaten und Wochen mit einer deutlichen Zunahme ausländischer Gefangener aus den ehemaligen Ostblockländern zu rechnen. Dabei muß auch ein verstärkter Zugang von ausländischen weiblichen Gefangenen einkalkuliert werden.

Eine sprachliche Verständigung mit Inhaftierten, die aus Ostblockländern stammen, ist so gut wie nicht möglich, der an sich erforderliche Einsatz von Dolmetschern nicht realisierbar. Spannungen, die die verschiedenen Bevölkerungsgruppen in ihren östlichen Herkunftsländern zum Teil kriegerisch austragen, werden auch in die Justizvollzugsanstalten hineingetragen werden; erste Anzeichen sind zu beobachten.

Steigende Ausländerfeindlichkeit und Rechtsradikalismus deutscher Mitbürger sind auch in den Justizvollzugsanstalten bei deutschen Gefangenen, die ja bekanntlich zu einer eher konservativen Einstellung neigen, verstärkt zu beobachten.

vollzugsanstalten in der Regel hauptamtliche Geistliche zuständig sind, muß für die Betreuung der nichtchristlichen und meist ausländischen Gefangenen auf die wenigen, oft bei den Konsulaten angesiedelten geistlichen Betreuer zurückgegriffen werden. Diese können schon aus zeitlichen Gründen eine religiöse Betreuung der Inhaftierten nur unregelmäßig durchführen.

Auch eine noch so liberale Aushändigungspraxis von Gegenständen, die für die Religionsausübung beantragt werden (zum Beispiel Gebetsteppiche, Gebetsketten, Gebetsriemen), kann den berechtigten religiösen Belangen der ausländischen Gefangenen nichtchristlichen Glaubens nicht ausreichend Rechnung tragen und wird Spannungen letztlich nicht vermeiden können. So ist das Problem der Einhaltung religiöser Speisevorschriften bei moslemischen und jüdischen Gefangenen nicht zufriedenstellend lösbar. Gefangene moslemischen Glaubens erhalten zwar in der Regel eine entsprechende Sonderkost ohne Schweinefleisch, aber auch schon die Tatsache, daß die Zubereitung dieser Moslemkost in der gleichen Küche oder gar in den gleichen Kochgeräten erfolgt, die auch zur Herstellung von Normalkost und damit zur Zubereitung von Schweinefleisch Verwendung finden, führt zunehmend zu Beschwerden mit dem Petitum einer strikten Trennung bereits bei der Zubereitung der Mahlzeiten, um so Verunreinigungen, die zur Ungenießbarkeit führen, zu vermeiden. Bei Gefangenen jüdischen Glaubens wird geltend gemacht, daß eine Berührung oder gar Vermischung von milchhaltigen Produkten mit Fleischprodukten, die bei einer gemeinsamen Herstellung zu befürchten sei, nicht akzeptiert werden könne. Mögen diese Forderungen aus religiöser Sicht noch so verständlich sein, so können sie naturgemäß in einer Großküche einer Justizvollzugsanstalt in der Regel nur unzureichend verwirklicht werden. Ebenso schwer lassen sich Forderungen ausländischer Gefangener moslemischen Glaubens realisieren, während des Ramadans das Essen erst nach Sonnenuntergang gereicht zu bekommen und sich bei unreinen Träumen, die zur nächtlichen Ejakulation geführt haben, am nächsten Morgen den vorgeschriebenen rituellen Waschungen unterziehen zu dürfen.

Hier wird deutlich, daß berechnete oder doch zumindest nachvollziehbare religiöse Bedürfnisse der ausländischen Gefangenen nicht erfüllt werden können, weil sie mit der Vollzugsorganisation nicht oder doch nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand in Einklang gebracht werden können. Dies hat die entsprechenden religiösen Autoritäten auch in vielen Fällen veranlaßt, den Inhaftierten für die Zeit der Inhaftierung bezüglich der Einhaltung religiöser Glaubensvorschriften Dispens zu erteilen. Leider hat dies nicht dazu geführt, daß entsprechende Forderungen aufgegeben oder auch nur relativiert worden wären. Vielmehr werden in der Freiheit häufig ignorierte Glaubensvorschriften im Justizvollzug oft mit nachgerade fanatischer Akribie praktiziert. Dabei ist nicht immer feststellbar, ob dies aus echter religiöser Überzeugung geschieht oder nicht viel mehr als eine Form des Protests gegen die Unfreiheit und die Isolation angesehen werden muß.

5. Lockerungsgewährung

Da bei ausländischen Gefangenen häufig ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren anhängig ist, ist die zuständige Behörde vor der Gewährung von Lockerungen nach den

3. Auswirkungen für die Sicherheit und Ordnung

Die Vielzahl der inhaftierten Ausländer und nicht selten rivalisierende Ausländergruppen bewirken in den Anstalten immer häufiger Unruhe und beeinträchtigen die Sicherheit. Es ist zu beobachten, daß Ausländer sich zu mafia-ähnlichen Gruppen zusammenschließen und mit Erpressungen und Drohungen bis hin zu gefährlichen Gewalttätigkeiten gegenüber Mitgefangenen auftreten. Die Ursachen sind so vielfältig, daß sie in diesem Rahmen nicht erörtert werden können. Eine und sicherlich nicht die geringste Ursache für dieses Verhalten ist die Isolation und die Benachteiligung der ausländischen Gefangenen, insbesondere im Bereich der Vollzugslockerungen, auf die ich später noch zu sprechen kommen werde.

Ebenso sind die vielfältigen Verstöße ausländischer Gefangener gegen die Hausordnung nicht nur das Ergebnis mangelnder Information aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten, sondern meist auch eine Form des Protests und Ausdruck der Hilflosigkeit und Ohnmacht. Schließlich führt nicht selten das unserem Kulturkreis fremde Temperament und die andersartige Mentalität zu auffälligem Verhalten, das oft nicht akzeptiert, sondern als hausordnungswidriges Verhalten interpretiert und entsprechend sanktioniert wird. So empfinden z.B. Gefangene aus südeuropäischen oder afrikanischen Ländern das Herausrufen aus den Hafttraumfenstern und die Unterhaltung während des Gottesdienstes als normale Form der Lebensäußerung, während das Personal und die Mitgefangenen dies als Störung beklagen.

Nicht unterschätzt werden darf schließlich die organisierte Kriminalität als Problem für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen steht außer Zweifel, daß die ausländischen Gefangenen immer mehr der organisierten Kriminalität zuzurechnen und damit besondere Maßnahmen geboten sind, wie zum Beispiel die Trennung von Mittätern oder anderen Gefangenen, die Verhinderung von Befreiungsaktionen von außen, die sorgfältige Identifikation von Besuchern, die Überwachung der Besuche mit Hilfe der Polizei und die besonders sorgfältige Entscheidung über Lockerungsanträge.

Die durch die organisierte Kriminalität, insbesondere von Ausländern, in die Anstalten getragenen Sicherheitsrisiken haben damit notwendigerweise entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zur Folge, die ihrerseits wiederum mit weiteren Einschränkungen, auch für ausländische Gefangene, verbunden sind. Damit entstehen Situationen, die im Hinblick auf die wünschenswerte Integration ausländischer Mitgefangener nachgerade kontraindiziert, dessenungeachtet aber im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt unverzichtbar sind.

4. Religionsausübung

Ein weiteres Problem mit hohem Stellenwert für die betroffenen ausländischen Gefangenen ist die Religionsausübung, soweit es sich um Angehörige nichtchristlicher Religionen, insbesondere um Gefangene mohammedanischen bzw. jüdischen Glaubens handelt. Während für die beiden großen christlichen Konfessionen zumindest in den größeren Justiz-

Hilfe notwendigen zeitlichen Kapazitäten fehlen, sondern auch, weil bei dem Betreuungspersonal die dafür notwendigen Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere bezüglich der slawischen Sprachen, nicht vorhanden sind.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung, daß die insoweit erforderlichen Planstellen für Dolmetscher derzeit in Anbetracht der für die ostdeutschen Bundesländer notwendigen finanziellen Hilfsmaßnahmen nicht eingerichtet werden können. Auch die ausländischen Konsulate und die konfessionellen oder gewerkschaftlichen Hilfsorganisationen für ausländische Arbeitnehmer können hier bei allem guten Willen erfahrungsgemäß nur wenig zur Verbesserung der Situation beitragen.

Damit bleibt festzustellen, daß der ausländische Gefangene im Justizvollzug schon aufgrund seiner sprachlichen Probleme isoliert bleibt, Mißtrauen entwickelt und Reaktionen zeigt, die seine Randgruppensituation, in der er schon in Freiheit war, im Vollzug noch zusätzlich verstärkt. Er fühlt sich weiter diskriminiert und minderwertig und kann sich nur schwer gegenüber der Institution und den Mitgefangenen behaupten. Selbst bei der Zuweisung von Arbeit wird er da benachteiligt, wo die sprachliche Kommunikation unverzichtbarer Bestandteil für die Zusammenarbeit in einem Arbeitsbetrieb ist. Dementsprechend sind auch die meisten ausländischen Gefangenen in Betrieben eingesetzt, in denen eine weitgehend mechanisierte Fließbandarbeit angeboten wird.

Um Mißverständnissen vorzubeugen: Arbeitswille und Arbeitsleistung ausländischer Gefangener unterscheiden sich nicht von denen deutscher Mitgefangener.

Die Sprachprobleme führen aber auch im Freizeitbereich zu Akzeptanzproblemen gegenüber ausländischen Gefangenen. So sind die entsprechenden Gruppen überwiegend mit Gefangenen aus dem deutschen Sprachbereich belegt. Lediglich beim Sport, bei dem die sprachliche Kommunikation eine untergeordnete Rolle spielt, sind ausländische Gefangene gleichberechtigt vertreten und können sich aufgrund ihrer sportlichen Fähigkeiten gut behaupten. Ähnliches gilt auch für Musikgruppen, bei denen ausländische Gefangene oft schon aufgrund ihres Temperaments und ihrer musikalischen Fähigkeiten gern gesehen sind.

Auch das Recht auf Information kann von den ausländischen Gefangenen nur unzureichend wahrgenommen werden, da es in der Regel an ausländischen Tageszeitungen fehlt und ausländische Radio- und Fernsehsendungen nur in den gängigen Sprachen der sogenannten Gastarbeiter ausgestrahlt werden. Die Beschaffung ausländischer Tageszeitungen über die Konsulate klappt nur in Ausnahmefällen und ist nicht unproblematisch, weil die zur Verfügung gestellten Presseorgane oft propagandistischen Charakter und dadurch eine geringe Akzeptanz haben. Auch die Genehmigung von Einzelfernsehgeräten für Untersuchungsgefangene kann das Problem nicht mildern, wo der Empfang nur über eine Zimmerantenne möglich ist und damit nur deutschsprachige Sender erreicht werden können. Erst eine Verkabelung mit der Möglichkeit, auch ausländische Sender zu empfangen, könnte hier eine Verbesserung be- und einer Isolierung entgegenwirken, scheidet derzeit aber auch an den wegen der Hilfe für die östlichen Bundesländer fehlenden finanziellen Mitteln.

dern, insbesondere aus Polen, Rumänien, Jugoslawien und Ungarn, die hier bei Eigentums- und Betrugsdelikten erlappt werden. Sie sind in einem teilweise beklagenswerten körperlichen Zustand - krank, unterernährt und oft in anderen Umständen. Es spricht vieles dafür, daß diese Frauen wegen ihres schlechten körperlichen Allgemeinzustandes gezielt zu Straftaten eingesetzt werden in der irrigen Hoffnung auf eine baldige Haftverschonung oder Abschiebung.

2. Sprachliche Probleme

Inhaftiert sind in der JVA Stuttgart Gefangene aus 33 Nationen (Stand 16. September 1991), wobei überwiegend nicht geläufige Fremdsprachen, insbesondere von Gefangenen aus der Dritten Welt oder aus den ehemaligen Ostblockländern, gesprochen werden. Dies macht eine sprachliche Kommunikation nahezu unmöglich. Dolmetscher können schon aus finanziellen und organisatorischen Gründen für die vielen verschiedenen ausländischen Gefangenen nicht regelmäßig beigezogen werden. Ganz besonders schwierig wird das Sprachproblem, wenn - wie letzte Woche geschehen - ein inhaftierter Kurde aus der Türkei aus politischen Gründen nicht bereit ist, einen türkischen Dolmetscher zu akzeptieren. So erfolgt die Verständigung oft buchstäblich mit Händen und Füßen. Dies bedeutet für die ohnehin schon überstrapazierten Bediensteten zusätzlich eine enorme Belastung und nicht zuletzt auch ein Risiko für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt.

Die Sprachprobleme führen aber auch zu einer nicht bestreitbaren Benachteiligung der ausländischen Inhaftierten. Nur etwa bei ein Viertel der inhaftierten Ausländer sind einigermaßen gute Sprachkenntnisse zu beobachten, die allerdings auf den mündlichen Kommunikationsbereich beschränkt sind. Dabei handelt es sich meist um die sogenannten Ausländer der zweiten oder inzwischen schon der dritten Generation, also um die Nachkommen der Ausländer aus den klassischen Gastarbeiterländern Italien, Spanien, Portugal, Türkei und Jugoslawien. Bei der Notwendigkeit, Schriftliches, zum Beispiel für Anträge, Einsprüche oder Rechtsmittel, zu formulieren, sind die Gefangenen oft auf die Hilfe ihrer sprachkundigeren Mitgefangenen angewiesen, die sich dafür allerdings in der im Vollzug üblichen Währung, wie zum Beispiel Kaffee und Tabak, gut bezahlen lassen.

Schriftliche Anordnungen können von ausländischen Gefangenen in der Regel nicht verstanden werden, obwohl sich hier insoweit eine Besserung abzeichnet, als die Justizvollzugsanstalten sich bemühen, wenigstens die Hausordnung in den gängigen Sprachen zu drucken.

Ebenso problematisch ist, daß die ausländischen Gefangenen Schreiben, Beschlüsse, Urteile usw. der Justizbehörden nur in deutscher Sprache erhalten und damit das schon für den deutschen Normalbürger schwer verständliche Amtsdeutsch in der Regel nicht verstehen und nicht entsprechend reagieren, d.h. ihre Rechte wahrnehmen können. Daß dies allzu oft mit außerordentlich nachteiligen Folgen verbunden ist, liegt auf der Hand.

Die Vorstellung, die Mitarbeiter des Justizvollzugs könnten hier hilfreich zur Seite stehen, geht fehl, nicht nur angesichts der Tatsache, daß zum Beispiel auf einen Sozialarbeiter ca. 100 zu betreuende Gefangene kommen und damit die für eine entsprechende

Ausländer im Justizvollzug aus der Sicht der Praxis

Maximilian Schumacher

1. Situation

Die "Stuttgarter Zeitung" hat in ihrer Ausgabe vom 10. August 1991 unter der Überschrift "Flüchtlingsland Deutschland?" folgende Notiz veröffentlicht:

"Menschen aus Ost-Europa, aus der Dritten Welt - immer mehr suchen Zuflucht in Deutschland. Mehr als 500 Ausländer im Durchschnitt bitten täglich um Asyl. Allein im Juni waren 54 Prozent der Asylsuchenden Ost-Europäer. Trotz Verschärfung des Ausländerrechts kamen im ersten Halbjahr 1991 fast 91.000 Flüchtlinge, rund 15 Prozent mehr als im selben Zeitraum 1990. Die meisten Flüchtlinge sind Jugoslawen, dicht gefolgt von Rumänen und Afrikanern. Zu den 193.000 Asylanten im vergangenen Jahr strömten zusätzlich rund 400.000 deutschstämmige Aussiedler ins Land. Die Situation in den Unterkünften wird immer problematischer. Asylbewerber leben nicht nur auf Bauernhöfen, sie campieren in Parks oder am Rande von Mülldeponien. Die nordrhein-westfälische Landesregierung schätzt allein die Kosten für Hotelaufenthalte seit 1989 auf 110 Millionen Mark. In Ostdeutschland kämpfen die Einwohner der grenznahen Städte mit einer Flut von Zuwanderern aus Polen und der Tschechoslowakei. Selbst Bonn weiß nicht, wie viele Sinti und Roma an der Grenze ihre Zelte aufgeschlagen haben."

Diese Notiz stammt aus der Zeit vor dem Umbruch in der UdSSR und vor dem Bürgerkrieg in Jugoslawien. Die Notiz bedarf der Ergänzung im Hinblick auf die Situation der Ausländer im Justizvollzug.

Aus der Strafvollzugsstatistik 1990 ergibt sich für Baden-Württemberg ein nochmaliger Anstieg des Anteils der rechtskräftig verurteilten Ausländer, der jetzt 21 Prozent beträgt, gegenüber 19,4 Prozent 1989 und 17,6 Prozent 1988.

1990 waren in Baden-Württemberg 1.601 ausländische Gefangene inhaftiert. Bis Mai 1991 waren es bereits 1.896 Ausländer, darunter 501 Türken, 337 Jugoslawen, 272 Italiener, 106 Rumänen, 56 Polen, 47 Griechen, 46 Libanesen, 35 Iraner, 35 Nigerianer, 34 Franzosen und 33 Afrikaner.

Der Anteil der Ausländer lag bei den Gefangenen insgesamt 1988 noch bei 19 Prozent und 1991 bei 26,8 Prozent. Der Anteil der ausländischen Untersuchungsgefangenen lag 1988 noch bei 34,6 Prozent und liegt 1991 bereits bei 43,3 Prozent. In der JVA Stuttgart-Stammheim hat der Ausländeranteil in diesem Jahr bereits mehrfach die 50-Prozent-Marke überschritten.

Besonders deutlich ist der Anstieg ausländischer Gefangener bei den Frauen. Seit Beginn des Jahres erleben wir eine Welle von Straftäterinnen aus den ehemaligen Ostblocklän-

2. Ambulante Maßnahmen scheinen den Gerichten bei Ausländern weniger geeignet zu sein als stationäre Maßnahmen.
3. Eine Abhilfe der Situation durch explizite gesetzliche Regelungen erscheint nicht möglich. Entscheidend ist eine größere Sensibilität für die besondere Situation von Ausländern, eine kritische Betrachtungsweise und eine damit einhergehende Bewußtseinsänderung der Beteiligten.

2. Analyse

Gebauer (a.a.O. S. 126) sieht als Grund für den hohen Ausländeranteil im Bereich der Untersuchungshaft eine stärkere Belastung der Ausländer in Deliktsbereichen mit hohen Haftquoten wie den Tötungs-, Sexual- und Betäubungsmitteldelikten.

Im Hinblick auf die Untersuchungshaft erscheint bei Gebauer allerdings gewichtiger die Meinung, daß die Haftursache in der vermeintlich leichteren Begründbarkeit der Fluchtgefahr liege. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Feststellung Gebauers, daß ein hoher Anteil der Ausländer zwischen ein und drei Jahren, viele jedoch länger und sogar bis zu über zehn Jahre in der Bundesrepublik Deutschland bei Erlaß des Haftbefehles lebten.

Von den jungen Ausländern im Alter bis zu 30 Jahren hatten nach Gebauer über 80% seit ihrer Ersteinreise ununterbrochen in der Bundesrepublik gelebt.

Auch Focken (Junge Ausländer im Strafvollzug, München 1987, S. 114) bestätigt, daß ausländische Probanden (hier: Türken) wesentlich häufiger in Untersuchungshaft genommen werden als Deutsche. Von den untersuchten Fällen hätten sich nur 2,5% Türken gegenüber 21,3% Deutschen nicht in Untersuchungshaft befunden.

Bis zu sechs Monaten hätten eingewiesen 22,5%, sechs Monate und mehr sogar 40% der jungen Türken. In der deutschen Gruppe sei dies nur bei 19,1% bzw. 25,5% der Probanden der Fall gewesen. Eine tragfähige Erklärung hierfür ist schwer erkennbar.

Wir können nur die Fakten konstatieren. So hat die Untersuchung von Focken (a.a.O. S. 115) ergeben, daß die türkischen Probanden nicht nur häufiger in U-Haft genommen wurden, sondern auch länger einsaßen als die Deutschen. Bei dem festgesetzten Strafmaß sei ein ähnlicher Trend zu beobachten: ein Viertel der deutschen Probanden, aber nur 9,3% der türkischen wurden zu Kurzstrafen bis zu einem Jahr verurteilt.

Desweiteren waren nach der Untersuchung Fockens (a.a.O. S. 115) bei 57,1 % der Türken das begangene Delikt die erste registrierte Straftat. Gleichwohl führte die erste Verurteilung bereits zur Inhaftierung gegenüber 21,7% bei den Deutschen. Drei und mehr frühere Strafverfahren hätten dagegen über 3/4 der deutschen einsitzenden Delinquenten erlebt, gegenüber nur 35,6% der türkischen Probanden.

Die Ergebnisse sprechen dafür, daß junge Ausländer offenbar eher inhaftiert werden als junge deutsche Straftäter und daß das konkrete Strafmaß bei Ausländern relativ überhöht ist.

III. Schlußfolgerung

1. Die höhere Inhaftierungsquote könnte nicht zuletzt auf die intensivere polizeiliche Kontrolle bei Ausländern zurückzuführen sein.

Ausländer im Justizvollzug - Skizze einer Darstellung -

Christian Lehmann

I. Ansteigen der Zahlen der Ausländer im Vollzug

1. Strafgefangene und Sicherungsverwahrte

Am 31. März 1989 betrug der Anteil der ausländischen oder staatenlosen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in den Vollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 11,9%.

Demgegenüber betrug der Bevölkerungsanteil der Ausländer aber nur 7,3 % (Stand 31. Dezember 1988). Wenngleich in der Bevölkerungsstatistik auch nicht die Illegalen, die Touristen sowie Angehörigen der Stationierungstreitkräfte aufgeführt sind, so ist die Quote der ausländischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten gegenüber den deutschen Insassen gleichwohl deutlich überhöht.

2. U-Haft

Im Jahre 1981 betrug nach der Untersuchung von Gebauer (Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 1987) der Anteil der Ausländer rund ein Viertel der U-Haftfälle gegenüber einem Anteil von 7,5% an der Wohnbevölkerung.

Demgegenüber befanden sich am 31. Juli 1991 in der Justizvollzugsanstalt Köln bereits 31% U-Haft-Gefangene, in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden (Jugendanstalt) betrug zum gleichen Zeitpunkt der Anteil der ausländischen Untersuchungsgefangenen sogar 70%.

Auch in der Jugendanstalt Hameln ist der Gesamtanteil der Ausländer der Untersuchungshaftgefangenen und an den zu Jugendstrafe verurteilten Gefangenen von 3% vor zehn Jahren auf heute (1991) insgesamt 20% gestiegen.

II. Versuch der Begründung für den Anstieg

1. Anstieg der Asylbewerber

Der Anteil der Asylbewerber an den nichtdeutschen Tatverdächtigen hat sich seit Beginn der gesonderten Erfassung 1984 von 7,7 auf 22,6% im Jahre 1990 fast verdreifacht (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1990).

Und ein letztes: Die Anstaltsärzte sollten nicht an die Weisungen der Anstaltsleitung gebunden sein und sich etwa nur nach ihnen richten; sie sollten sich vielmehr um eine Verbesserung der ungesunden Lebensbedingungen in den Vollzugsanstalten bemühen. Damit möchte ich mein Referat beschließen - jedoch nicht ohne Ihnen, meine Damen und Herren, für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse vielmals zu danken.

Ich denke, ich spreche im Namen meiner Landsleute, wenn ich hier die folgenden Forderungen bzw. Vorschläge vortrage:

1. Unsere Jugendlichen dürfen nicht länger als Ausländer betrachtet werden.

Man muß den Tatsachen ohne Scheuklappen ins Auge sehen. Obwohl viele unserer Jugendlichen hier geboren und aufgewachsen sind, werden sie nach wie vor als Ausländer angesehen. Aufgrund dessen sind sie häufig von der Gesellschaft abgesondert. Vom Hotel- und Gaststättengewerbe einmal abgesehen, werden die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zu einer ordentlichen Berufsausbildung vor schwer überwindbare Hürden gestellt; von den Problemen, die durch eine Zwangseinweisung in ein Heim entstehen, dar nicht erst zu reden. Positiv gesagt: **Unsere Jugendlichen müssen gleichberechtigte Staatsbürger der Bundesrepublik werden.** Sie stammen von hier, werden aber gleichwohl im Status von Ausländern gehalten.

Und ein weiterer wichtiger Punkt ist dieser: Es müssen den Jugendlichen vernünftige Freizeitangebote zur Verfügung gestellt werden. Als Alternative zu Geldspielautomaten und den Spielhallen, von denen es in der Bundesrepublik inzwischen an die 300.000 gibt, muß die Zahl der Jugendhäuser erhöht und ihre Arbeit effektiviert werden. Diese Einrichtungen müssen auch an den Samstagen und Sonntagen geöffnet sein, die ja den größten Teil der freien Zeit der Jugendlichen ausmachen.

2. Die Vollzugsanstalten dürfen nicht länger "Strafanstalten" sein.

Ich habe die Atmosphäre und die Praxis im Justizvollzug unmittelbar miterlebt. Ich möchte hier sogleich ein Urteil bekräftigen, das mir gegenüber von Häftlingen abgegeben worden ist: Die Vollzugsanstalten sind in Wahrheit keine Einrichtungen zur Wiedereingliederung der dort einsitzenden Jugendlichen in die Gesellschaft, sondern Einrichtungen zur Sühnung, beziehungsweise - in den Worten der Jugendlichen - dazu da, sich an ihnen zu rächen. Die physische und psychische Gesundheit der Jugendlichen geht dabei vor die Hunde. Sie lernen erst in den Vollzugsanstalten so richtig, was für Arten und Möglichkeiten es gibt, Straftaten zu begehen. In ihnen wächst Haß und Verachtung gegenüber der Gesellschaft. Und wenn dies so weitergeht, wird bald nicht einmal mehr etwas von dem bisherigen Abschreckungscharakter der Vollzugsanstalten übrig bleiben. Die Vollzugsanstalten müssen als Institutionen humanisiert und in Therapiezentren umgewandelt werden. Sie müssen geeignet sein, den Straftätern wieder zu Ich-Bewußtsein und Selbstachtung sowie zu einer positiven Haltung zu ihren Mitmenschen und zum Leben zu verhelfen.

Den türkischen Jugendlichen müssen ohne Rücksicht auf die von Ihnen begangenen Straftaten Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung, des Hafturlaubs sowie des halboffenen Vollzugs gewährt werden; **sie müssen ganz allgemein die gleichen Rechte erhalten wie ihre deutschen Mitgefangenen.** Jugendliche, die ihre Strafe verbüßt haben, dürfen nicht in die Türkei abgeschoben werden.

ausgeführt. Bis vor ein paar Jahren haben wir für Mercedes Elektrobauteile ausgeworfen. Jetzt stellen wir verschiedene Sorten Kleiderknöpfe her.

Wir werden einmal bestraft, indem wir in'n Knast geworfen werden. Das weiß jeder. Aber wie oft wir hier drinnen bestraft werden, das weiß keiner. Und hier drinnen funktioniert das halt so, daß wir gezwungen werden, für einen Lohn zu malochen, der lachhaft ist und regelrecht 'ne Beleidigung. Wenn wir dann sagen, das wär zu wenig, dann meinen die, wir wollten an ihrem System rütteln, und brummen uns ne Strafe auf. Wenn du nicht zur Arbeit erscheinst, bleibst du für 23 Stunden in der Zelle eingesperrt. Darfst keinen Besuch haben, der Einkaufsgang in der Kantine einmal im Monat wir dir verboten, zum Sport darfst du nicht raus, und sogar in eine Isolierzelle können sie dich einsperren. Dann siehst du überhaupt kein Land mehr. Ich bin immer zur Arbeit gegangen. Ich will hier ja irgendwann wieder rauskommen!

Was kann ich mit dem Geld anstellen? Ich rauch pro Tag 'ne halbe Schachtel Zigaretten. Zucker, Kaffee und Tee gehören hier zu den Luxusgegenständen. Darauf hab ich immer einen Mordsappetit. Ich möchte mir das alles kaufen, aber wenn das Geld nicht reicht ...?

Der Fraß, den wir hier kriegen, ist das letzte! Aber man muß nehmen, was kommt. Zum Frühstück und zum Abendbrot gibt's 4 Scheiben Brot, 100 Gramm Margarine, 50 Gramm Käse oder statt dessen ein Viertel türkische Wurst. Dazu gibt's ein Glas mit Kaffee. Trinken kann man das Zeug eigentlich nicht. Die deutschen Häftlinge sagen dazu 'Panzersprit'. An Feiertagen kriegen wir nur 4 Scheiben Brot und 100 Gramm Margarine vorgesetzt. Mittags ein Topf warmes Essen, meistens Kartoffeln. Völlig labberiges Zeug. Vom Kartoffelbrei haben wir die Schnauze gestrichen voll, den können wir nicht mehr sehen und nicht mehr riechen. Die Kollegen nennen das 'Babyscheiße'. Obst kriegen wir einmal in der Woche vor die Nase. Das ist dann entweder ein Apfel oder eine Birne. Ich hab seit sechs Jahren keine zwei Äpfel mehr auf einem Haufen gesehen. Wenn ich rauskomm, dann veranstalte ich für meine Freunde ein Bankett mit Obst. Weintrauben gibt's einmal im Jahr. Ich hab in sechs Jahren sechsmal Weintrauben zu essen gekriegt."

Erlauben Sie mir nun noch einige abschließende Bemerkungen. Die Probleme ausländischer Jugendlicher sind seit mindestens 15 Jahren Gegenstand von Diskussionen. Ein Resultat haben diese aber nicht erbracht. Obgleich man sich durchaus darüber im klaren ist, wie die Probleme zu lösen und die Jugendlichen in die Gesellschaft einzugliedern sind, wurden keine entsprechend grundlegenden und weitreichenden Maßnahmen getroffen. Und wenn sich der Zündstoff, der auf diese Weise immer weiter zunahm, einmal in einer Explosion entlud, hatten die Verantwortlichen nur eine Antwort à la "Law and Order" parat. Da wurden Kinder im Alter von 12-13 Jahren wegen des Diebstahls einer Tafel Schokolade Gegenstand polizeilicher Vernehmungen; da wurden Mädchen in Heime eingewiesen, weil sie von zu Hause weggelaufen waren; wurden Jugendliche, die sich in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in der Schule gegen Lehrer aggressiv verhalten hatten, ebenso in Handschellen abgeführt und vor Gericht gestellt, wie andere, die bei einem Einbruchversuch in einer Spielhalle oder Kneipe gefaßt worden waren. Ich nenne das eine Methode, die Probleme mittels Einschüchterung niederzuhalten. Man wartet ab, bis es brennt, und schickt dann nur Löschtrupps, um die Flammen zu ersticken. Das Ergebnis dieser Politik liegt auf der Hand.

"Klar, als ich hier reinkam, da war ich noch 'n knackiges junges Kerlchen. Hier drinnen haben sie mir viele Jahre von meinem Leben genommen. Eine schlimme Zeit mach ich hier durch. Aber ich hab die Kraft, geduldig zu bleiben. Durch so ein Leben lernst du, gegenüber den Menschen toleranter zu sein.."

"Manche Jugendliche, die ich in anderen Gefängnissen gesprochen habe, haben gesagt, sie hätten sich an die Haft gewöhnt. Wie siehst du das? Hilft es einem, wenn man sich an das Gefängnisleben gewöhnt?"

*"Das ist richtig. Wer hier lange drinsitzt, der gewöhnt sich dran, wie das hier läuft. Wer sich nicht dran gewöhnt, der macht entweder Selbstmord oder dreht durch. Wer relativ unver-
schlissen aus dem Knast rauskommt, der hat sich an die Bedingungen bis zu 'nem gewissen Grad gewöhnt. Aber da kommen Gefühle auf, die nicht hinhauen, hirnrissige Illusionen. Zum Beispiel haben viele Kollegen von mir gemeint, sobald sie hier raus wären, würden sie die großen Millionen machen, sich 'ne gute berufliche Existenz aufbauen. Ein paar von denen haben mittlerweile schon wieder was geklaut oder mit Rauschgift gehandelt."*

"Wenn du möchtest, laß uns noch ein bißchen über die Lebensbedingungen im Gefängnis sprechen. Über das Leben im Knast gibt es viele Romane und Filme, auch Trauerlieder. Menschen, die durch die Haft ihre Freiheit verloren, leben zusammen mit denen, die ihnen die Freiheit nehmen, dieser Konflikt spiegelt sich in Literatur und Kunst. Andererseits hat das Gefängnis bei denen, die das Leben hier drinnen nicht kennen, schon immer Interesse und Neugier hervorgerufen. Die Gefängniswelt löst bei den Menschen beides aus, Furcht und Neugier. Bei mir ist die Neugier größer als die Furcht."

Zum Beispiel wüßte ich gerne einmal: Wie sieht es in den Zellen eigentlich aus? Wie verbringt man darin die 24 Stunden des Tages? Was gibt es zu essen, macht das Essen satt?"

"Wir sitzen hier in Einzelzellen. Meine Zelle ist zweieinhalb Meter breit und drei Meter lang. Eine Schaumstoffliege steht drin, ein kleiner Tisch, Spind, ein Klo und ein Waschbecken."

Die Tür ist mit 'ner Eisenplatte überzogen mit 'nem Spion in der Mitte. Wir können von drinnen aber nicht nach draußen gucken, nur die Aufseher, die Wache haben, die können uns von draußen sehen. Es ist zwar verboten, aber wir schmieren den Spion gelegentlich mal mit Zahnpasta zu. Denn das macht einen ganz fickerig, wenn man immer denken muß, daß die einen ständig beobachten. Wenn die Aufseher merken, daß der Spion zugeschmiert ist, müssen wir ihn wieder abputzen. Wenn sie wollen, können sie uns eine Strafe aufbrummen. Das steht ganz in ihrem Belieben."

Eine große Bedeutung im Knast hat, daß die uns für 'nen minimalen Lohn malochen lassen. Ich arbeite acht Stunden. Wenn ich die Arbeit rechtzeitig fertigkriege und den Akkord schaff, dann kriege ich im Monat ungefähr 100 bis 110 Mark auf die Hand. Man kann's auch so sagen: Mein Tageslohn beträgt 5 Mark, mein Stundenlohn 62 Pfennig. Wenn ich krank werd, nicht einmal das. In den ersten Monaten im Knast erhielt ich am Monatsende 60 Mark, weil ich den Akkord nicht geschafft hab. Ein Arbeiter draußen würde für die gleiche Arbeit glatt 2500 Mark rauskriegen. In den Knastwerkstätten werden Aufträge für zehn Großfirmen

können. Was stellt man nicht alles an, wenn man drauf aus ist, sich an der Gesellschaft zu rächen!"

"Ihr kamt ja aus zwei unterschiedlichen Gesellschaften. In welchen Fragen gab es denn hauptsächlich Krach zwischen euch?"

"Mein Vater und die andern Erwachsenen haben mir überhaupt kein Selbstbewußtsein gegeben, haben sogar noch dafür gesorgt, daß ich das letzte verloren hab, was ich noch hatte. Deswegen konnte ich keine Freundin finden. Es hat sich gezeigt, daß ich dazu nicht fähig bin. Es war zu schwer, davon wegzukommen. Ich wurde aggressiv. Ich hab zwar malocht, aber das Geld hab ich in Alkohol umgesetzt. Ich hab versucht, alles, was mir fehlte, mit Alkohol auszugleichen. Das ging zwei Jahre lang so.

Meine Freundin war so friedlich und verständnisvoll. Wegen verschiedener Religion, Rasse, Hautfarbe oder so gab's zwischen uns keine Streit. Wir haben uns immer um den alltäglichen Kleinkram gestritten. Ich war überhaupt nicht mehr fähig, das kleinste Problem zu lösen. Bei einem Streit um nichts ist das dann passiert. Als ich sie umgebracht hab, war ich halb besoffen."

"Obwohl das jetzt schon so lange Jahre her ist, erzählst du, als wäre alles gerade erst passiert. Heißt das, du bereust die Tat?"

"Ich wollte doch keinen Mord begehen! Ich war sogar total dagegen, 'ne Frau zu schlagen. Aber ich hab mich gar nicht mehr in der Gewalt gehabt. Darüber bin ich ganz down, und das werd ich immer sein, jedes Mal, wenn ich dran denk! Man bringt schließlich nicht einfach mal einen lebendigen Menschen um die Ecke."

"Sag doch mal, wie du deine Zukunft siehst."

"Dazu hab ich kein Vertrauen. Sobald ich hier rauskomm, werden die mich in die Türkei abschieben. So viele Jahre bin ich jetzt von meiner Heimat weggewesen. Ich weiß nicht, wie sich das da wirtschaftlich und politisch entwickelt hat. Ich habe Angst davor! Meine Vorstrafe gilt in der Türkei weiter. Zum Beispiel: An dem Tag, wo ich entlassen werd, holen mich die Bullen direkt am Tor ab, setzen mich in ein Flugzeug, und in Istanbul am Flughafen nimmt mich gleich die türkische Polizei in Empfang. Wie es in der Türkei zur Zeit üblich ist, sitz ich erst mal ein paar Tage bei denen im Gewahrsam, damit sie Fingerabdrücke von mir machen und einen Bericht über meine Tat machen können. So bin ich da drüben auch gleich einer von denen, die als Vorbestrafte durch die Gegend laufen müssen.

In der Türkei gibt es hohe Arbeitslosigkeit. Wer gibt unter solchen Verhältnissen einem Vorbestraften schon Arbeit? Ich hab keinen, der mir finanziell hilft. In meiner Umgebung gibt es nur arme Menschen. Der langen Rede kurzer Sinn: Da kommen gewaltige Schwierigkeiten auf mich zu."

"Kasim, du verbringst einen Teil deiner Jugend im Gefängnis. Die Zeit hier drin hat dir vieles genommen. Hat sie dir auch irgend etwas gegeben?"

alles kennenlernen, die Sprache lernen und studieren. Aber schon am dritten Tag war der Zug abgefahren. Mein Vater und seine Bekannten haben gemeint, ich müsste Geld verdienen und dann sofort wieder zurück in die Türkei."

"Hast du deinem Vater denn nicht gesagt, daß du studieren willst, als du angekommen bist?"

"Ich hab mich mit meinem Vater und mit den Türken, die er kannte, nicht verstanden. Ich war acht Jahre, als mein Vater uns verlassen hat und nach Deutschland gegangen ist. Als ich hierher kam, war ich grad 17 geworden. Aber für meinen Vater war ich immer noch acht, wie einen Siebzehnjährigen hat er mich nicht behandelt. Wir hatten gegenseitige Vorurteile. Mein Vater hat immer gemeint, auf Kinder in dem Alter müsste man achtgeben. Sie könnten nicht vorausdenken und würden in den Tag hinein leben. Damit hat er mich gemeint. Ich hab mir gesagt, die Erwachsenen haben ihre eingefahrenen Meinungen und übertragen das, was sie aus der Türkei gewohnt sind, einfach auf mich."

"Wovor hatte dein Vater Angst? Oder hat er dich nicht geliebt?"

"Mein Vater hat mich geliebt, aber nur mit dem Herzen, nicht mit dem Verstand! Er und die andern haben mir immer nur das gegeben, was sie für richtig hielten, nicht was ich brauchte. Mein Vater hat mich auch geschlagen, aber nicht um mich zu erziehen, sondern weil er auf meine Mutter wütend war!"

Unsre Familie war ja geteilt. Meine Mutter und meine Geschwister waren noch in der Türkei. Deswegen hat sich mein Vater so an mich geklammert, er hatte Angst, er könnte mich auch noch verlieren. Je mehr Angst er gehabt hat, desto mehr hat er drauf bestanden, er müsste immer wissen, wohin ich geh und was ich mach. Wär meine Mutter bei ihm gewesen, dann wär er nachgiebiger gewesen. Dann hätt auf ihm nicht so viel Verantwortung gelegen. Und wenn meine Geschwister hiergewesen wären, hätte er auch die Kleinen geliebt und hätte mich nicht so erdrückt. Dann wär das liberaler bei uns zugegangen."

"War das dieser Druck, weswegen du dann aus dem Haus wolltest?"

"So ein ständiger Druck macht jede Beziehung kaputt. Und zwischen mir und meinem Vater war das nachher nur noch 'ne formale Beziehung. nach einer gewissen Zeit ging sogar die in die Binsen. Ich habe meinen Koffer gepackt und bin nach Düsseldorf gefahren. Da hab ich 'nen Job angenommen. Ich war grad 23. Das Alleinsein hat mich so angeödet, bis ich eine Portugiesin als Freundin hatte. Wir haben zwei Jahre zusammengelebt, bis sie umgekommen ist. Da war alles aus."

"Warum hast du deine Freundin getötet? Erzählst du mal, wie es dazu gekommen ist?"

"Hin und wieder Streitereien zwischen mir und meiner Freundin waren eigentlich ganz normal. Dafür 'nen Mord zu begehen, war sinnlos. Aber der ganze Druck, den ich jahrelang mit mir rumgeschleppt hab, ist explodiert. Da hatte sich in mir was angestaut, das kam von der ganzen kaputten sozialen Herkunft von mir. Das hätt sich auch als ein Diebstahl auswirken"

men habe, davon nicht so leicht wieder loskomme und bald nach härteren Drogen verlange.

Wenn die jungen Leute das erste Mal im Gefängnis landen, sind sie sogleich mit einem wichtigen Problem konfrontiert, nämlich der Frage, ob sie nach Strafverbüßung in die Türkei abgeschoben werden. Ist die Freiheitsstrafe rechtskräftig geworden und entscheidet die Ausländerpolizei, den Jugendlichen nach Verbüßung der Strafe in die Türkei abzuschicken, wird das Leben in der Haft noch schlimmer. Für sie gibt es dann weder die Möglichkeit, kurz vor Ablauf der Haftzeit in den offenen Strafvollzug überzuwechseln, einmal pro Monat einen Hafturlaub zu nehmen, noch gilt für sie das sowieso magere Angebot an Berufsausbildungskursen. Die zur Abschiebung vorgesehenen Gefängnisinsassen sind Häftlinge zweiter Klasse!"

Gewissermaßen als Kronzeugenaussage für das bisher Gesagte möchte ich dem einen Abschnitt über mein Gespräch mit einem Häftling namens Kasim anfügen, bevor ich abschließend einige Schlußfolgerungen ziehe.

Kasim kommt 1956 in einem Dorf im Kreis Beysehir, Regierungsbezirk Konya, zur Welt. Die Eltern sind arm. Der Vater verdient sich seinen Lebensunterhalt als Dorfpolizist. 1960 erhält er dafür im Monat 125 Lira, etwa 50 DM. Als die Bundesrepublik mit der Anwerbung von "Gastarbeitern" aus der Türkei beginnt, läßt auch er sich beim Arbeitsamt eintragen und kommt 1964 als Arbeiter in eine Metallfabrik in der Nähe von Kassel. So wird der Vater aus seiner vertrauten Heimat herausgerissen und bleibt ihr auf Jahre hinaus fern. Dies wirkt sich natürlich auf die Kinder aus, die Mutter bleibt bei ihnen, aber sie wachsen ohne Vater auf.

Je älter Kasim wird, desto stärker geht sein Temperament mit ihm durch. Seine Angehörigen meinen, aus ihm werde einmal ein großer Mensch, ein Staatsmann werden. Dies macht ihn hochnäsiger. Die Mutter kann ihm nicht helfen. Teils geliebt, teils geschmäht, ist er gänzlich sich selbst überlassen. Kasim ringt darum, aus diesem Milieu herauszukommen, er geht von der Oberschule nach der 10. Klasse ab und fährt zum Vater nach Kassel.

In Deutschland macht er eine dramatische und niederschmetternde Entwicklung durch. Seit 1981 sitzt er im Gefängnis wegen Mordes an seiner portugiesischen Freundin, die mit ihm zusammenlebte. Damals war er 25. Jetzt ist er 32. Doch wird er weiter im Gefängnis sitzen: Er ist zu 13 Jahren verurteilt.

Kasim erinnert sich an den abrupten Einschnitt in seinem Leben: "Ich kam in der Türkei vom Land. Nur als Oberschüler hatte ich vier Jahre in der Stadt gelebt. Ich hatte gehofft, in Deutschland würde ich es besser haben. Aber es war anders, als ich das erwartet hab. Ich konnt mich nicht an die Verhältnisse hier anpassen. Ich wollte ja die Schule fertigmachen und mich an die Deutschen anpassen. Aber das ging nicht."

"Warum denn nicht, Kasim?"

"Mein Vater hat mich nach Deutschland mitgenommen. Das war an einem Samstag, drei Tage später hab ich in 'ner Fabrik angefangen. Ich hatte aber andere Wünsche: Ich wollte

wenn das Leben draußen von gleicher Qualität erscheint wie das Leben im Gefängnis, das doch so harten und unmenschlichen Regeln unterworfen ist?

Mit dem Problem ist Hasan nicht allein. Nach den letzten mir vorliegenden Daten sind etwa 90.000 junge Menschen aus dem Herkunftsland Türkei in der Bundesrepublik Deutschland ohne Berufsausbildung und arbeitslos. Wer kann schon sagen, wie sie unter den gegebenen Umständen Mittel für ihren Lebensunterhalt beschaffen sollen? Wenn sie den Versuch unternehmen, sich in ihr soziales Umfeld zu integrieren, muß ihre finanzielle Mittellosigkeit sie nicht zu Straftaten treiben? Von den 70 Jugendlichen beispielsweise, mit denen ich im Verlauf meiner Recherchen gesprochen habe, gaben 57 (also 82 %) an, zur Tatzeit mindestens ein Jahr lang arbeitslos gewesen zu sein, ein Teil von ihnen sogar schon länger. 32 (also 45 %) von ihnen waren wegen Diebstahls verurteilt, 17 (also 25 %) wegen Besitzes oder Weiterverkaufs von Rauschgift, 4 (also 6 %) wegen Körperverletzung, jeweils 2 wegen Mordes bzw. Zuhälterei und 13 wegen anderer Straftaten. ...

Die Jugendlichen aus der Türkei, die in hiesigen Strafanstalten einsitzen, erscheinen mir wie entwurzelte junge Pflanzen. Zumeist stammen sie aus kinderreichen Familien. Von den 70 Jugendlichen, mit denen ich sprach, hatte jeder im Durchschnitt vier Geschwister. Aufgewachsen mit vielen Verwandten und Freunden, waren diese Jugendlichen vor ihrer Inhaftierung an ein abwechslungsreiches Leben gemeinsam mit anderen gewöhnt. Wenn dann in der Haft diese Umgebung plötzlich weg ist und sie auf Monate, ja auf Jahre hinaus allein in einer Zelle leben müssen, ist das für sie eine absolute Katastrophe. Sie werden psychisch gestört, betrachten das Leben bald mit ganz anderen Augen, und es fällt ihnen immer schwerer, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden. Und wenn sie dann jeden Morgen um sechs Uhr, als rächte man sich an ihnen, aus dem Bett geholt werden, damit sie für einen Durchschnittsstundenlohn von 67 Pfennigen acht Stunden arbeiten, dann geraten sie in Wut. Diese Schikanen führen dazu, daß die Jugendlichen anfangen, ihre Tat zu rechtfertigen; sie erklären, nach der Entlassung würden sie es wieder so machen. Bei meiner Befragung gaben 34 der 70 jungen Leute, also 48 Prozent, an, sie seien bereits mehrmals im Gefängnis gelandet.

Die Haftbedingungen bringen es zwangsläufig mit sich, daß andere Häftlinge, mit denen sie bei der Arbeit oder in den Freistunden zusammen sind, sie über Verbrechen und deren Ausführung aufklären, von denen sie draußen überhaupt nichts wußten. Ein Jugendlicher hierzu: 'In dem Knast, wo ich drin war, haben ein paar Kollegen 'n Dachschaten gekriegt. Mir hat der Hasch geholfen, das Leben im Knast zu überstehen! Wir haben für 40 Mark ein Gramm Hasch gekriegt und uns das reingezogen. Der Aufseher von meinem Abschnitt, der hat mir mal einen Häftling gezeigt und gesagt: 'Wenn ich dem sag, er soll die Hand aus der Tasche nehmen, fällt dem jedesmal Stoff raus! Wir wissen auch, wer den hier nimmt. Aber damit die schön ruhig bleiben, erlauben wir das.'

Ich bin selber ein Zeuge dieser traurigen Tatsachen. Manche von den Jugendlichen kamen im Rausch zum Besuchszimmer. Durch Schlaflosigkeit, Unterernährung und Einnahme von Rauschgift sahen sie käsebleich aus. Meine Befragungen hierzu ergaben folgendes: Von den 70 Jugendlichen haben 41, also 58 Prozent, Haschisch zum ersten Mal in der Haft eingenommen. Die Befragten betonten, daß man, wenn man es einmal genom-

insgesamt mehr als 50.000 DM. Alle 100 Befragten zusammen bringen es über die Jahre hinweg auf die beachtliche Summe von 1,3 Millionen DM Spielverluste.

Finanziert wird die Spielleidenschaft zunächst mit eigenem Taschengeld, mit dem Restgeld aus Einkäufen und durch den Eltern abgeschwatzte Extra-Zuwendungen; später kommen Diebstähle in der eigenen Wohnung bzw. der Verkauf von Gegenständen, die nur teilweise den Jugendlichen selbst gehören, hinzu; und am Ende dieser Stufenleiter stehen je nach sozialer Lage Diebstähle, Einbrüche, private Schuldenaufnahme oder Verschuldung durch einen Bankkredit.

Den gesellschaftlichen Hintergrund des Problems verdeutlicht folgende Zahl: 75, also drei Viertel von ihnen, waren zum Zeitpunkt des ersten Kontaktes mit einer Spielhalle arbeitslos, 83 von ihnen ohne Beziehung zu weiblichen Jugendlichen. 60 gaben an, die Spielhalle wegen fehlender Freizeitalternativen aufzusuchen.

Der gesellschaftliche Hintergrund wird auch recht deutlich in meinem Buch **Warum sind sie kriminell geworden? - Türkische Jugendliche in deutschen Gefängnissen**, das jetzt in zweiter Auflage beim Verlag Neuer Weg in Essen erschienen ist. Da dieser Hintergrund sich gerade auch in den darin aufgezeigten Einzelschicksalen zeigt, erlaube ich mir, einige Passagen daraus zu zitieren, die mir im Rahmen meines Referates von besonderer Bedeutung zu sein scheinen. Ich beginne mit ein paar Passagen der Einleitung des Buches.

"Mit 70 Jugendlichen aus der Türkei im Alter zwischen 18 und 24 Jahren habe ich Gespräche geführt, mit Jugendlichen, die im Sinne des bundesdeutschen Strafrechts und der hiesigen Justiz als Straftäter anzusehen sind. Sie waren, geht man einmal von durchschnittlich zwei Jahren aus, insgesamt zu 140 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. ...

Hasan ist 19 Jahre alt. Früher spielte er mal bei Dortmund in der Fußballbundesliga. Als seine Eltern 1982 auf Dauer in die Türkei zurückkehren, wollen sie Hasan mitnehmen. Auf der Reise nutzt er eine Gelegenheit zur Flucht und bleibt in Dortmund zurück. Für die Familie beginnt also die Rückkehr in die Türkei recht aufregend. Aber noch stärker ist Hasan davon betroffen. Da er ohne Geld, ohne Arbeit und ohne irgendwelche Habe ist, fängt er schließlich zu stehlen an. Bis jetzt sei er schon dreimal im Gefängnis gelandet, sagt er: 'Die Polizisten sind alle hinter mir her. Sie wollen irgend was finden, was ich getan haben soll, so daß sie mich einbuchten können. Wenn irgendwo was geklaut worden ist, kommen sie als erstes immer zu mir. Wenn ich die Möglichkeit gehabt hätte, hätte ich mir eine höhere Bildung zugelegt. Aber für mich ist der Zug abgefahren. Ich begreif das ganze Leben nicht ... Wenn ich wieder reinkäme, wäre mir das völlig wurscht... Ich kämpf halt ums Überleben.'

Wenn Hasan mir sagt, er habe keine Angst davor, noch einmal ins Gefängnis zu kommen, dann resultiert das nicht daraus, daß er die Verhältnisse in der Haftanstalt gut findet, sondern daß ganz allmählich seine Widerstandskraft gegenüber den schmerzlichen Spuren nachläßt, mit denen die Arbeitslosigkeit ihn zeichnet. Das weist auf einen wichtigen Sachverhalt hin: Muß es den verantwortlichen Politikern nicht stark zu denken geben,

Mißerfolge in der Schullaufbahn, Zerrüttung der Beziehung Eltern-Kinder, Arbeitslosigkeit, verfrühte Heirat, unzureichende Wohnverhältnisse, Entfremdung zwischen Eltern und Kindern durch den Einfluß der islamischen Gemeinden, die an die Probleme der Jugendlichen mit anachronistischen Denkmustern herangehen, fehlende Möglichkeiten sinnvoller Freizeitgestaltung, die Kultur- und Identitätslosigkeit der Jugendlichen, bedingt durch die mangelnde Kenntnis sowohl der türkischen als auch der deutschen Kultur, und die starke Zunahme der Spielhallen und Geldspielautomaten gerade in den Gegenden, in denen sie leben.

Diese negativen Seiten treiben sie in eine hektischere Lebensweise hinein, bei der sie sich auf Dinge einlassen, deren Folgewirkungen sie nicht überblicken und auch nicht bedenken. Den schon darin angelegten Weg in die Straffälligkeit beschleunigen noch zusätzlich solche Faktoren wie Kriminal- und Abenteuerfilme im Fernsehen, als Video oder im Kino, die Gewalttaten breit auswalzen, Sex-Shops und deren Schaufenster, Drogendealer der Kriminellen-Szene und manches andere. In Städten wie Frankfurt, München, Berlin oder Köln findet auf bekannten Plätzen und in der Umgebung der Bahnhöfe Kauf und Verkauf von Drogen in aller Öffentlichkeit statt.

Nicht wenige erliegen zunächst dem Reiz der Spielhallen, bevor sie auf die schiefe Bahn geraten. Ich habe 1989 in Duisburg ausgiebig über die Spielhallen in Gegenden mit hohem Anteil an türkischen Bewohnern recherchiert. Ich habe 16 Spielhallen aufgesucht und dort mit insgesamt 100 Jugendlichen gesprochen. Ich versuchte mir ein detailliertes Bild von der Welt zu machen, die sie sich in diese billigen Traumfabrik schufen. Ich gebe im folgenden einen kurzen Einblick in die Ergebnisse meiner Recherchen. Wenn sie auch regional beschränkt waren, so vermitteln sie doch eine Ahnung davon, wie sehr die Spielhallen auch im bundesweiten Maßstab die Jugendlichen schädigen.

Zum Zeitpunkt meiner Befragung waren 14 meiner Gesprächspartner älter und 86 jünger als 21 Jahre; davon waren wiederum 22 jünger als 18 Jahre alt.

Nur 10 hielten sich erst ein Jahr lang regelmäßig in Spielhallen auf. Jeweils ein Viertel von ihnen war dort bereits im dritten bzw. im vierten Jahr zu Gast, zusammen also praktisch die Hälfte von allen. Und immer noch 20 hielten sich dort bereits fünf Jahre oder länger regelmäßig auf.

Dabei verbrachte nur ein Viertel täglich maximal drei Stunden vor den Automaten; bei 40 von ihnen waren es täglich vier oder fünf Stunden, und selbst eine tägliche Verweildauer von neun Stunden konnte ich immerhin noch bei drei Gesprächspartnern konstatieren. Die materiellen Verluste, die ihnen das Spiel eintrug, sind enorm: 14 von ihnen gaben an, monatlich 100 DM zu verlieren, bei 69 waren es bis zu 500 DM, bei weiteren 10 bis zu 1000 DM, und immerhin noch sieben von ihnen gaben monatliche Verluste von mehr als 1000 DM an. Berechnet man nun für die einzelnen Jugendlichen die Gesamtverluste, die sie seit Beginn ihrer Spielleidenschaft erlitten haben müssen, so kommen wir für 41 von ihnen auf Beträge bis 5000, bei 37 von ihnen bis 15.000, bei jeweils neun von ihnen bis 25.000 bzw. bis 50.000 und immer noch bei vier Jugendlichen auf Verluste von

All dem liegen meines Erachtens Probleme zugrunde, die bis heute nicht gelöst wurden. Nach dieser kurzen Einleitung möchte ich nun auf folgende Fragen ein wenig näher eingehen:

- In welcher Weise prägt das Migrantleben die türkischen Jugendlichen?
- Inwiefern treibt sie diese Prägung in die Straffälligkeit hinein?
- Was bedeutet der Strafvollzug für diese Jugendlichen?

Aus meiner langjährigen Arbeit unter türkischen Jugendlichen erwächst mir besondere Motivation, mich mit diesen Fragen zu beschäftigen. Ich hoffe, daß die Referate dieser Tagung einen kleinen Beitrag dazu leisten, meinen jungen Landsleuten zu einem Leben ohne Straffälligkeit zu verhelfen.

Lassen Sie mich ein paar allgemeine Bemerkungen zu Straftaten und Bestrafung sagen. Daß Menschen Straftaten begehen und dafür bestraft werden, ist natürlich kein Problem der Ausländer allgemein und der türkischen Bürger im besonderen allein, sondern ebenso auch der Deutschen. Jedoch auch aus diesem generalisierenden Blickwinkel kann man zu dem Problem folgendes sagen: Unter den Faktoren, die zur Straffälligkeit prädestinieren, spielen für die Menschen, die von außerhalb Deutschlands kommen, die folgenden naturgemäß eine besondere Rolle: Kulturelle Prägung, Diskriminierung im Herkunftsland, religiöse und sprachliche Andersartigkeit, Arbeitsbedingungen, Änderungen im sozialen Bereich. In dem Maße, wie diese Faktoren bekannt sind und genauer analysiert werden, können sie auch einer Lösung des Problems als ganzem förderlich sein.

In diesem Sinne betrachte ich auch die Frage der Straffälligkeit der türkischen Jugendlichen als Teil eines für die Bundesrepublik Deutschland allgemein bestehenden Problems, auch wenn sie einige besondere Aspekte aufweist.

Welche Bedingungen, welches Umfeld begünstigt das Straffälligwerden?

Niemand begeht gerne Straftaten. In jedem Falle muß es Umstände, muß es andere Menschen geben, die ihn dazu treiben. Um es mit den Worten eines in der Türkei sehr bekannten Richters auszudrücken: "Kratz' den Rechtsbrecher an - darunter kommt ein Mensch zum Vorschein." Wir haben uns also Klarheit zu verschaffen nicht darüber, wer die Straftaten begeht, sondern welche Faktoren zu ihnen führen. Unterläßt man dies und bleibt bei der einfachen Tatsache der Täterschaft stehen, kann man der Tat selbst nicht Einhalt gebieten. Denn zunächst einmal muß der Sumpf trockengelegt werden, der sie gebiert.

Und an diesen Sumpf hat man sich bislang nicht herangewagt, sondern sich immer nur mit den straffällig Gewordenen befaßt!

Was nun die Jugendlichen aus der Türkei im besonderen angeht, so stehen sie vor einer Vielzahl von Problemen. Zuallererst sind sie Migrantkinder. Alle negativen Seiten, die das Migrantendasein hat, erleben sie in voller Härte mit. Worin zeigen sich diese negativen Seiten? Nach Bedeutung gewichtet, sind es im wesentlichen folgende:

Ausländer im Strafvollzug

Arbeitskreis 19

Moderation: Dr. Uwe Knorr

Referenten: Metin Gür

Christian Lehmann

Maximilian Schumacher

Ausländer im Justizvollzug

Metin Gür

Wenn von "Straftaten" und "Strafen" die Rede ist, habe ich stets als erstes die hier lebenden türkischen Jugendlichen vor Augen. Warum das so ist, möchte ich Ihnen ein wenig erläutern.

Unter den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländern stellen die Bürger türkischer Herkunft den größten Anteil und sind daher innerhalb dieser Gruppe von besonderer Bedeutung. Ihre Zahl steigt; und ebenso schnell verjüngt sich diese Bevölkerungsgruppe auch. 1988 lag die Zahl der hier lebenden türkischen Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren bei 658.355.

Nach amtlichen Angaben leben hierzulande mehr als 1,6 Millionen Menschen türkischer Herkunft. Seit einiger Zeit ist bei ihnen eine neue Stimmung festzustellen. Sie kristallisiert sich vor allem in dem Wunsch, in der Bundesrepublik Deutschland ansässig zu bleiben, und in dem daraus folgenden Anspruch auf ein allseitiges Mitbestimmungsrecht in einem Land, in dem sie immerhin seit nunmehr 30 Jahren leben.

Die Tatsache, daß diese Menschen, die hier seit 1961 die gleiche Arbeit wie einheimische Arbeitnehmer - häufig sogar so schwere und kräftezehrende Arbeit, wie sie jene wohl kaum auf sich nehmen würden - geleistet und damit mit ihrer Arbeitskraft zur wirtschaftlichen Blüte dieses Landes wesentlich beigetragen haben, nach wie vor im gleichen Status gehalten werden wie in den ersten Jahren der Migration, verschärft die Probleme und sorgt für zunehmende Straffälligkeit.

Dies ist der Grund, warum einem als erstes die Bürger türkischer Herkunft einfallen, wenn von "Ausländern" oder der "Ausländerfrage" die Rede ist. Die Ausländerfeindlichkeit konzentriert sich denn auch entsprechend stark auf sie.

Ihre Lebensformen, ihre Bräuche und Traditionen, aber auch ihr Unvermögen, sich zu erklären, irritiert die Umgebung und führt bei einigen Bevölkerungsgruppen zu einer stark ablehnenden Haltung.

mit denen nur Minimalanforderungen eingelöst werden können. Der Arbeitskreis hielt eine Vollzugsorganisation für wünschenswert, die Chancen für Veränderungen in der Zukunft offen läßt, vorläufig ist und von der Bevölkerung akzeptiert wird (Problem des Vorhaltens hoher Haftplatzzahlen und der Hochrechnung auf die Verhältnisse in den alten Bundesländern). Kritisch befaßte sich der Arbeitskreis mit dem Qualifizierungsprogramm für fachfremde Mitarbeiter zum Sozialarbeiter in der Justiz (keine Einwände gegen eine Mitwirkung als Assistenten im Sozialdienst; Forderung einer nachträglichen Diplomierung in einem ordentlichen Studiengang). Wichtig erscheint eine partnerschaftliche Hilfestellung beim Aufbau einer freien Straffälligenhilfe (hinsichtlich Vereinsgründung, Organisation, Finanzierung, etwa über Geldbußenzuweisungen, Mittel aus der Arbeitsverwaltung und über das Bundessozialhilfegesetz).

Der Blick in den Osten versperrte dem Arbeitskreis nicht den Blick auf die Probleme der Vollzugsreform in den alten Bundesländern. Einen wichtigen Themenschwerpunkt bildete die Zusammenarbeit der Mitarbeiter im Vollzug (in Stichworten: Zusammenarbeit gegeneinander, miteinander, füreinander). Im übrigen befaßte sich die Arbeitsgruppe mit einer Reihe von Einzelfragen, deren Diskussion für die Teilnehmer aus der Praxis interessant und weiterführend war, die sich für eine schriftliche Zusammenfassung aber nicht eignet.

Arbeitskreisergebnis

"Der geschlossene Vollzug ist strukturell nicht reformierbar" und: "Strafrecht und Strafvollzug sind noch immer nicht ultima ratio, sondern vielfach prima ratio in Politik und Strafrechtspflege". Diese Thesen von Prof. Müller-Dietz durchzogen die Beratungen des Arbeitskreises.

Mit dem Referenten fordert der Arbeitskreis, den Begriff "Freiheitsstrafe" ernstzunehmen und die Freiheitsstrafe - wo sie nötig ist - als reinen Entzug von Bewegungsfreiheit, nicht aber als Persönlichkeitsstrafe mit all ihren schädlichen Nebenwirkungen auszugestalten; insbesondere muß eine "Drittwirkung" der Freiheitsstrafe auf Angehörige vermieden werden.

Der Arbeitskreis nahm bestimmte internationale Entwicklungen positiv auf (Stärkung der Grund- und Menschenrecht von Gefangenen, Öffnung des Vollzuges, bessere materielle und psychosoziale Lebensbedingungen im Vollzug, insbesondere auch hinsichtlich Kommunikation und Zuwendung). Der Arbeitskreis bedauert die Überfrachtung des Justizvollzuges mit Problemen und Gefangenengruppen, die dort nicht hingehören (Gefangene in Abschiebehaft, Drogenabhängige, Haftunfähige). Zu den Unzulänglichkeiten im Vollzug an Ausländern wird auf die Ergebnisse des Arbeitskreises 19 verwiesen.

Im Anschluß an die Ausgangsthese befaßte sich die Arbeitsgruppe am Beispiel einer Vollzugskonzeption für Schleswig-Holstein mit konkreten Vollzugsutopien (dazu auch die Denkschrift der EKD: Strafe - Tor zur Versöhnung). Betont wurden: Vorrang des offenen Vollzuges, Dezentralisierung mit kleinen Vollzugsanstalten, Regionalisierung, Ausnutzung gemeindeeigener Einrichtungen, Einbeziehung externer Fachdienste und ehrenamtlicher Mitarbeiter, Verstärkung der Bemühungen, Gefangene zur autonomen Besorgung eigener Angelegenheiten zu motivieren, Abbau faktischer Entmündigung, Einführung koedukativer Elemente im Vollzug, (im Einzelfall:) Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug, Ausbau einer kooperativen Entlassungsvorbereitung im Verbund mit Bewährungshilfe und freier Straffälligenhilfe.

Ergänzend wies Peter Beckmann gegenläufige vollzugliche Aufgaben und Zielkonflikte nach und beschrieb den weitgehenden "Funktionalismus" bei Gefangenen, bei Bediensteten und in der Vollzugsarchitektur. Er betonte die Bedeutung einer Vollzugsreform "von unten".

Herr Schmuck vermittelte einen eindrucksvollen Situationsbericht über die Lage des Justizvollzuges in den neuen Bundesländern am Beispiel Sachsens und gab einen Einblick in die Schwierigkeiten, das überkommene Menschenbild/Feindbild vom Straffälligen/Gefangenen in der ehemaligen DDR zu überwinden, geeignetes Personal auszubilden und zu schulen, die Anstalten zu sanieren und eine freie Straffälligenhilfe aufzubauen. Es wurde deutlich, daß die Situation in den neuen Bundesländern mit den Verhältnissen in den westlichen Bundesländern nicht vergleichbar ist und daher zu Problemlösungen führt,

Es geht darum, im Strafvollzug der neuen Länder den erneuernden Kräften, die vorhanden sind, Raum zu geben und Lösungen, die vielleicht auch unserem herkömmlichen Verständnis neu sind, gemeinsam zu erarbeiten. Bei alledem darf aber auch das eigentliche Ziel jeder Hilfe nicht außer Acht gelassen werden: Die Helfer überflüssig zu machen.

tuation trägt wie die Unsicherheit um den Erhalt der Arbeitsplätze zu einer allgemeinen depressiven Grundstimmung bei, die auch den wichtigsten Lernprozeß auf der Seite des Personals behindert, nämlich die Identitätsfindung. Hierüber wurde bereits gesprochen.

3. Zur Rolle der Helfer

Im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten, die mit dem Identitätsbruch beim Strafvollzugspersonal in Zusammenhang stehen, wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Bediensteten nunmehr wieder mit einer Inferioritätssituation und mit Fremdbestimmung konfrontiert sind.

Im vergangenen Jahr haben sich in den Staatsverwaltungen aller neuen Länder die Rechtsgrundlagen hoheitlichen Handelns in jeder Beziehung grundlegend verändert. Der alte Verwaltungsaufbau besteht nicht mehr. Es entstehen neue Organisationsstrukturen auf Landesebene. Das gilt insbesondere für die Oberbehörden der Länder. Hier mußten Verwaltungsinstitutionen erst geschaffen oder auf noch vorhandene gesetzt werden. Dieser Prozeß ist noch immer im Gang. Daß er nicht ohne sachkundige Unterstützung, die letztlich in vielen Bereichen die Übernahme der direkten Verantwortung durch Fachkräfte aus den alten Ländern erfordert, erfolversprechend verlaufen kann, muß hingenommen werden.

Im Justizvollzug tritt hinzu, daß er in der DDR ein absolut verschlossener, von außen unzugänglicher, nicht beeinflufbarer Bereich war, abgeschottet und abgeschirmt gegen die eigene Bevölkerung und mehr noch gegen irgendwelche Einflußnahmen von außen. Das hat sich ins Gegenteil verkehrt.

Eine - sehr zeitaufwendige - organische Entwicklung in den äußeren Gegebenheiten kann nicht abgewartet werden, denn das geltende Vollzugsrecht setzt bestimmte organisatorische Bedingungen voraus, ohne die es nicht zu verwirklichen ist. Die neuen Strukturen wurden aber und werden noch immer von außen besetzt. Dabei bleiben eigene Ideen, individuelle Vorstellungen, der Wunsch nach dem Erhalt von Bewährtem, das es durchaus gab, auf der Strecke. Insoweit widerspricht vieles, was in der jetzigen Veränderungsphase geschieht, allen, auch den grundlegenden Anforderungen, die an eine harmonische und erfolversprechende Organisationsentwicklung und -veränderung gestellt werden müssen. Insbesondere kann dem Grundsatz nicht Rechnung getragen werden, daß beim Strukturwandel einer Organisation ein Höchstmaß an Mitwirkung der Beteiligten bei der Planung und Durchführung unerläßlich ist.

Ich will die Frage nicht ausklammern, wie viel Notwendigkeit von Hilfestellung denn wirklich besteht. Zweifellos ist importiertes Fachwissen nötig und es kann nicht ohne ein gewisses Maß an Einflußnahme von Wirkung sein. Dabei darf jedoch die Grunderkenntnis nie außer Betracht bleiben, daß die einzig wirksame Hilfe nur die zur Selbsthilfe sein kann.

Keinesfalls dürfen die Helfer ihre Vorstellungen an die Stelle wirklicher eigener Lösungen des Unterstützten setzen. Gelegentlich geraten sie in die Gefahr, dies zu tun.

manenter Möglichkeiten, die auch ihren Niederschlag in den Einstellungen und im Bewußtsein der Bediensteten gefunden hatten, ist ebenfalls ein Faktor von Verunsicherung, denn der Sicherungsauftrag des Strafvollzuges muß heute in erster Linie durch Kontakte zu den Gefangenen und soziale Kontrolle erfüllt werden und nicht durch martialische Vorkehrungen.

Während das Gespräch mit dem Gefangenen früher nur hierzu besonders ausgebildeten Bediensteten (den Erziehern) übertragen war, ist es heute Aufgabe aller Mitarbeiter geworden. Sie ist ungewohnt und die hierzu notwendigen Einstellungen und Verhaltensweisen müssen erst gelernt werden.

Von daher gesehen ist es nicht erstaunlich, daß im Umgang mit Gefangenen häufig die Ausgewogenheit von Betreuungs- und Sicherheitsaspekt fehlt. Die Bediensteten sehen es zunehmend auch als eine Erleichterung ihrer Arbeit, wenn sie den Gefangenen nicht mehr als den Gegner der Gesellschaft sehen müssen, den es zu bekämpfen und bestenfalls umzuerziehen gilt, sondern die Person, die angesprochen werden muß, wenn sie die Chance haben soll, in einem notwendigen Lernprozeß sozialadäquates Problemlösungsverhalten zu lernen. Betreuung steht deshalb derzeit - soweit die Gefangenen dafür überhaupt ansprechbar sind - im Vordergrund, oft zu Lasten von Ordnung und Sicherheit.

Das Bemühen ist groß, aber auch die Enttäuschungen, die ja erst in einem Kommunikationsprozeß wirklich spürbar werden. Auch die Öffentlichkeit zeigt starkes Interesse an Einrichtungen und Problemen des Strafvollzuges. Die Justizvollzugsanstalt ist kein Geheimbereich mehr, sondern steht im Blickfeld der Allgemeinheit, insbesondere der Medien. Dieser Situation muß sich jede Anstalt stellen, denn nur so kann das Vertrauen des Bürgers auch in diesem Bereich der Strafrechtspflege wieder hergestellt werden. Schwierigkeiten entstehen aber dadurch, daß die Justizvollzugsanstalten keine Museen sind. Zugang kann daher nur unter Berücksichtigung vollzuglicher Interessen gewährt werden. Dies auszubalancieren ist nicht leicht und wird noch schwieriger, wenn die derzeit entspannte Belegungssituation sich ändert.

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle alle Probleme und Schwierigkeiten aufzuzeigen aber auch alle Ansätze, die darauf hindeuten, daß sich eine grundlegende Veränderung vorbereitet. Der Bereich der Arbeit der Gefangenen, der (plakativ) durch den Wandel von der Zwangsarbeit zur Arbeitslosigkeit gekennzeichnet ist, ebenso wie der Wegfall der (scheinbaren) Absicherung bei der Rückkehr in die Gesellschaft seien hier nur als Beispiele für viele Einzelprobleme erwähnt, die sowohl im Bewußtsein der Beteiligten als auch im Rahmen neuer Organisationsstrukturen gelöst werden müssen. Hierzu ist die derzeit geringe Belegung hilfreich, weil sie nur wenige der eigentlichen vollzuglichen Probleme im Zusammenleben von Personal und Insassen und von Insassen untereinander hervorbringt. Die Kehrseite dieser Situation ist allerdings, daß mit dem fehlenden "Gegendruck" von der Seite der Gefangenen Motivation und Einsatzbereitschaft - letztlich auch die Freude an der Arbeit - sich nicht entwickeln können.

Umschulungsmaßnahmen, die in großem Umfang notwendig sind und die jetzt unschwierig durchgeführt werden können, ersetzen die echte Aufgabe vor Ort nicht. Auch diese Si-

Sanierung, andere Anstalten befinden sich in relativ gutem Zustand, insbesondere diejenigen (z.B. Zeithain, Chemnitz), die erst vor nicht allzulanger Zeit errichtet wurden. Allerdings zeigen sich auch dort, wie überall, Bauschäden, die durch Verwendung minderwertigen Materials entstanden sind (durchgerostete Rohre, verrottete Elektorinstallationen u.ä.). Die meisten Funktionsräume, wie Küchen und Wäschereien sind in sehr schlechtem Zustand. In einigen Anstalten müssen sie durch Umbaumaßnahmen völlig erneuert werden. Das Gleiche gilt praktisch von der gesamten Ausstattung sowohl im Verwaltungs- als auch im Unterbringungsbereich.

In der Gestaltung der Haftbereiche spiegelt sich noch immer die Philosophie vergangenen Systems, was sich rein äußerlich schon darin zeigt, daß bei vielen Hafträumen die Fenster mit Glasbausteinen vermauert sind und nur eine unzureichende Belüftungsmöglichkeit besteht. Vergitterungen in Gängen und zwischen den Stockwerken sind im Überfluß vorhanden und zumeist für die Sicherheit ohne Bedeutung. Sie verstärken aber den Eindruck von Abschottung und beeinflussen als architektonisches Beiwerk die Lebensbedingungen negativ. Die meisten Spazierhöfe sind lieblose Betonflächen; Grün ist selten zu sehen.

Es wird eines beträchtlichen finanziellen Aufwands bedürfen, um nach und nach die Justizvollzugsanstalten in moderne vorzeigbare Einrichtungen zu verwandeln.

Nach wie vor finden sich in den Anstalten auch Relikte des alten Systems. Es gab Hinweise auf möglicherweise noch immer funktionsfähige Abhöranlagen, auch die Vorrichtungen zum Abhören und Aufzeichnen sämtlicher Telefongespräche in den Anstalten mußten erst entfernt werden.

Die eigentliche Unterbringung der Gefangenen ist unterschiedlich. Festzustellen ist ein Überhang an Gemeinschaftshafträumen, die z.T. durch Zusammenfügung von Einzelhafträumen entstanden sind, um die Prinzipien einer kollektivistischen Erziehung zu verwirklichen. Die Sanitärebereiche sind oft in erbärmlichem Zustand. In den meisten Gemeinschaftshafträumen werden erst jetzt Schamwände vor den Toiletten angebracht.

2.5. Vollzugsgestaltung (Behandlung der Gefangenen)

Nach zahlreichen Amnestien vor und im Verlauf der Wende ist die Belegung der Anstalten derzeit noch gering, steigt aber deutlich. Die noch verbliebenen Gefangenen stellen allerdings einen "harten kriminellen Kern" dar. Dem steht eine sich verringernde Zahl von Bediensteten gegenüber. Durch das Wegfallen vieler bisher üblicher Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen ist trotz der geringen Gefangenenanzahl die Sicherheitssituation in einigen Anstalten bedenklich.

Sicherheit war in der DDR durch bedenkenlos eingesetzte technische Vorkehrungen (Starkstrom-Sicherungen auf den Mauerkronen, Abhöranlagen in den Zellen usw.) gegeben. Ausbrüche und Entweichungen waren wegen der perfekten Kontrolle und Überwachung im ganzen Land wenig sinnvoll. Sie kamen selten vor. Übergriffe auf das Personal wurden durch drakonische Maßnahmen hintangehalten. Der Wegfall solcher strukturim-

bekanntermaßen den schlechtesten Nährboden für die Entwicklung von Selbstwertgefühl, Eigeninitiative und Kreativität darstellen.

Wir haben es also mit tiefen Einbrüchen im Selbstwertgefühl der Bediensteten zu tun, auch wenn dies - und das macht die Situation noch bedenklicher - kaum eingestanden oder gar angesprochen wird. Die Exponenten eines Unrechtssystems, wie es Strafvollzugsbedienstete völlig unabhängig von ihrer persönlichen Haltung oder ihrem tatsächlichen Verhalten im Dienst aus der Sicht der Bevölkerung nun einmal waren, stehen heute in einer von Grund auf veränderten und hochsensibilisierten Gesellschaft wieder als Hoheitsträger und mit der Durchsetzung staatlicher Machtbefugnisse betraut im Blick der Öffentlichkeit. Das führt dazu, daß unter Verdrängung eben dieser Situation Hoheitsbefugnisse zwar meist korrekt und rechtlich beanstandungsfrei ausgeübt werden, aber unreflektiert. Es wird vermieden, über die erwähnten Zusammenhänge nachzudenken oder sich mit solchen Gedanken anderer auseinanderzusetzen. Häufig hat das zur Folge, daß Ordnungs- und Sicherheitsgrundsätze nicht durchgesetzt werden, sondern versucht wird, Konflikte mit Gefangenen tunlichst zu vermeiden. Mögliche Konsequenzen von Konfliktsituationen, z.B. die Durchsetzung von Anordnungen bis hin zu den Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges, werden verständlicherweise sowohl bei den Bediensteten als natürlich auch bei den Gefangenen vom äußeren Ablauf her genauso erlebt wie die Durchsetzung solcher Maßnahmen im früheren Unrechtssystem.

Vor diesem Hintergrund ist es nur zu verständlich, daß nach der Wende in den Justizvollzugsanstalten der neuen Länder vielen Gefangenen übertriebene Freiräume gewährt und Entgegenkommen gezeigt wurde, das das in den Westländern Übliche bei weitem übersteigt und auch mit den nun geltenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes nicht mehr vereinbar ist. Es wird eine der Hauptaufgaben der nächsten Jahre sein - und gerade hier ist eine intensive Fortbildung gefordert - dieses Spannungsfeld allmählich zu beseitigen. Ich bin allerdings der Meinung, daß dies am Ende auch eines Generationswechsels bedarf.

In diesem Zusammenhang ist es von großer Bedeutung, daß nicht nur bei den Vollzugsbediensteten der neuen Länder ein Prozeß des Nachdenkens und der Auseinandersetzung mit ihrer veränderten Rolle in Gang gesetzt wird sondern ebenso, vielleicht mehr noch, bei denen, die derzeit - zumeist in Spitzenpositionen - den Veränderungsprozeß in Gang setzen und betreiben.

Auch die Rolle der Helfer muß kritisch und genau betrachtet werden. Letztlich kommt es darauf an, wie sie selbst mit der Macht umgehen, die sie ausüben. Entscheidend ist, daß sie Modell sein können dafür, wie sich Befehlsgewalt zu echter Autorität entwickeln läßt, d.h. zur Akzeptanz durch die Mitarbeiter und nicht zur unkritischen Unterordnung. Hierauf soll am Schluß noch einmal eingegangen werden.

2.4 Äußerer Zustand der Anstalten und ihre Ausstattung

Im Freistaat Sachsen ist der Bauzustand der vorhandenen Justizvollzugsanstalten sehr unterschiedlich. Einige, z.B. Leipzig oder auch Waldheim, bedürfen einer umfassenden

ihn voraussetzt, hängt weitgehend vom Gelingen der Begegnung zwischen Mitarbeitern des Strafvollzugs und dem Gefangenen ab. Nach den Erfahrungen und Beobachtungen, die ich in den Justizvollzugsanstalten in Sachsen bisher machen konnte, ist der Umgangs- und Verhaltensstil der Bediensteten noch weitgehend geprägt von den alten, überaus autoritären Strukturen. Das führt in einem hierarchischen System auch zur Ängstlichkeit gegenüber ungewohnten Initiativen und im Umgang mit der eigenen Kreativität.

Beobachtbar ist eine große, meist überzogene Fehlerangst, die von früheren Erfahrungen herrührt, denn Fehler waren weniger ein Arbeitsproblem, als vielmehr ein Beweis für persönliches Versagen mit allen negativen Konsequenzen. Vor diesem Hintergrund spielt heute natürlich auch die Besorgnis um den möglichen Verlust des Arbeitsplatzes eine Rolle.

Im Führungsverhalten der Vorgesetzten ist kaum Delegationsbereitschaft zu erkennen. Auch das Verhalten bei Kontrolle und Kritik besteht zumeist noch aus den früheren autoritären und angstausslösenden Reaktionen.

Um ein entspanntes Klima in den Anstalten zu erreichen, in dem die Motivation der Mitarbeiter, ihre Selbstsicherheit und auch die notwendige Gelassenheit Raum gewinnen, müssen die Vorgesetzten lernen, die Fachautorität auch der nachgeordneten Mitarbeiter nicht nur zu respektieren, sondern zu schätzen und ihnen eigene Verantwortungsbereiche zu übertragen. Erst unter dieser Voraussetzung werden die Mitarbeiter in die wichtigen Entscheidungsprozesse der Anstalt einbezogen, so daß auch ihr Problemlösungspotential zur Verfügung steht.

2.3. Identitätskonflikte

Für jemanden, der seine Arbeit im Strafvollzug vor dem Hintergrund einer jahrzehntelangen, allmählichen und konsequenten Entwicklung des Strafvollzugsrechtes, der Einstellungen und der Verhaltensweisen der Bediensteten sieht, ist es oft sehr schwierig nachzuvollziehen, was den Mitarbeitern im Strafvollzug der Ostländer an äußerer und vor allem innerer Veränderung abverlangt und zugemutet wird.

Die bereits erwähnte Auffälligkeit im Führungs- und Einordnungsverhalten ist ja nichts anderes als das Ergebnis einer jahrzehntelangen internalisierten Erfahrung mit Fremdbestimmung bei jeder Problemlösung. Heute wird unter veränderter Zielvorstellung Initiative und Selbstverantwortung aber auch die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Organisation der Arbeit verlangt.

Es ist nicht verwunderlich, daß diese neue Erwartung, wie auch viele aktuelle Entscheidungen wiederum als Fremdbestimmung erlebt werden, der man sich unterzuordnen hat, um negative Konsequenzen zu vermeiden. Genau betrachtet ist das auch der Fall.

Der Strafvollzug bildet dabei keine Ausnahme. Dieser Prozeß läuft in weiten Bereichen der Wirtschaft, des Sozialsystems, der Verwaltung und der politischen Willensbildung in den Ostländern ab. Er führt zu großer Verunsicherung und ruft Ängste hervor, die aber

einem Juristen und einem Hauptgeschäftsstellenleiter eines der Partnerländer auch der bestätigte oder neu eingesetzte Leiter der betreffenden Anstalt angehörte. Aufgabe dieser Kommission war es, aufgrund der Aussprache eine Empfehlung zur Weiterbeschäftigung oder Entlassung abzugeben.

- Die Führungsebene der Anstalten (Anstaltsleiter und ihre Vertreter) wurde besonders sorgfältig auf Eignung und politische Unbedenklichkeit überprüft. Dies geschah durch zwei unabhängige Kommissionen. Eine psychologische Auswahlkommission aus dem bayerischen Justizvollzug überprüfte die persönliche Eignung für Führungsaufgaben. Eine zweite Kommission aus zwei Vertretern des Sächsischen Justizministeriums und einem evangelischen Pfarrer, versuchte in einem eingehenden Gespräch mit jedem Bewerber, dessen politische und fachliche Eignung für eine Weiterbeschäftigung festzustellen. Bei übereinstimmenden positiven Voten beider Kommissionen wurde dem Minister, der die endgültige Entscheidung selbst traf, die Weiterbeschäftigung empfohlen. Von den Leitern der 12 sächsischen Justizvollzugsanstalten blieben nur drei im Amt.

Soweit die Überprüfung auf weitere Verwendbarkeit von Vollzugsbediensteten aller Laufbahnen sich auf politische Kriterien bezog, geschah sie unabhängig von Bedarf und fachlicher Qualifikation. Diese mußten insoweit nachrangig eingestuft werden, was bereits einen Mangel an qualifizierten Spitzenkräften zur Folge hat, der sich voraussichtlich noch verstärken wird.

Derzeit fehlt Fachpersonal (Sozialarbeiter, Psychologen, Lehrer). Dagegen ist bei den Ärzten, bezogen auf den durch eine unabhängige Analyse festgestellten Bedarf, keine Überbesetzung mehr vorhanden.

Eine wichtige Aufgabe in den kommenden Jahren wird darin bestehen, die Bediensteten des Sächsischen Strafvollzuges systematisch zu schulen, um ihnen die Fähigkeit zu vermitteln, mit den neuen Vorschriften zu arbeiten, aber auch einem veränderten Stil im Umgang mit Gefangenen, Kollegen und Vorgesetzten zu entsprechen.

Das ist Aufgabe der Sächsischen Justizvollzugsschule in Chemnitz, die im 2. Halbjahr 1991 bereits 54 Fortbildungsseminare veranstaltet und damit etwa 1.000 Bedienstete erreichte. Außerdem hospitieren praktisch alle sächsischen Bediensteten in Vollzugsanstalten der Partnerländer.

Demnächst wird auch mit der Ausbildung einer vorerst noch geringen Zahl neu einzustellender Anwärter für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes begonnen. Hierzu leisten die Justizvollzugsschulen der Partnerländer Hilfestellung.

2.2. Veränderungen im Führungs- und Kommunikationsverhalten der Bediensteten

Arbeit im Strafvollzug ist weniger gekennzeichnet durch die Anwendung von Rechtsvorschriften als durch die Wirkung von konkretem Verhalten gegenüber Gefangenen und Mitarbeitern. Ein sozialer Lernprozeß, wie das Vollzugsziel des § 2 Strafvollzugsgesetz

sprach das Rollenverständnis der Vorgesetzten gegenüber den nachgeordneten Dienstkräften. In bezug auf die Aufsichtsbehörde hat sich die Situation grundlegend gewandelt, in den Anstalten noch lange nicht.

Die Verunsicherung in bezug auf die neuen Strukturen und gleichzeitig der Zwang, sie zu übernehmen und in das vorhandene Anstaltssystem einzupassen, führte dazu, daß auf der Anstaltsebene zunächst zahlreiche, oft überflüssige Dienstposten ohne echte Funktion geschaffen wurden. Dies um so mehr, als man zunächst den wie überall im öffentlichen Dienst überzogenen Personalbestand halten und auf neue Dienstposten verteilen wollte. Der jahrelang gewohnte Personalüberfluß ließ eine kritische Bedarfseinschätzung nicht zu, da es sich um eine internalisierte Situation handelte. Die alten Cliques begriffen sehr schnell, welche Möglichkeiten ihnen das neue Rechtssystem gab, sich wieder an einflußreichen Stellen festzusetzen. Insbesondere in die Personalräte gelangten zahlreiche Repräsentanten des alten Systems, was wiederum zur Verunsicherung und zur Verärgerung derer führt, die nicht durch die Schutzbestimmungen des Personalvertretungsrechts vor Kündigung und Arbeitslosigkeit bewahrt werden.

Zwar ist auf allen Ebenen des öffentlichen Dienstes ein Prozeß der Selbstreinigung im Gang. Bedienstete, die schon im alten System Spitzenpositionen eingenommen hatten, sind in den neuen Behörden selten geworden. Es gibt sie aber noch immer. Im Bereich der Justiz gelten für die Überprüfung besonders strenge Kriterien. Das hat zur Folge, daß beispielsweise mehr als die Hälfte aller sächsischen Richter und Staatsanwälte aus dem Dienst scheiden mußten. Wenn es gelingen soll, das beschädigte Vertrauen der Bevölkerung in den Staat wieder herzustellen, das Gefühl wieder zu wecken, daß in diesem Staat Rechtsprinzipien gelten, die für alle verbindlich sind, muß gerade die Justiz einen äußerst strengen Maßstab an die Eignung ihrer Repräsentanten anlegen. Dies gilt insbesondere auch für den Strafvollzug. Dem entspricht ein zwar abgestuftes aber insgesamt rigides Überprüfungs- und Auswahlverfahren. Grundsatz ist, daß kein Bediensteter im Strafvollzug tragbar ist, der jemals offizieller oder inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) oder des Amtes für nationale Sicherheit (AfNS) war.

Für jeden noch tätigen Bediensteten im Sächsischen Justizvollzug gilt dieser Vorbehalt. Über jeden Bediensteten wird auch Auskunft bei dem Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen MfS eingeholt. Eine Anfrage geht in jedem Fall auch an die zentrale Erfassungsstelle Salzgitter für Menschenrechtsverletzungen in der ehemaligen DDR.

Darüber hinaus wurden alle Bediensteten nach einem dreistufigen Modell auf ihre Weiterverwendung im Justizvollzug überprüft:

- Angehörige des mittleren und einfachen Dienstes mußten in einem Fragebogen Auskunft über ihren Einsatz im öffentlichen Dienst der DDR sowie über ihre politischen Aktivitäten in der SED und anderen Massenorganisationen geben. Sie wurden aufgrund ihrer Angaben weiterbeschäftigt, soweit dies tragbar war.
- Im gehobenen Dienst (mittlere Führungsebene) wurde der Fragebogen mit dem Bediensteten in einem eingehenden Gespräch mit einer Kommission erörtert, der außer

2. Ausgewählte Problembereiche:

2.1. Probleme in bezug auf die Organisations- und Personalstruktur

Straftäter, auch Strafgefangene, galten als Feinde der Gesellschaft und mußten bekämpft werden. Strafvollzug war folgerichtig nicht ein Organ der Justiz, sondern der bewaffneten Kräfte.

Das bedeutet zwar nicht zwangsläufig, daß diese Grundstruktur auch die Maxime des Handelns jedes einzelnen Vollzugsbediensteten war. Es blieb auch hier noch immer ein breiter Handlungs- und Entscheidungsspielraum, der von menschenverachtender Überheblichkeit bis zu korrekter, untadeliger Dienstverrichtung und menschlicher Begegnung reichte. Allerdings begünstigte das System unpersönliche, bürokratische und inhumane Tendenzen. Das "klare und gefestigte Feindbild" findet sich fast regelmäßig in dienstlichen Beurteilungen als positive Aussage, die zwar das imperialistische, kapitalistische Ausland meinte, dabei aber den Feind im Inneren nicht ausschloß.

Die polizeilich-militärisch strukturierte Organisation war nicht denkbar, ohne ein bürokratisches Gewirr von externen und internen Zuständigkeiten, Über-, Unter- und Zuordnungen. In der sprachlichen Dürre ihrer Benennungen spiegelt sich der Mangel an Raum für Kreativität und Spontanität, zeigen sich Humorlosigkeit und starre Systemorientierung: Dienstbezeichnungen wie "Stellvertreter Operativ", "Diensthabender Vollzug", "Polit-Stellvertreter", "Stellvertreter Ökonomie", "Operativer Dienst" u.ä. sprechen für sich selbst, ebenso wie etwa der Satz einer dienstlichen Beurteilung (Attestation): "Perspektivisch soll er nach seiner Promotion zum Mitglied des Führungskaders entwickelt werden."

...

Eine so geprägte Organisation stand im Oktober 1990 - und steht noch - vor der Aufgabe, die Rechts- und Organisationsgrundlagen des Strafvollzugsgesetzes zu übernehmen. Abgesehen von der Schwierigkeit, eine Unzahl neuer Begriffe samt ihren Bedeutungen in Denken und Handeln zu integrieren, stellt sich das viel größere Problem, die mit den alten Begriffen verbundenen und zwangsläufig auch internalisierten Denk- und Gefühlsstrukturen zu verändern. Äußere Strukturen können ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie auch innerlich nachvollzogen werden. Hier liegt eine der Ursachen für die Schwierigkeiten mit den notwendigen Veränderungen. Und grundlegende Veränderungen in kürzester Zeit gab es viele: Neue Länder entstanden. Behörden-Zuständigkeits- und Ressortstrukturen wurden geschaffen, Ministerien, Mittel- und Unterbehörden eingerichtet. In Sachsen gibt es wieder ein Justizministerium, dem der Strafvollzug nunmehr zugeordnet ist. In den Anstalten müssen die Strukturen verändert werden, weil sie weder den Organisationsregeln des Strafvollzugsgesetzes noch den nun maßgelblichen Beamten- und Laufbahnbestimmungen usw. entsprechen.

Damit nicht genug: In den neuen Linienstrukturen änderte sich auch der Führungsstil grundlegend. Zum Selbstverständnis der Aufsichtsbehörden gehörten früher: Alleinverantwortliche Zuständigkeit für Problemlösungen sowie für Regelungen und Anordnungen auch in den nachgeordneten Dienststellen, Durchregieren bis in Einzelfälle. Dem ent-

Die Veränderungsprozesse in den Strukturen des Strafvollzugs der neuen Länder im Osten Deutschlands

Unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Sachsen

Rudolf Schmuck

1. Ich möchte zum besseren Verständnis einen kurzen Rückblick voranstellen, um den Hintergrund aufzuzeigen, vor dem die neuen Entwicklungen sich vollziehen. Dieser ist einerseits schon historisch, aber gleichwohl noch bedeutsam und von Einfluß, andererseits aber wesentlich durch aktuelle Einflüsse bestimmt.

1.1. Der Strafvollzug in der ehemaligen DDR war Teil einer sozialistischen Gesellschaft und von deren Menschenbild geprägt. Dieses war utopisch: Der sozialistische Mensch, so der Ausgangspunkt, konnte und dürfte als Produkt und Träger einer Idealgemeinschaft im Grunde kein fehlsamer Mensch sein. Wer ihre Normen und Regeln verletzte, gehörte dieser Gesellschaft nicht mehr an. Er war entweder ihr Feind oder krank. Das Bild des Kriminellen - wenn es ihn denn gab - war also ein Feindbild, freilich eines unter vielen.

Dieser Betrachtung des Straftäters und Gefangenen entsprachen sowohl die Zielvorstellungen als auch die Organisationen des Strafvollzuges: Eine paranoide Gesellschaftsstruktur kannte auch im strafrechtlichen und strafvollzuglichen Bereich keine anderen Mittel als Bekämpfung, Unterdrückung und Ausgrenzung.

Soweit dem Straftäter überhaupt eine Veränderung zugebilligt wurde, fand sie in einem sehr einfachen, undifferenzierten Behandlungsansatz ihren Ausdruck. Der Mensch als Individuum trat stets zurück hinter ein Kollektiv. Individualisierte Ansprüche wurden nicht zugebilligt und der Weg zurück in die Gesellschaft war von Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen und von Kontrolle geprägt, nicht von Begleitung und selbstverantworteter Entscheidung.

1.2. Vor diesem Hintergrund sollen einige besonders problematische aktuelle Fragen des Strafvollzuges behandelt werden. Sie gelten im Grunde für den Strafvollzug aller neuen Bundesländer, wenngleich sich meine Erfahrungen nur auf die Zustände in Sachsen beziehen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Schwerpunkte

- Probleme in bezug auf die Organisation und die Personalstruktur (2.1.)
- Führungs- und Kommunikationsverhalten (2.2.)
- Aktuelle Identitätskonflikte (2.3.)
- Arbeits- und Lebensbedingungen in den Anstalten (2.4.)
- Behandlung der Gefangenen (2.5.)
- Die Rolle der Helfer (3.)

Schüler-Springorum, H.: Was läßt der Strafvollzug für Gefühle übrig? In: Festschrift für G. Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985, Berlin/New York 1985, S. 359-374.

Schüler-Springorum, H.: Qualitäten und Quantitäten des Vollzuges im Jahre 2005, in: DBH (Hrsg.): Die 13. Bundestagung. Dokumentation der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH) 18. bis 21. September 1988 in Marburg, Bonn 1990, S. 581-584.

Stöckle-Niklas, C.: Das Gefängnis - eine eingeschlechtliche Institution, Bonn 1989.

Strafe: Tor zur Versöhnung? Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug, hrsg. vom Kirchenamt im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1990 (bes. S. 118-121).

Trechsel, S.: Report on "Human rights of persons deprived of their liberty". 7th International Colloquy on the European Convention of Human Rights (Council of Europe), Strasbourg 1990.

Literatur

Bock, M.: Kriminologie und Spezialprävention. Ein skeptischer Lagebericht, ZStW 102 (1990), S. 504-533.

Dünkel, F.: Die Geschichte des Strafvollzuges als Geschichte von (vergeblichen?) Vollzugsreformen, in: R. Driehold (Hrsg.): Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen, Göttingen 1983, S. 25-54.

Dünkel, F.: Strafvollzug: Öffnung notwendig, Neue Kriminalpolitik 1991, H. 2, S. 4-5.

Feest, J.: "Behandlungsvollzug" - Kritik und vollzugspolitische Konsequenzen, JA 1990, S. 223-227.

Feest, J.: Qualitäten und Quantitäten im Vollzug des Jahres 2005. Zwei Szenarien möglicher Zukünfte des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland, in: DBH (Hrsg.): Die 13. Bundestagung. Dokumentation der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH) 18. bis 21. September 1988 in Marburg, Bonn 1990, S. 567-579.

Freimund, B.: Vollzugslockerungen - Ausfluß des Resozialisierungsgedankens? "Begünstigende" Vollzugsmaßnahmen im Lichte des Vollzugsziels der Resozialisierung - eine Studie zur Verteilung von Lockerungen im weiteren Sinne in vier verschiedenen Anstalten anhand zweier Vergleichsgruppen, Frankfurt a.M./Bern/ New York/Paris 1990.

Frisch, W.: Dogmatische Grundfragen der bedingten Entlassung und der Lockerungen des Vollzugs von Strafen und Maßregeln, ZStW 102 (1990), S. 707-792 (bes. S. 748-766).

Hartmann, W.: Qualitäten und Quantitäten des Vollzuges im Jahre 2005, in: DBH (Hrsg.): Die 13. Bundestagung. Dokumentation der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH) 18. bis 21. September 1988 in Marburg, Bonn 1990, S. 557-565.

Imprisonment Today and Tomorrow. International Perspectives on Prisoner's Rights and Prison Conditions. Ed. by D. van Zyl Smit and F. Dünkel, Deventer/Boston 1991.

Kaiser, G.: Human rights in the enforcement of sanctions involving deprivation of liberty, Annales internationales de Criminologie 28 (1990), Nr. 1/2, pp. 151-174.

Kerner, H.-J.: Was kann die Freiheitsstrafe leisten? In: H. Schöch (Hrsg.): Strafe: Tor zur Versöhnung? Symposium über Gegenwart und Zukunft des Strafvollzuges, Hofgeismar 1988, S. 140-163.

Kreuzer, A.: Der Behandlungs-Strafvollzug in kriminologischer Sicht, in: Geschichtliche Rechtswissenschaft: Ars Tradendo innovandoque Aequitatem Sectandi. Freundesgabe für Alfred Söllner zum 60. Geburtstag. Hrsg. von G. Köbler/M. Heinze/J. Schapp, Gießen 1990, S. 285-298.

Müller-Dietz, H.: Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung von Gefangenen und Verwahrten, in: Deutsch-ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Sanktionensystem, Stellung des Beschuldigten, Strafvollzug. Hrsg. von A. Eser und G. Kaiser, Baden-Baden 1990, S. 215-257.

Müller-Dietz, H.: Grundfragen des heutigen Strafvollzuges, NSTZ 10 (1990), S. 305-311.

Müller-Dietz, H.: Die Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug, ZfStrVo 40 (1991), S. 15-25.

Müller-Dietz, H.: Strafvollzug heute und morgen, ZfStrVo 40 (1991), S. 202-208.

Ostendorf, H.: Alternativen zum herkömmlichen Strafvollzug, ZfStrVo 40 (1991), S. 83-88.

nen keinen für alle Zeiten feststehenden Inhalt haben, sondern nach Art und Ausgestaltung gesellschaftlichem und geschichtlichem Wandel unterliegen.

Es kann aber auch die Befürchtung eine Rolle spielen, daß der Strafvollzug nicht mehr abschreckend auf die davon Betroffenen wie auf potentielle Straftäter wirke. Die Frage, ob und inwieweit gegebenenfalls der Strafvollzug spezial- und generalpräventiv wirkt, ist kriminologisch zumindest umstritten. Die Vermutung, daß solche Effekte, wenn es sie denn überhaupt gibt, überschätzt werden, hat viel für sich. Generalpräventive Wirkungen werden denn auch vielfach anderen Faktoren zugeschrieben, z.B. dem Entdeckungsrisiko, jedenfalls weniger der Härte der Strafe.

Eine weitere Befürchtung geht dahin, daß die Verminderung der Strafindensität zur Erschütterung des Normvertrauens, zur Erosion des Rechtsbewußtseins beitragen könne. Hier haben wir es wiederum wie so oft mit einer empirisch durchaus unbestätigten Annahme zu tun. Denn solche Annahmen unterstellen zum einen gesellschaftliche Kenntnis des Sanktionsinhalts, zum anderen einen unmittelbaren und maßgeblichen Einfluß dieser Kenntnis auf das Rechtsbewußtsein. Sie unterschlägt damit zweierlei: daß der Bürger seine jeweiligen Vorstellungen von dem, was Freiheitsstrafe konkret bedeutet, in aller Regel auf Grund massenmedialer Vermittlung bildet, und zum zweiten, daß andere Umstände oder Faktoren die Entstehung des Rechtsbewußtseins beeinflussen (können). Daß derartige Prozesse der Urteilsbildung komplexer ablaufen, als es jene einlinigen Kausalmodelle vermuten lassen, namentlich auch durch Sozialisationsfaktoren, Kommunikations- und Rezeptionsbedingungen mitgesteuert werden, dürfte inzwischen eine mehr als plausible Hypothese sein.

Kriminalpolitik, wozu auch Vollzugspolitik gehört, kann in einer demokratischen Gesellschaft, die zugleich den Anspruch erhebt, eine aufgeklärte zu sein, nicht das Resultat deskopischer Umfrageergebnisse sein. Sie muß sich nicht nur *dem Diskurs* stellen, sondern bereits *im Diskurs* herstellen. Das heißt, die Frage, in welche Richtung mit welcher Zielsetzung sich der Strafvollzug entwickeln soll, muß im Wege einer Klärung praktischer Erfahrungen und theoretischer Einsichten entschieden werden. Daß auch und gerade rationale Entscheidungen Irrationalismen einkalkulieren müssen, ist eine Binsenweisheit. Das bedeutet aber nicht, daß die Vernunft ihretwegen abdanken müßte. Unabhängig davon, was man vom Stand der Aufklärung in unserer Gesellschaft halten mag, und auch unabhängig davon, wie gesichert empirische Befunde auf dem Gebiet des Strafvollzugs erscheinen mögen, wird immer noch gelten müssen: Wer eine bestimmte Vollzugspolitik, die gute oder zumindest vernünftige Gründe für sich hat, nicht will, wird bessere dagegen halten müssen. Alles andere liefe auf einen Verzicht auf eine Kriminalpolitik hinaus, die noch diese Bezeichnung verdiente und vor der Vernunft und der Verfassung bestehen könnte.

jene Zielsetzung leer laufen müßte. Dazu gehören Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Zahlung eines leistungsgerechten Arbeitsentgelts. Die jetzige Höhe des Arbeitsentgelts läßt vielfach nur symbolische Ausgleichszahlungen zu. Täter-Opfer-Ausgleich erfordert relativ hohen personellen Aufwand und Einsatz. Sensibilität und Sachkunde des Mediators sind vonnöten, Motivationsprozesse müssen in Gang gesetzt werden, Durchhaltevermögen ist gefragt. Bei entsprechender sozialarbeiterischer und -pädagogischer Begleitung, die auch von externen Kräften übernommen werden könnte, wäre auf diesem Gebiet sicher mehr möglich, als derzeit geschieht.

8. Intensivierung der sozialen Beziehungen, gerade für Ausländer

Diese Forderung berücksichtigt den Umstand, daß unser Strafvollzug - freilich mit regionalen und lokalen Unterschieden - multikulturelle Züge trägt. Dieser Trend dürfte sich ungeachtet des Bemühens um Vollstreckungsvereinbarungen noch verstärken. Die Annahme, daß der Anteil der Ausländer ebenso wie in anderen mittel- und westeuropäischen Staaten auch in deutschen Anstalten wächst, zumindest eine unter verschiedenen Gesichtspunkten relevante Größenordnung einnimmt, erscheint plausibel. Auf der anderen Seite sind Ausländer aufgrund ihrer besonderen ethnischen und kulturellen Einbindung gegenüber Deutschen vielfach benachteiligt. Im Falle ihrer Inhaftierung sind sie häufig doppelt ausgegrenzt und diskriminiert. Das erhöht die Gefahr der Beschädigung der Ichidentität und der sozialen Entwurzelung. Unter diesen Umständen sind zielgerichtete Hilfen und Angebote für Ausländer unerläßlich. Sie können vom Sprachunterricht über die Unterstützung Angehöriger bis hin zur Beratung in persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Angelegenheiten reichen.

9. Kooperative Entlassungsvorbereitung und Entlassungsvorsorge

Auch in dieser Hinsicht dürfte der in Schleswig-Holstein erarbeitete Katalog von Forderungen ungeteilte Zustimmung finden. Die Verhältnisse mögen insoweit örtlich und regional verschieden sein - die Klagen über Defizite in der Kooperation und Kommunikation zwischen Mitarbeitern des Vollzugs, ehrenamtlichen Helfern, Bewährungshelfern und in der freien Straffälligenhilfe Tätigen reißen nicht ab. Die Schwierigkeiten sind wohl weniger rechtlicher als organisatorischer und rollenspezifischer Natur. Berufliches Selbstverständnis und Einstellung zur jeweils anderen Institution oder Berufsgruppe mögen auseinandergehen; dergleichen hat man ja bis zur Genüge im Verhältnis der verschiedenen Dienste der Vollzugsanstalt zueinander erlebt. Gleichwohl sollte es möglich sein, Mängel in der Abstimmung und im gegenseitigen Austausch zu überwinden. Vorschläge zur Koordination liegen längst auf dem Tisch.

VI.

Es gibt die Sorge mancher Kriminologen und Kriminalpolitiker, daß mit einer weitergehenden Öffnung des Vollzugs dessen Strafcharakter weitgehend verlorengehe. Dahinter kann sich mehrerlei verbergen: die Besorgnis, daß die Freiheitsstrafe dann nicht mehr das wäre, was sie traditionell einmal war: völlige Entziehung der Freiheit mit allen daraus resultierenden Folgen. Demgegenüber wäre darauf zu verweisen, daß Kriminalstrafrecht

Lebensnähe im Vollzug herzustellen, soziales Lernen im Umgang mit dem anderen Geschlecht zu ermöglichen und die traditionelle Vernachlässigung des Frauenstrafvollzuges abzubauen. Aber auch in dieser Hinsicht existieren positive Erfahrungen im Aus- und Inland, die dazu ermutigen sollten, solche Entwicklungen - natürlich auf der Grundlage durchdachter Konzepte, die eine sozialpädagogische Begleitung vorsehen - in die Wege zu leiten.

Die dritte, gewiß heikelste Forderung geht dahin, Gelegenheiten für sexuelle Kontakte auch innerhalb des Strafvollzuges zu schaffen. Der Umstand, daß die Begegnung der Geschlechter in der Sicht vieler nach wie vor auf das Thema der Sexualität verengt wird, während sie in Wahrheit weitere und vielfältigere Formen der Kommunikation einschließt, ändert aber nichts daran, daß es im Strafvollzug jedenfalls auch ein Sexualproblem gibt. Dieses Problem wird zwar durch die Gewährung von Vollzugslockerungen und von Hafturlaub abgemildert. Das gilt indessen nur für diejenigen Gefangenen, die solche Möglichkeiten wahrnehmen können, und selbst sie können dadurch nur in begrenztem Umfange den Mangel an persönlicher Zuwendung, Zärtlichkeit und Sexualität kompensieren, der nun einmal den Freiheitsentzug kennzeichnet.

Das in einigen deutschen Vollzugsanstalten praktizierte Modell des unüberwachten Langzeitbesuchs, des "ehe- und familienfreundlichen Besuchsverkehrs", ist gewiß zu begrüßen; jedoch kommt es nur einer ausgewählten Klientel zugute (z.B. verheiratete, zu längeren Freiheitsstrafen Verurteilte, die kein Sicherheitsrisiko bilden). Chancen für weitergehende Lösungen des Problems tun sich wiederum nur im Wege einer Öffnung des Vollzuges und der Schaffung kleinerer Anstalten auf, die eine stärkere Angleichung der Haftbedingungen an das Leben in Freiheit ermöglichen.

Bezeichnenderweise läuft die jetzige Praxis, wenn auch ungewollt, auf das Paradoxon hinaus, homosexuelle Kontakte im Vollzug zu fördern, während heterosexuelle Beziehungen weitgehend unterbunden werden. Und sie erscheint um so problematischer, je weniger eine Anstalt in der Lage ist, Gefangene vor Nötigungen oder gar homosexuellen Vergewaltigungen zu bewahren. Dies kann auch und gerade dann nicht richtig sein, wenn man die Auffassung teilt, daß das Sexualverhalten zu jenen Bereichen der Persönlichkeits- und Intimsphäre gehört, die in die freie Entscheidung des einzelnen fallen und den Staat nichts angehen.

7. Täter-Opfer-Ausgleich auch im Vollzug

Diese Forderung erscheint vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen gleichfalls gerechtfertigt. Daß alle Bemühungen unternommen werden sollten, einen Täter-Opfer-Ausgleich - wozu vor allem, aber nicht allein Schadenswiedergutmachung gehört - herbeizuführen, versteht sich angesichts der Sachlage, daß Strafverfahren und -vollzug oft genug am Opfer vorbeigehen, so daß es leer ausgeht, fast von selbst.

Freilich muß auch diese Forderung im Zusammenhang mit anderen institutionellen Vorkehrungen gesehen werden. Namentlich Schadenswiedergutmachung setzt die Schaffung finanzieller, organisatorischer und personeller Rahmenbedingungen voraus, ohne die

des Anstaltslebens mit den Vollzugsgrundsätzen des § 3 StVollzG Ernst zu machen- was immer deren Verwirklichung für die soziale Eingliederung letztlich bedeuten mag.

5. Einführung des "Einheitsbeamten"

Diese Forderung, die an ausländische, namentlich skandinavische Erfahrungen anknüpft, begegnet vermutlich vor allem standes- und berufspolitischen Widerständen und Bedenken - von den laufbahnrechtlichen Auswirkungen ihrer Realisierung einmal ganz abgesehen. Aber sie verweist auf ein Grundproblem, das von Anfang an die Strafvollzugsreform teils explizit formuliert, teils unausgesprochen begleitet hat: die Frage nämlich, welches personelle Konzept dem sog. Behandlungsvollzug mehr Auftrieb geben würde: die Zuweisung unterschiedlicher Aufgaben an verschiedene Dienste oder die Konzentration der Aufgaben in der Person des einzelnen Mitarbeiters.

StVollzG und Praxis haben bekanntlich den traditionellen Weg der Beibehaltung und Schaffung verschiedener Dienste eingeschlagen, sind freilich in einem bedeutsamen Punkt davon abgewichen: Der zahlenmäßig größten Gruppe der Mitarbeiter, dem allgemeinen Vollzugsdienst, haben sie sowohl Sicherungs- und Versorgungs- als auch Betreuungsfunktionen übertragen, ohne freilich - von einigen Besonderheiten und Einrichtungen abgesehen - daraus weiterreichende organisatorische Konsequenzen zu ziehen. Dieser Kompromiß wird vielerorts als unbefriedigend empfunden, vielleicht nicht einmal so sehr, weil er den Zielkonflikt zwischen Sicherheit und Resozialisierung gewissermaßen personalisiert - vergleichbare Konflikte haben auch andere Berufsgruppen, z.B. Bewährungshelfer auszuhalten -, sondern vielmehr deshalb, weil der Fülle unterschiedlicher und z.T. recht anspruchsvoller Aufgaben gegenwärtig zumeist das Maß an Selbständigkeit und eigenen Befugnissen nicht entspricht.

Ob die Einführung des "Einheitsbeamten" der Schlüssel zur Lösung oder wenigstens Abmilderung dieser Probleme wäre, wird gewiß noch weiterer Diskussion bedürfen. Eines scheint aber jetzt schon klar: Mit einem (weiteren) Abbau der Elemente der "totalen Institution" - sowohl was den Vorrang der Sicherheit als auch die Praxis der Totalversorgung anlangt - lassen sich bis zu einem gewissen Grade solche Schwierigkeiten entschärfen. Daß man sich damit andere einhandelt, ist der Sache nach wohl unvermeidlich.

6. Einrichtung eines koedukativen Vollzugs

Hinter dieser Forderung verbergen sich im Grunde drei Postulate: zum einen geht es darum, in Männeranstalten verstärkt weibliches Personal einzusetzen. Diese Forderung kann nach allen bisherigen Erfahrungen nur Zustimmung finden. Immer noch anzutreffende Ängste und Befürchtungen, die einem solchen Abbau der "Geschlechterschranke" gelten, sind entweder grundlos oder zumindest übertrieben. Tatsächlich trägt der vermehrte Einsatz von Frauen namentlich im Rahmen von Betreuungsfunktionen zum Abbau von Spannungen und zur Verbesserung des Anstaltsklimas bei.

Schon größeren Schwierigkeiten dürfte die Verwirklichung der zweiten Forderung begegnen, spezielle Frauengruppen in integrativen Vollzugsanstalten einzurichten, um mehr

Ostendorf hat in diesem Sinne auf Grund der schleswig-holsteinischen Situation und Reformdiskussion eine Reihe von Forderungen aufgestellt, die freilich nicht durchweg auf Zustimmung, zumindest nicht auf uneingeschränkte, rechnen können, vielmehr z.T. noch weiter diskutiert werden müssen.

1. Vorrang für den offenen Vollzug

Mit dieser Forderung rennt er jedenfalls in der Wissenschaft offene Türen ein. Die Probleme, die mit der Verwirklichung eines solchen Konzepts angesichts der Insassenstruktur und Handhabung der Prognosevoraussetzungen verbunden sind, habe ich im Zusammenhang mit der "Öffnung des Vollzugs" und den Vollzugslockerungen behandelt. Deshalb will ich hier darauf nicht mehr weiter eingehen.

2. Abkehr von zentralen Großanstalten und Hinwendung zur dezentralen Kleinstalten

Diese Forderung ist gewiß nur im Verbund mit der Öffnung des Vollzugs und einer möglichst weitgehenden Einbeziehung externer Angebote und Helfer zu realisieren, weil ihre Verwirklichung sonst mancherorts zu einer drastischen Einschränkung sozialer Hilfen und Angebote führen müßte. Insofern steht sie auch im Zusammenhang mit der 3. Forderung:

3. Ausnutzung von gemeinnützigen Einrichtungen

Auch dieses Postulat läßt sich nur unter der Prämisse weitgehender Öffnung des Vollzugs verwirklichen. Denn es liegt auf der Hand, daß die Gefangenen solche Einrichtungen nicht oder nur unzureichend nutzen können, wenn ihnen nur unter stark eingeschränkten Voraussetzungen - z.B. erst in der Endphase der Strafverbüßung - das Verlassen der Anstalt gestattet wird. Umgekehrt müssen die Zugangsmöglichkeiten für externe Fachkräfte und ehrenamtliche Helfer erweitert und erleichtert werden, wenn über die anstaltseigenen Hilfen hinaus Angebote geschaffen werden sollen.

4. Autonome Besorgung der eigenen Angelegenheiten

Hinter dieser Forderung verbirgt sich gewiß mehr und anderes als das Postulat, daß der Kaffee, den einem Insassen so oft bei Gesprächen kredenzen, von ihnen selbst gekocht sein sollte. Es geht vielmehr im wesentlichen um zweierlei: um eine Änderung des Zustandes faktischer Entmündigung, in dem sich Strafgefangene auf Grund der Situation totaler oder doch weitgehender Versorgung befinden, also um Rückgabe eines Stückes Selbstbestimmung; ferner - und in Zusammenhang damit - um Schaffung von Freiräumen eigenverantwortlichen Handelns, auf das ja der Vollzug seiner inhaltlichen Gestaltung nach angelegt sein soll. Im Grunde sucht jene Forderung jedenfalls in einem Teilbereich

grundsatz mitgedacht. Soweit ersichtlich, hat das BVerfG seinen stolzen, freilich auf die Untersuchungshaft gemünzten Satz, wonach der grundrechtlich geschützte Freiheitsbereich nicht nur nach Maßgabe dessen besteht, was an Verwaltungseinrichtungen oder an Verwaltungsbrauch vorgegeben ist (BVerfGE 15, 288 <296>), nicht wiederholt.

- c) Ungeachtet des Vorbehalts, mit dem der Angleichungsgrundsatz versehen ist, stellt er letztlich die revolutionärste Aussage zur Vollzugsgestaltung dar. Ihm liegen mehrere Gesichtspunkte zu Grunde. Angleichung an das Leben in Freiheit bedeutet Minimierung schädlicher Folgen des Freiheitsentzuges. Das richtet sich etwa gegen übermäßige Reglementierung und Kontrolle, gegen eine Vollzugsgestaltung, die Insassen noch mehr dem Leben entfremdet, die Rückkehr in die Freiheit unnötig erschwert. Angleichung meint aber auch die Schaffung von Lebensbedingungen, die eine realistische Vorbereitung auf Chancen, Risiken und Probleme der Freiheit ermöglichen. Das ist die Abkehr von jenem schon von G. Radbruch kritisierten Trockenkursus, der mit Simulationen statt mit Wirklichkeiten operiert. Insofern dient der Angleichungsgrundsatz auch dem dritten Gestaltungsprinzip, dem Integrationsgrundsatz, der darauf hinwirken soll, daß Vollzug nicht Selbstzweck, sondern Hilfe zur sozialen Eingliederung sein soll.
- d) Alle drei Gestaltungsprinzipien machen zugleich die Paradoxie einer Einrichtung deutlich, die einerseits realiter ausgrenzend und einschränkend wirkt, andererseits jedenfalls nach ihrem gesetzlichen Auftrag zugleich auf Abbau der Defizite und Hemmnisse ausgerichtet sein soll, die sich aus ihrer eigenen Existenz ergeben. Sie setzen aber dem traditionellen Verständnis des Strafvollzugs ein Gegenbild entgegen, das freilich noch inhaltlicher Ausfüllung und Konturierung bedarf. Wenn zur Auslegung von Einzelvorschriften des StVollzG die Grundsatzregelungen der §§ 2 bis 4 herangezogen werden, so ist das zwar richtig, ändert aber nichts daran, daß zwischen jenen Vorschriften und so mancher Detailbestimmung ein ziemlicher Spalt klafft. Insofern mag man das StVollzG selbst als eine Mischung aus traditionellen und evolutionären Vorstellungen begreifen, wie sie ja die Kriminalpolitik im ganzen kennzeichnet.

V.

In der Diskussion über die künftige Gestaltung des Strafvollzugs schälen sich immer stärker bestimmte Reformpostulate heraus, die z.T. am Beispiel des Jugendstrafvollzugs entwickelt worden sind, aber deren Übertragung auf den Erwachsenenvollzug durchaus erörterungswürdig erscheint. Ich will nun - schon aus zeitlichen Gründen - nicht den Weg einer möglichst vollständigen Auflistung und Diskussion gegenwärtig vorliegender Vorschläge gehen, sondern mich darauf beschränken, möglichst konkrete und "handfeste" Überlegungen aufzugreifen, die Gegenstand eines weiteren Diskurses sein könnten. Die gewiß beachtliche Denkschrift der Evangelischen Kirche zum Strafvollzug, die gleichfalls Vorschläge zur künftigen Gestaltung des Vollzugs unterbreitet hat, habe ich an anderer Stelle besprochen.

den Freiheitsentzug zu beschränken. Im Gegenteil sind durch dessen Folgewirkung alle wesentlichen Lebensbereiche in einschneidender Weise tangiert, namentlich der Bereich

- zwischen- und mitmenschlicher Kommunikation,
- emotionaler und psychisch-seelischer Entwicklung,
- sexueller Entfaltung,
- des Arbeitslebens, vor allem der Beschäftigung und des Arbeitslohns, damit auch der wirtschaftlichen und sozialen Sicherung,
- der Information.

Die spezifische Problematik der Strafanstalt gründet insbesondere darin, daß sie nach Funktion, Organisation und Architektonik ein System weitgehender Reglementierung und Kontrolle bildet, das primär auf die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie störungsfreier Abläufe zugeschnitten ist und diesen Zwecken alle anderen Zielsetzungen unterordnet. Es liegt auf der Hand, daß dadurch gerade jene Eigenschaften und Verhaltensweisen des Gefangenen gefördert werden, die der Führung eines sozial verantwortlichen Lebens abträglich sind. Durch solche Mechanismen werden Anpassungsprozesse begünstigt, die leicht in Hospitalisierungs- und Infantilisierungserscheinungen münden (können). Die Praxis der Totalversorgung züchtet ebenso wie der Mangel an eigenen Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten eine Anspruchsmentalität, die, weil so viel vorenthalten wird, vom Staat noch mehr verlangt.

2.a) Eine Gegenposition hierzu formulieren die Grundsätze der Vollzugsgestaltung des § 3. Das vielleicht wichtigste Prinzip, der Gegensteuerungsgrundsatz, ist zwar in seiner praktischen Bedeutung schon lange erkannt, aber in seinen realen Konsequenzen eigentlich nur unzureichend beherzigt worden. Freilich sind die Meinungen darüber, welche schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges sich überhaupt vermeiden oder wenigstens vermindern lassen, schon immer geteilt gewesen. Die einfachste Lösung besteht darin, negative Auswirkungen zum Strafinhalt zu rechnen, der eben hinzunehmen sei; damit ist das Problem theoretisch, wenngleich nicht praktisch, aus der Welt geschafft. Diese Auffassung vertritt natürlich niemand - obgleich eine Reihe einschneidender Folgen, wenn auch durchaus mit selbstkritischem Unterton, hingenommen wird. Das wohl eindrucksvollste Beispiel bildet die "Drittwirkung des Freiheitsentzugs", die sich in den nachteiligen Auswirkungen auf Ehe und Familie, auf die Beziehungen zu den Angehörigen niederschlägt. Bis heute fehlt es an einer zugleich verfassungs- und vollzugsgerechten Antwort auf diese Frage, möglicherweise schon deshalb, weil die traditionelle Form des geschlossenen Vollzugs eine verfassungskonforme Lösung gar nicht zuläßt.

b) Die "Drittwirkung der Freiheitsstrafe" ist aber auch ein plastischer Beleg für die Schwierigkeiten, gangbare Wege zur Abhilfe zu finden. Denn daß man sich über den Grundsatz des "nil nocere" einig ist, besagt ja noch nicht allzu viel für die Frage, auf welche Weise man negativen Auswirkungen begegnen kann, will und soll. Spätestens dann, wenn mit denkbaren Lösungen finanzielle und personelle Belastungen verbunden sind, pflegen die Realisierungschancen drastisch zu sinken. In Wahrheit wird der Vorbehalt, mit dem der Angleichungsgrundsatz versehen ist, beim Gegensteuerungs-

möglichkeiten wird solange ungewiß bleiben, als nicht nur ein mehr oder minder erhebliches Sanktions-, sondern auch Vollzugsgefälle selbst innerhalb Europas besteht. Ob der Anreiz, die Strafe im Heimatstaat zu verbüßen, allemal die Nachteile zu kompensieren vermag, die der Verurteilte dort in Kauf nehmen muß, ist durchaus offen.

5. Der gegenüber dem Konzept eines Sicherungsvollzuges erhobene, in der Tat naheliegende Einwand, daß er Sicherheit nur für die in aller Regel zeitlich befristete Dauer der Strafverbüßung gewährleisten könne, schlägt nach Meinung vieler solange nicht durch, als der Strafvollzug eben den Nachweis seiner Resozialisierungsleistung schuldig bleibt oder vielmehr schuldig bleiben muß. Der Ungewißheit dauerhafter sozialer Integration zieht man eben die Gewißheit temporärer Sicherheit vor nach dem bekannten Sprichwort: "Besser den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach." Die Folgekosten einer solchen Vollzugspolitik für Betroffene, Dritte und die Gesellschaft selbst werden ignoriert - vermutlich schon deshalb, weil sie sich nicht berechnen und in Zahlen fassen lassen.

Der Umstand, daß sich die soziale Wirklichkeit nicht auf so schlichte Alternativen reduzieren läßt, weil sie eben komplexer ist, begegnet psychischen Widerständen schon deshalb, weil Komplexität nicht gefragt ist. Sie soll vielmehr - frei nach Luhmann - reduziert werden, weil sie den einzelnen überfordert.

IV.

1. Ehe man sich Reformkonzepten zuwendet, tut man gut daran, die tatsächliche Situation des Gefangenen im geschlossenen Vollzug zu reflektieren und sie den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung zu kontrastieren, die in § 3 StVollzG formuliert sind. Hiernach resultiert ein wesentliches, wenn nicht gar das zentrale Problem aus vorgegebenen Strukturen der Institution selbst, die sich mehr oder minder unabhängig von konkreten gesetzlichen Regelungen und Organisationsformen behaupten:

- der Abkapselung nach außen,
- der Zusammenfassung einer Vielzahl von Personen auf relativ engem Raum,
- dem institutionell geronnenen Mißtrauen, das sich in den Überwachungs- und Kontrollmustern der Anstalt und in der Abwehr-, wenn nicht gar Freund-Feind-Haltung von Insassen und Personal niederschlägt,
- der durchgängigen Reglementierung des Tagesablaufs und weitgehenden faktischen Entmündigung der Insassen, die nicht selten ihr - nur scheinbar paradoxes - Gegenstück in der Eröffnung unkontrollierter Freiräume in der Freizeit und Nachtzeit findet.

Wegen dieser strukturellen Gegebenheiten haben sich denn auch **Wahlberg** und **Freudenthal** bis zum heutigen Tage mit ihrer Forderung nicht durchzusetzen vermocht, den Begriff der Freiheitsstrafe beim Wort zu nehmen und das Strafübel in der Hauptsache auf

sätze ab, die zu praxisrelevanten Leitlinien für Lockerungsentscheidungen führen können, weil sie diese in Beziehung sowohl zu den normativen Anforderungen an eine bedingte Entlassung als auch zu den spezialpräventiv jeweils verfügbaren Alternativen setzen.

3. Sicherheit ist in einer - in jedem Sinne des Ausdrucks - unsicherer gewordenen Welt, wenn nicht zu einem Zauberwort, so doch zu einem Schlüsselwort geworden. Weil jeder so sehr auf Sicherheit setzt, haben jene Institutionen - freilich nur unter diesem Vorzeichen - Konjunktur, die Sicherheit versprechen und gewährleisten sollen. Das sind herkömmlicherweise die Polizei und der Strafvollzug. Während hinsichtlich der Polizei die Sicherheitserwartungen eher diffus sind - kann sie mehr durch Prävention oder durch Repression, sprich: Verbrechensaufklärung zum Schutz der Gesellschaft beitragen? -, sind die Erwartungen an den Strafvollzug insoweit relativ konkret. Durch die Zeiten hindurch hat man stets jedenfalls *eine* zentrale Aufgabe des Strafvollzugs in der sicheren Unterbringung des Straftäters zum Schutz der Allgemeinheit gesehen. Dieser Aspekt gewinnt um so mehr Gewicht, je mehr der Resozialisierungsgedanke in der Gesellschaft und in der Wissenschaft an Überzeugungskraft verliert. Daß der Strafvollzug zumindest in seiner geschlossenen Form ein wenig taugliches Feld zur Vorbereitung auf ein sozial verantwortliches Leben in Freiheit, daß er für soziales Lernen eher kontraproduktiv ist, hat sich allmählich herumgesprochen.
4. Die Vollzugspraxis sieht sich in der verbreiteten Skepsis vor allem durch die Insassenstruktur selbst bestätigt: Liegt es nicht nahe anzunehmen, daß die Chance sozialisierender Einwirkung sinken wird, wenn der Anteil der durch Rückfall und Sozialisationsdefizite vorbelasteten Gefangenen wächst? Aber auch Entstehung und Existenz weiterer Tätergruppen haben dem Sicherheitsdenken im Strafvollzug national und z.T. auch international weiteren Auftrieb verschafft: Mit dem Terrorismusproblem und dem Drogenproblem sind den Vollzugsanstalten weitere Sicherheitsbedürfnisse erwachsen. Selbst das Ausländerproblem hat zumindest in den Bereichen der Untersuchungshaft und der Vollzugslockerungen eher Sicherheitstendenzen verstärkt.

Die in Kriminalistenkreisen beschworene Gefahr der sog. organisierten Kriminalität mag zwar eher marginal bis in den Strafvollzug durchschlagen, weil es auch künftig schwerhalten dürfte, die Drahtzieher im Hintergrund strafrechtlich zu fassen. Aber ausschließen läßt sich keineswegs, daß Mitglieder bandenmäßig oder mafiaähnlich organisierter Kriminalität in Vollzugsanstalten Sicherheitsfragen aufwerfen, die - wie im Fall der Terroristen gehabt - nicht nur den Umgang mit diesen Tätern, sondern das Anstaltsklima im ganzen belasten. Es läßt sich unschwer voraussagen, daß in einer Zeit durchlässiger werdender Grenzen mit wachsender Mobilität der Bevölkerung Kriminalitätsängste wachsen werden, die sich dann bei entsprechender massenmedialer Aufbereitung leicht in Sicherheitskonzepten niederschlagen können. Anzunehmen, daß der Strafvollzug im Falle einer solchen Entwicklung eine unberührte "Insel der Seligen" bilden könnte, wäre schon mehr als dilettantisch und naiv.

Natürlich kann man sich des Problems dadurch teilweise entledigen, daß man in verstärktem Maße Vollstreckungsvereinbarungen trifft. Aber das Ausmaß solcher Entlastungs-

einem gewissen Grade läßt sich die jeweilige Vollzugspolitik am Verhältnis zu jener Zielsetzung ablesen.

- d) Die durchaus widersprüchliche nationale und internationale Entwicklung wirft also ihre Schatten auch auf den Strafvollzug. Man tritt wohl niemandem mit der Feststellung zu nahe, daß die Deklarationen und Vereinbarungen oft genug nicht nur räumlich weit entfernt von der Vollzugswirklichkeit sind, sondern auch, daß der Reformwille namentlich der gerichtlichen Instanzen - soweit er denn konstatiert werden kann - bei weitem die faktischen Möglichkeiten der Einflußnahme übertrifft.

III.

Gerade weil die durchaus diffuse Zielsetzung einer weitergehenden "Öffnung des Vollzugs" zentrale Aspekte der Vollzugsgestaltung berührt, sollen daran einige Betrachtungen geknüpft werden. Sie gelten vor allem den Widerständen, die sich der Verwirklichung eines solchen Ziels entgegenstellen.

1. Zunächst einmal steht "Öffnung des Vollzugs" im Widerspruch zu einem traditionellen Verständnis der Freiheitsstrafe, das von einem uneingeschränkten Verlust der Freiheit ausgeht - obgleich bereits das 19. Jahrhundert Formen der allmählichen Auflockerung und des stufenweisen Abbaus des totalen Freiheitsentzuges gekannt hat. Denn "Öffnung des Strafvollzugs" im umfassenden institutionellen und personalen Sinne verstanden steht nun einmal im Gegensatz zu einem Vollzugskonzept, das sich in erster Linie an der sicheren Unterbringung Gefangener orientiert. Insofern entscheidet sich an Theorie und Praxis der Lockerungen zunächst teilweise das Schicksal einer weitergehenden Angleichung an die Lebensbedingungen in Freiheit. Man glaubt freilich eine Vereinigung beider Zielsetzungen unter dem Vorzeichen der Differenzierung erreichen zu können. Eine solche Handhabung führt jedoch, wie praktische Erfahrungen zeigen, zumindest zu einem statistisch-quantitativen Vorrang des geschlossenen Vollzuges.
2. Die Gründe dafür sind wiederum recht vielschichtiger Natur. Teils liegen sie an der Insassenstruktur, soweit sie, durch die Sanktionspraxis der Gerichte bedingt, in einer Konzentration von vorbestraften und Rückfalltätern mit ungünstiger Prognose besteht. Teils ergeben sie sich aus der Fassung und Handhabung der Prognosevoraussetzungen selbst, hinter denen ja nicht nur Rücksichtnahme auf die öffentliche Sicherheit, sondern auch auf gesellschaftliche Ängste und politische Befürchtungen stehen mögen. Teils mag es aber auch an ausreichenden offenen Einrichtungen und dem hierfür erforderlichen Personal fehlen, teils am Mangel flankierender Maßnahmen, welche die in der Gewährung von Vollzugslockerungen begründeten Risiken ganz oder teilweise kompensieren können. Insgesamt haben es Gesetzgeber, Wissenschaft und Praxis bisher versäumt, die Maßstäbe, die an die Gewährung von Vollzugslockerungen anzulegen sind, in einer Weise zu konkretisieren, welche die Fortschreibung sozialisationsgeschichtlicher Benachteiligungen im Vollzug vermeidet, die Integrationschancen vorbebelasteter Gefangener merklich erhöht und zugleich kriminelle Risiken in gesellschaftlich verantwortbaren Grenzen hält. Erst allmählich zeichnen sich wissenschaftliche An-

den Nenner der Unterscheidung von Theorie und Praxis bringen. Zunächst einmal lassen sich drei Tendenzen ausmachen, die vor allem dem Strafgefangenen selbst gelten.

- a) So gehen internationale, namentlich europäische Bestrebungen in Richtung auf Stärkung der Grund- und Menschenrechte. Dies läßt sich nicht zuletzt an den Bemühungen - etwa der Spruchpraxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte - ablesen, den Status des Gefangenen auf der Grundlage einer weiterentwickelten EMRK und der Anti-Folter-Konvention aufzuwerten. Dabei geht es keineswegs allein, wie man zuweilen gemeint hat, um die Herstellung gemeinsamer Mindeststandards - möglichst noch auf dem niedrigsten Level. Vielmehr wird gerade ein weiterer Ausbau der Menschenrechte - über den jetzigen Stand internationaler Vereinbarungen hinaus - angestrebt. Beispiele etwa auf den Gebieten des gerichtlichen Rechtsschutzes und der medizinischen Versorgung der Gefangenen ließen sich mühelos beibringen.
- b) Ein zweiter Trend, der allerdings in seinen konkreten Auswirkungen ungleich schwerer zu fassen ist, zielt auf Verbesserung der Lebensbedingungen in den Vollzugsanstalten. Er erstreckt sich auch auf Länder, deren rechtliches und kulturelles Niveau im übrigen durchaus respektabel erscheint; und er beschränkt sich keineswegs darauf, einen regionalen oder örtlichen Nachholbedarf, den es immer geben mag, zu decken. Doch ist "Verbesserung der Lebensbedingungen" im Vollzug eine durchaus mehrdeutige Zielsetzung. Sie kann die sog. external needs des Gefangenen - etwa seine Unterbringung und Beschäftigungsmöglichkeiten - betreffen; sie kann aber auch sog. internal needs des Gefangenen zum Gegenstand haben, seine Bedürfnisse nach Beratung und Hilfe, mitmenschlicher Kommunikation und Zuwendung - also dasjenige, was in der bürokratischen, administrativen und durch Vorschriften eingeengten Wirklichkeit des Vollzugs leicht zu kurz kommt oder verkümmert.
- c) Schließlich existieren auch Tendenzen zur vielberufenen "Öffnung des Strafvollzugs", in die auch zunehmend risikobehaftete Tätergruppen einbezogen werden. Freilich verbergen sich auch unter diesem Schlagwort unterschiedliche Akzente und Entwicklungen. Gemeint sein kann damit eine institutionelle Komponente, die Auflockerung der "totalen Institution", ihre Durchlässigkeit im Verhältnis zu ihrer Umgebung, der Gesellschaft. Das kann dann zum einen Erweiterungen des Besuchsverkehrs und der Kontaktmöglichkeiten, zum anderen eine stärkere Beteiligung externer Kräfte, neben- und ehrenamtlicher Helfer an der Vollzugsgestaltung mit sich bringen. Herkömmlicherweise weist "Öffnung des Vollzugs" insofern eine personale Seite auf, als in einer nach Straftat, Person und Biographie des Gefangenen differenzierenden Weise Vollzugslockerungen und Hafturlaub gewährt werden und die Unterbringung im offenen Vollzug erfolgt. Natürlich kann man jenes Schlagwort auch auf die Öffnung der Vollzugsanstalt nach innen beziehen und damit die internen Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten zu erfassen suchen. Es ist eine Binsenweisheit, daß diese unterschiedlichen Aspekte der "Öffnung des Vollzugs" in der Praxis nicht nur international, sondern auch regional und lokal eine verschiedene Rolle spielen. Bis zu

der negativen Spezialprävention (Schutz der Gesellschaft vor dem gefährlichen Täter - wenn man denn seiner habhaft wird), der - empirisch problematischen - negativen Generalprävention (Allgemeinabschreckung) und der - empirisch zumindest ungeklärten - positiven Generalprävention (Gewährleistung von Normvertrauen) gefolgt. Hieraus werden denn auch unterschiedliche Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung des Vollzugs gezogen.

2. Der Strafvollzug ist aber auch - jedenfalls in der Bundesrepublik - in den Sog der allgemeinen Politik geraten. Er ist als rechtspolitisches Thema, wie der Ablauf des Wiedervereinigungsprozesses zeigt, eher noch weiter an den Rand der Gesellschaft gedrängt worden - mögen die unmittelbar davon Betroffenen, die Bediensteten und die Gefangenen, dies auch anders sehen.
 - a) Der Ausbau eines rechtsstaatlichen Strafvollzuges in den neuen Bundesländern absorbiert derart viele Kräfte, viel Zeit und Geld, daß dies vermutlich zu Lasten der sozialstaatlichen Anforderungen und Möglichkeiten im Strafvollzug des Gesamtstaates gehen wird. So ist abzusehen, daß die noch nicht eingelösten sozialstaatlichen Verpflichtungen, welche die Einbeziehung des Gefangenen in das System der sozialen Sicherung und die Angleichung seiner Position an die des freien Arbeitnehmers betreffen, schon aus Kostengründen auf der Strecke bleiben werden. Ablauf und Tempo des Wiedervereinigungsprozesses haben auch keine Gelegenheit und Zeit dazu gelassen, weiterreichende Überlegungen zu Strukturveränderungen im Strafvollzug anzustellen und gegebenenfalls praktisch umzusetzen. Ob es vor Ort wenigstens in den neuen Bundesländern gelingen wird, den Prozeß der Angleichung auch für die Gewinnung neuer Erfahrungen offenzuhalten, bleibt abzuwarten. Im Rückblick hat sich jedenfalls die Annahme, man könne den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik zugleich als Gelegenheit zu Reformen benutzen, als überaus naiv erwiesen; vermutlich hätte dies zur Überforderung aller Beteiligten geführt.
 - b) Das ganze Problem erinnert ein wenig auch an jene triviale Erfahrung, daß das Niveau des wirtschaftlichen und zivilisatorischen Umfeldes auch auf dem Gebiet des Strafvollzugs sich auswirkt. Dazu braucht man noch nicht einmal auf das Beispiel der Entwicklungsländer zu verweisen. Auch wir haben nach 1945 jene Erfahrungen machen müssen; und selbst innerhalb Europas gibt es nach wie vor ein deutliches Gefälle hinsichtlich der Ausstattung der Vollzugsanstalten und der Vollzugsgestaltung. Dies bedeutet auf der einen Seite, daß die Ansprüche an den Strafvollzug mit dem Ansteigen des zivilisatorischen Niveaus wachsen und umgekehrt, daß sie vergleichsweise niedrig(er) sind, wenn eben die allgemeinen Lebensverhältnisse einen bescheidenen Zuschnitt haben. Man braucht für diese Binsenweisheit keine ökonomische Theorie des Strafvollzugs zu bemühen. Jedenfalls ist der Umstand, daß wir ein relativ elaboriertes Strafvollzugsgesetz besitzen, auch Ausdruck unserer allgemeinen gesellschaftlichen Situation.
3. Der Strafvollzug ist ferner in den Sog der internationalen, genauer: europäischen Entwicklung geraten. Hier sind die Befunde ebenso wie auf dem Feld der Kriminalpolitik alles andere als eindeutig. Sie lassen sich freilich auch hier nicht einfach auf

zugleich etwas über Entwicklungsmöglichkeiten und Realisierungschancen aus, die auf dem stets heiklen "Politikfeld Strafvollzug" vielleicht noch mehr als anderwärts "außen-" oder "fremdgesteuert" erscheinen.

II.

Eine weitverbreitete, freilich eher unterschwellige als explizit formulierte Annahme geht dahin: Gegenwärtig sei nicht die Zeit der großen Würfe und Entwürfe im Strafvollzug, sondern geduldiger, beharrlicher Arbeit vor Ort - was immer das konkret heißen mag. Aber unabhängig davon, ob diese Annahme zutrifft oder nicht, braucht die Praxis Zukunftsorientierung, d.h. Vorstellungen darüber, nach welchen Gesichtspunkten der Strafvollzug - wenn und solange man ihn nicht entbehren kann - weiterentwickelt werden soll. Eine erste Auskunft hat man sich von den Zukunftsprojektionen oder -visionen erhofft, die anlässlich der letzten Bundestagung der Bewährungshilfe vorgestellt worden sind. Sie haben gezeigt, wie schwierig es um die Voraussage künftiger Entwicklungen in tatsächlicher Hinsicht bestellt ist. Die Diskussion auf dem Feld der Kriminalitätsprognosen hat diesen Eindruck nur bestätigt.

Es fehlt also nicht an Szenarien für künftige Entwicklungen des Strafvollzugs, doch sind Voraussagen wegen einer ganzen Reihe von Unsicherheitsfaktoren und Unwägbarkeiten überaus schwierig. Unklarheiten und Verunsicherungen sind die Folge.

Dies gilt bis zu einem gewissen Grade wohl auch für normative Zukunftsprojektionen - obgleich da so mancher empirische Vollzugserfahrungen und -realitäten um so leichter überspringen zu können glaubt. Das Stichwort von der "Neuen Unübersichtlichkeit" ist kein bloßes Schlagwort. Nur drei Aspekte mögen dies belegen:

1. Der Strafvollzug ist in den Sog einer Kriminalpolitik geraten, die auf der Theorieebene nach wie vor am ultima-ratio-Prinzip festhält, auf der Praxisebene durch eine Reihe widersprüchlicher Entwicklungen und Tendenzen gekennzeichnet ist.
 - a) Auf der einen Seite bringen Diversionskonzepte, Opferperspektive und Wiedergutmachungsgedanke den lange vernachlässigten Straftatverletzten stärker in den Blick. Diese Trends kommen dem Strafvollzug nicht unbedingt und allenfalls mittelbar zugute, wenn und insofern Freiheitsentzug durch ambulante Reaktionsformen abgelöst wird sowie Strukturveränderungen im Vollzug, die auf aktive Mitwirkung des Gefangenen und auf Ausgleich mit dem Opfer setzen, die Folge sind.
 - b) Auf der anderen Seite sind Tendenzen zu konstatieren, die das Strafrecht und die Freiheitsstrafe nicht als ultima, sondern als prima ratio unter den Vorzeichen der Abschreckung, des Schutzes der Allgemeinheit und der Herstellung gesellschaftlichen Normvertrauens favorisieren. Beispiele bilden die Erhöhung gesetzlicher Strafraumen und die Zunahme längerer Strafen - etwa mit Bezug auf Drogenhandel, illegale Waffenexporte u.a.m. Neue Rechtsmaterien werden - wie z.B. das Embryonenschutzgesetz zeigt - z.T. nur mehr auf strafrechtlichem Wege erschlossen. Insoweit ist auf die Epoche der sog. positiven Spezialprävention (Stichwort: Resozialisierung) die Ära

Reformkonzepte auf dem Gebiet des Strafvollzugs

Professor Dr. Heinz Müller-Dietz

I.

An den Anfang meiner Ausführungen möchte ich zwei Thesen stellen, die gleichsam Diagnose des bisherigen Strafvollzugs und Postulat zu dessen künftiger Ausgestaltung miteinander verbinden. Sie entspringen sozialgeschichtlichen Erfahrungen mit der Reform des Strafvollzugs und suchen aus ihnen Konsequenzen für dessen Weiterentwicklung - soweit und solange es ihn denn als Institution gibt - zu ziehen. Beide Thesen stehen miteinander in sachlichem Zusammenhang, sind aufeinander bezogen. Sie werden im Rahmen meiner weiteren Ausführungen näher erläutert und paraphrasiert werden. Daß sie weder neu noch originell sind, kann und soll kein Grund sein, sich nicht mit ihnen auseinanderzusetzen.

Die erste These lautet: Der geschlossene Vollzug in der überkommenen traditionellen Form ist **strukturell** im Sinne des § 3 StVllzG nicht reformierbar. Gemeint ist damit, daß der institutionelle Aspekt der Ab- und Einschließung Straffälliger die Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl der Insassen als auch der Mitarbeiter des Vollzugs allseitig und durchgreifend, also in einer Weise bestimmt und prägt, die grundlegende Veränderungen - hinsichtlich der Angleichung der Lebensverhältnisse an die in Freiheit und der nachhaltigen Verbesserung der Chancen sozialer Eingliederung - ausschließt. Dies bedeutet natürlich nicht, daß punktuelle Reformen - namentlich in ausgegrenzten Bereichen - unmöglich wären. Und damit sollen auch keineswegs die Bemühungen der Vollzugsverwaltungen und vor allem der Vollzugsbediensteten selbst um Verbesserungen unterschlagen oder verkleinert werden. Deshalb liegt die Betonung denn auch auf dem strukturellen, institutionellen Aspekt.

Die zweite These heißt: Eine weiterreichende, vielleicht sogar durchgreifende Veränderung des Strafvollzugs im genannten Sinne ist, wenn überhaupt, nur von einer - zunehmenden - Öffnung des Vollzugs zu erwarten. Mit dieser Feststellung, die gleichzeitig auch als Reformpostulat zu verstehen ist, werden Konsequenzen aus der ersten These gezogen. Auch sie muß vor dem Mißverständnis bewahrt werden, daß es "nur" um die personale Seite der Vollzugsproblematik - sei es auf Seiten der Insassen, sei es auf Seiten der Bediensteten - gehe, welche Bedeutung dieser immer zukommen mag. Vielmehr steht hier gleichfalls - jedenfalls zunächst - der institutionelle Aspekt, der sich mit dem grundsätzlichen Wandel "klassischer" Vollzugsformen verbindet, im Vordergrund.

Freilich will und kann ich mich in den folgenden Ausführungen nicht auf eine Diskussion dieser beiden Thesen beschränken. Wer Reformkonzepte auf dem Gebiet des Strafvollzugs im gegenwärtigen Zeitpunkt erörtert, muß seine Überlegungen einbetten in den größeren Rahmen aktueller kriminalpolitischer Tendenzen und Strömungen. Denn sie sagen

an diesen individuellen Ursachen gearbeitet werden kann; ansonsten ist der Vollzug weitgehend Sicherungs- und Verwahrvollzug.

In diesem Bereich greifen die oben beschriebenen strukturellen Hindernisse besonders deutlich. Seit mehr als 10 Jahre "kämpfen" die Fachdienste des Justizvollzuges um die Institutionalisierung von Angeboten des "Sozialen Trainings". In keinem Bundesland ist es gelungen, "Soziales Training" als gleichwertig neben Arbeit, schulischer und beruflicher Bildung zu institutionalisieren. Kurzfristige Erfolge bestätigen die Regel: Sie sind das Ergebnis ständig neuer Aushandlungsprozesse ohne Absicherung für die Zukunft; sie werden regelmäßig in den Freizeitbereich verdrängt, da die anderen Zeiten bereits inhaltlich voll mit "Pflichtveranstaltungen" ausgefüllt sind. Behandlung wird zur Freizeitgestaltung.

Neben vielen weiteren Beispielen, die es anzuführen gälte, gehört die therapeutische Versorgung von Sexualstraftätern im Vollzug. Nur ein verschwindend kleiner Teil der Täter wird therapeutischen Maßnahmen zugeführt. Dies ist nicht zuletzt angesichts der gravierenden Folgen für potentielle Opfer schlichtweg unverantwortlich¹⁰⁾. Festzustellen bleibt: Die strukturellen Hemmnisse des Reformgesetzes selbst verdeutlichen, wie begrenzt der Reformrahmen ist.

Die Forderung nach und die Konzipierung von Reformkonzepten des Vollzuges ist sicherlich richtig und sinnvoll. Es bedarf zu ihrer Durchsetzung jedoch zunächst einmal einer eindeutigen Prioritätensetzung und Veränderung der Handlungsanweisungen des StVollzG.

Solange dies nicht geschieht, ist eine Reform des Vollzuges nicht möglich. Darüberhinaus sind aber auch einige ganz andere - und kostenträchtige - Reformen nötig, um die gewünschte Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft, insbesondere die Wettbewerbsgesellschaft, zu erreichen. Das StVollzG sah in § 200 Abs 2 bereits zum 31.12.1980 die Erhöhung des Arbeitsentgeltes für Strafgefangene vor. Die Einbeziehung in die Sozialversicherung sollte durch besonderes Bundesgesetz gem. § 198 Abs. 3 StVollzG erfolgen. Hierzu hatte das StVollzG sogar schon die erforderlichen Formulierungen für die Änderung der Reichsversicherungsordnung vorgelegt (§ 190 ff.).

Alle Versuche, diesen Gesetzesanspruch durchzusetzen, scheiterten bislang an Kostenerwägungen der Länder. Ohne eine Verbesserung der materiellen Lage der Gefangenen durch Erhöhung des Arbeitsentgeltes und die Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung ist eine Integration und Resozialisierung nicht möglich¹¹⁾.

10) Deutsche Bewährungshilfe e.V., Umgang mit Sexualstraftätern. - Eine Tagungsdokumentation - Bonn 1992.

11) S.a. Petition der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1986 und die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (Sammelübersicht 192, Drucksache 10/6643).

vollzugsanstalten des Landes NW v. 1.7.1987) und die daraus resultierende Vollzugspraxis verkehrt sich dieses Verhältnis in das Gegenteil: Dem Aspekt von Sicherheit und Ordnung haben sich alle Aktivitäten unterzuordnen.

Die Folgen für den Gestaltungs- Angleichungs- und Integrationsgrundsatz sind: Funktionalismus und Kontrolle werden zu zentralen Gestaltungsmerkmalen. Für den Insassen sind die Folgen spürbar. Der beschriebene Funktionalismus bewirkt Anpassung und Gleichschaltung in Lebensbereichen, die ansonsten der freien Disposition des einzelnen unterliegen (Duschen, Wäschetausch, Benutzung von Büchereien mittels Bestelllisten, Freistunden u.v.a.m.). Der Besitz von privaten Gegenständen wird reglementiert. Die persönliche Ausgestaltung des Haftraumes drastisch eingeschränkt. Die Folgen wirken nicht nur auf die Inhaftierten, sondern sie treffen auch das Personal. Beide Gruppen sind Bestandteil des sozialen Systems Justizvollzug und stehen nicht isoliert nebeneinander. Da wenige Bedienstete die Kontrolle und Versorgung vieler Gefangener sicherstellen müssen, empfindet das Personal zwangsläufig ein gut funktionierendes Kontroll- und Versorgungssystem als positiv.

Die Infantilisierungsprozesse, denen das Personal und die Gefangenen gemeinsam unterliegen, laufen der geforderten Befähigung der Gefangenen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern, massiv entgegen. Erstaunlich ist allerdings, daß die oben beschriebenen Mechanismen und die schädlichen Auswirkungen auf das Vollzugsziel allen Verantwortlichen bekannt sind **und** dennoch nichts geschieht, um grundlegende Veränderungen in Richtung auf Realisierungschancen des Vollzugszieles zu initiieren.

Nun ist es sicherlich nicht so, daß in Justizvollzugsanstalten nichts geschähe. Die Gefangenen gehen ihrer Arbeit nach. Sie haben die Möglichkeit im Rahmen von Risikoabwägungen Ausgang, Urlaub, Freigang und sonstige Lockerungen des Vollzuges zu erfahren. Sie können an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen.

Es würde hier zu weit führen, bereits bei diesen Möglichkeiten auf die Einschränkungen einzugehen, die es vielen Gefangenen unmöglich macht, außer an der "Veranstaltung Arbeit" an den angeführten Angeboten teilzunehmen. Exemplarisch sei dies jedoch am Beispiel des Angebotes an beruflicher Bildung in einem Bundesland aufgezeigt: In Nordrhein-Westfalen werden -bis auf wenige Ausnahmen- Maßnahmen der beruflichen Bildung in bzw. aus zentralen Ausbildungsanstalten heraus durchgeführt. Die Ausbildungen müssen im Regelfall während der Inhaftierungszeit beendet werden. Wer nicht in diesen Rahmen fällt, bleibt trotz des Erfordernisses einer Berufsausbildung ohne Ausbildung. 1988 hatten z.B. rd. 60 % der Inhaftierten keine abgeschlossene Berufsausbildung⁹⁾. Aber nur rd. 10 % der männlichen Inhaftierten beteiligte sich an einer Maßnahme der beruflichen Bildung.

Vergleichbar sieht es mit der Beeinflussung der maßgeblichen individuellen Ursachen kriminellen Verhaltens aus: Dieser Bereich bleibt weitgehend dem Zufall überlassen. Strafvollzug macht aber nur dann einen Sinn, wenn zumindestens die Chance besteht, daß

9) Der Justizminister des Landes NRW, Strafvollzug in NRW, Düsseldorf 1988, S. 35, S.42.

setz selbst verhindert. Das Gesetz führt somit den Zielkonflikt gleich selbst einer institutionalisierten "Lösung" zu.

Besonders deutlich, weil offensichtlicher und plausibler zu definieren, wird dies am Beispiel des Zielkonfliktes zwischen dem Vollzugsziel des § 2, den Konkretisierungen in den Gestaltungsprinzipien des § 3 StVollzG und den Handlungsnormen für den Bereich der Sicherheit und Ordnung. Mit dem Vollzugsziel formuliert das Gesetz etwas, was seinen sonst normativen Charakter sprengt. Im Abs. 2 des § 2 StVollzG folgt jedoch gleich auch eine weitere Aufgabe: "Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten". Weite Teile des Strafvollzugsgesetzes lesen sich nun wie die Regelung von Sicherheitsstandards für die Vollzugsanstalten.

Das Vollzugsziel kann erreicht werden oder auch nicht, ohne daß in der Nichterreichung eine Normverletzung gesehen wird, die es zu sanktionieren gilt. Vielmehr wird seine Erreichung "als besondere Leistung angesehen, die nicht unbedingt erwartet werden kann"⁸⁾. Nun ist es eine Binsenweisheit, daß es Sicherheit im strengen Sinn nicht gibt. Das StVollzG schafft aber eine **relative** Sicherheit durch ein Netzwerk von Vorschriften, deren Einhaltung vom Personal und von den Gefangenen erwartet wird. Verletzungen werden in unterschiedlichster Weise sanktioniert. Dadurch wird technokratisch eine Sicherheit suggeriert, die im Grunde die psychologische Natur des Sicherheitsbedürfnisses ausblendet. Die technische Einhaltung der formalen Regelungen im Bereich der Sicherheit und Ordnung vermittelt aus sich selbst heraus den Bediensteten und auch der Gesellschaft ein Gefühl von Sicherheit.

Die Gefahr einer derartig technisch verstandenen Sicherheit ist, daß sowohl die falsche Bedienung des Instrumentariums als auch die Benutzung zu anderen Zielen als dem Schutz der Allgemeinheit eine Risikoerhöhung für die unmittelbar Beteiligten und die Allgemeinheit bedeutet. So stellt die gängige Praxis, Gefangene auf ihren Gängen durch eine Vollzugsanstalt ständig und unmittelbar durch wenigstens einen Bediensteten begleiten zu lassen zwar eine technische Erhöhung der Sicherheit dar, praktisch bedeutet diese Regelung im Einzelfall jedoch eine Erhöhung des Risikos für den Bediensteten. Paradox mutet die Regelung, daß Gefangenen einer sog. Lockerungsabteilung, die regelmäßig Urlaub aus der Haft erhalten, die Einrichtung einer frei zugänglichen Telefonzelle auf eben dieser Abteilung unter Hinweis auf Sicherheitsbedenken verweigert wird. Hier können nur apokryphe Entscheidungsgründe wie z.B. die Befürchtung, Gefangene könnten versuchen, anlässlich von Beschwerden den Justizminister oder gar die Presse anzurufen, eine Rolle spielen.

Sicherheit und Ordnung stellen nach dem programatischen Anspruch des Gesetzes (§2 StVollzG) eine **Funktion** von Behandlung dar. Durch die einseitige Ausdifferenzierung der Handlungsanweisungen des StVollzG und die dazu erlassenen Länderverwaltungsvorschriften (z.B. die Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justiz-

8) Hilmar Lorenz, Ziel und Führung -Überlegungen zu einer Führungsphilosophie im Justizvollzug, unveröffentlichtes Manuskript, Iserlohn 1992.

zuwirken und der Vollzug darauf auszurichten ist, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Organisationssoziologisch betrachtet stellt § 2 StVollzG das Organisationsziel dar. § 3 bildet die Konkretisierungen dieses allgemeinen Vollzugszieles in Form von Gestaltungsprinzipien, d.h. "um die Angabe von **strukturellen** und **interaktiven** Minimalbedingungen, die für die Realisierung des Vollzuges unerläßlich sind"²⁾. Nach Renate Mayntz³⁾ stellt "eine voll entwickelte und funktionierende Organisation die Übersetzung eines Zieles in Struktur und Prozeß" dar. Somit stellt sich nunmehr zwangsläufig die Frage, inwieweit die Handlungsanweisungen des Strafvollzugsgesetzes Strukturen und Prozesse im Sinne einer Zielverwirklichung ermöglichen.

Die zur Beantwortung dieser Frage vorzunehmende Analyse der Vorschriften des StVollzG machen einen bemerkenswerten Sachverhalt deutlich: Ungeachtet der Zielsetzung des § 2 StVollzG sieht das Gesetz "die Organisation von Behandlungsveranstaltungen zur Bewältigung kriminogener seelischer Dispositionen, wie sie für eine Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten unerläßlich ist, nicht eigens vor"⁴⁾. Für Strafgefangene und Jugendliche ist dagegen verbindlich vorgesehen und im Verweigerungsfall mit Disziplinarmaßnahmen belegbar die Arbeitspflicht. Daneben sind allenfalls schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen vorgesehen, von denen allerdings nur relativ wenige Personen betroffen sind (ca. 10 %). Es ist schon erstaunlich, daß in den 201 Paragraphen nicht eine einzige Regelung enthalten ist, die explizit die Mittel und die Zeit für Behandlungsangebote vorsieht. Besonders dramatisch wird dies wegen der gravierenden Folgen für potentielle Opfer z.B. bei Sexualstraftätern, die in unseren Gefängnissen weitgehend eine "langjährige Sitzkur"⁵⁾ absolvieren.

In den Materialien zum Strafvollzugsgesetz findet sich der Hinweis, daß der Gesetzgeber den Bereich der Behandlung bewußt nicht konkreter formuliert habe, um Raum für diesbezügliche Innovationen zu lassen. Wagner⁶⁾ beschreibt das Ergebnis dieser Vorgehensweise :

Das Gesetz erwartet somit Selbstinstitutionalisierung in einem Bereich, der durch Pflichtveranstaltungen inhaltlich und auch zeitlich bereits voll ausgefüllt ist: Es entsteht somit eine Konkurrenzsituation. Träger und Akteure dieses Konfliktes sind Personen in Personengruppen, die sich z.T. gegenläufigen Aufgabenstellungen und daraus resultierenden Interessenlagen verpflichtet bzw. ausgesetzt sehen müssen. Deutlich wird dies in der Praxis des Justizvollzuges immer wieder am Gegensatz von Gewinnmaximierung im Arbeitsbetrieb und der Notwendigkeit arbeitstherapeutischen Vorgehens.

Renate Mayntz⁷⁾ hält einen derartigen Zielkonflikt für grundsätzlich förderlich für die Entwicklung einer Organisation. Durch das StVollzG mit seinen konkreten Handlungsanweisungen ist ein wirklicher Innovationsprozeß jedoch weitgehend blockiert, da sie den Entscheidungsprozeß kanalisieren und andere Realisierungen ausschließen. Die behauptete Reform des Strafvollzuges durch das StVollzG wird paradoxerweise durch das Ge-

2) Callies/Müller-Dietz, Komm. StVollzG Rdnr. 1 zu § 3.

3) Renate Mayntz, Soziologie der Organisation, 1963, S.77.

4) Georg Wagner, Das absurde System, Heidelberg 1984, S. 61.

5) Georg Wagner, Die Zeit, 3.3.1989.

6) Georg Wagner, a.a.O. 1984.

7) Renate Mayntz, a.a.O., S.75 ff..

Reformkonzepte auf dem Gebiet des Justizvollzuges

Arbeitskreis 18

Moderation: Dr. Rüdiger Wulf
Referenten: Peter Beckmann
Professor Dr. Heinz Müller-Dietz
Rudolf Schmuck

Reformkonzepte auf den Gebiet des Justizvollzuges

Peter Beckmann

"Wort für Wort wiederholen sich von einem Jahrhundert zum anderen dieselben Grundsätze und Vorschläge. Und jedesmal geben sie sich für die endlich erreichte, endlich akzeptierte Formulierung einer bis dahin versäumten Reform aus"¹⁾.

Zu diesem Ergebnis kommt Foucault nach einer Analyse der einander ablösenden Reformbewegungen des französischen Gefängniswesens seit dem 18. Jahrhundert.

Reiht sich nunmehr auch das 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz (StVollzG) der Bundesrepublik Deutschland in eine ähnliche Reihe von Reformen des deutschen Strafvollzuges ein? Oder ist es gelungen, die vom Gesetz vorgesehene individual-präventive Zielsetzung und den Resozialisierungsgedanken im Implementationsprozeß durchzusetzen?

Betrachten wir hierzu zunächst einmal die programatischen Aussagen des StVollzG. § 2 des Strafvollzugsgesetzes stellt dem Strafvollzug die Aufgabe, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen zu können. Indem der Gesetzgeber diesen Anspruch als "Vollzugsziel" bezeichnet, wird verdeutlicht, daß die Priorität auf der Resozialisierung und nicht auf der Sühne begangenen Unrechts wie auf der Sicherheit der Allgemeinheit liegt.

Die Auseinandersetzung zwischen widerstreitenden Interessenlagen in der Gesellschaft ist - wie die Praxis zeigt - durch diese Prioritätensetzung vorprogrammiert. Ebenso beinhaltet der unbestimmte Rechtsbegriff "in sozialer Verantwortung" Konfliktstoff; unterliegt doch das, was soziale Verantwortung ausmacht dem sozialen Wandel (Bsp.: Die Entwicklung des § 218 StGB).

§ 3 des StVollzG bestimmt, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen-

1) Michael Foucault: Überwachen und Strafen, die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M. 1977, S.348 f..

Im Schwerpunktthema IV: "Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern" ging es (auch) darum, die vollzugsbezogene Reformarbeit und Straffälligenhilfe, die bis dato durch den Bundesverband der Straffälligenhilfe vertreten worden war, in die Konzeption einer verbreiterten DBH mit einzubinden. Die drei Arbeitsgruppen widmeten sich Reformkonzepten auf dem Gebiet des Justizvollzuges, Ausländern und Frauen im Justizvollzug.

Der Besuch der einzelnen Veranstaltungen ließ erkennen, daß die Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer breit gestreut waren und daß das Angebotsprofil insgesamt diesen Interessen gerecht wurde. Nichtsdestoweniger gab es auch vereinzelte Kritik. Sie wurde gerade an der Vielgestaltigkeit des Angebotes festgemacht. Das verbreitetste kritische Argument muß im Rückblick und in der Vorschau auf andere große Tagungen ernst genommen und planerisch sorgfältig durchdacht werden. Es geht dahin, daß ab einer gewissen Menge der angebotenen Themen die Vielfalt in Unübersichtlichkeit umzuschlagen droht. Unübersichtlichkeit muß dabei nicht notwendig objektiv vorliegen. Es reicht aus, wenn sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer subjektiv von zuviel "Auswahlpflicht" betroffen fühlen.

Vielleicht hat auch die Geschichte der nun vorliegenden Dokumentation etwas mit diesem Problem zu tun. Ganz generell werden heutzutage in den verschiedensten Feldern von Theorie und Praxis geschlossene Tagungsdokumentationen kaum mehr vorgelegt. Entsprechende (in der Regel sehr umfängliche oder mehrbändige) Veröffentlichungen unter einem Kongreßtitel oder allenfalls einem allgemeinen Sachtitel werden dann immer weniger vom "Markt" angenommen und nachgefragt. Wenn dann noch, bei einer recht großen Anzahl von beteiligten Autoren, einzelne Beiträge verspätet geliefert werden, wenn durch (im Einzelfall ohne weiteres nachvollziehbare) nachträgliche Abänderungen von Titel oder/und Inhalt von Beiträgen sich die Aufbau-logik eines Sammelbandes gegenüber dem Ursprungskonzept ändert: Wenn dies und anderes eintritt, dann hat ein Buchprojekt nicht nur seine Geschichte, wie das Sprichwort sagt; es droht selber zu einer langen Geschichte zu werden.

So ging es in Teilen auch der Redaktion bei der Bearbeitung der Texte zur 14. Bundestagung. Am Ende hat die Redaktion beherzt aus der Not eine Tugend gemacht und hofft, daß das Ergebnis gefällt: Zu jedem Themenschwerpunkt sind die bis zu einem Schlußdatum eingereichten Texte geschlossen gesammelt und werden nunmehr in einem gesonderten Materialienheft den Beteiligten, anderen Vorbestellern und sonst Interessierten preisgünstig angeboten. Jede(r) Leser(in) kann sich mithin ein eigenes Menu sachorientiert zusammenstellen. Der Zeitablauf hat der Qualität der Beiträge nichts angetan. Wie die Lektüre zeigt, hat (gelegentlich muß man sagen: leider) auch die Aktualität der Themen nicht oder nicht viel an Bedeutung eingebüßt. Mögen die Materialienhefte auch die gegenwärtige Diskussion befruchten!

Vorwort

Professor Dr. Hans-Jürgen Kerner

Die 14. Bundestagung "Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik" fand im September 1991 in Saarbrücken statt. Die DBH konnte eine erfreulich hohe Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Praxis, Politik und Wissenschaft im Feld der sog. Sozialen Strafrechtspflege am Tagungsort (d.h. der Universität des Saarlandes) versammeln.

Das Konzept der Bundestagung sah, nach dem sonntäglichen Eröffnungsnachmittag, für zwei Arbeitstage mehrere Themenschwerpunkte vor. Jeder Themenschwerpunkt untergliederte sich in Arbeitsgruppen mit Referenten und Moderatoren. Zu Beginn der Beratungen beleuchtete der damalige Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB), Bewährungshelfer Karl Rohr aus Kiel, das Problemfeld unter dem Leitthema "Aus der Praxis, für die Praxis". Am Ende der Beratungen folgten am dritten Arbeitstag die Berichte aus den Arbeitsgruppen, eine Würdigung der Tagung durch Bundesrichter Harmut Horstkotte sowie eine Schlußrede des Vorsitzenden der DBH.

Im Schwerpunktthemenbereich I: "Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz" befaßten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beruflichen Standards Sozialer Arbeit, mit staatlicher und freier Hilfe für Straffällige in gemeinsamer Verantwortung sowie mit dem Problem, ob die materielle Not Straffälliger zu einer professionellen Ohnmacht ohne Ende führt. Weitere Arbeitsgruppen handelten vom Streß am Arbeitsplatz und von der bleibenden Herausforderung durch Süchte und Suchtgefahren. Die zentralen Praxisfelder wurden mit den folgenden Arbeitsgruppen thematisiert: "Perspektive Clearingstelle: Wohin geht der Weg der Gerichtshilfe?" und "40 Jahre Bewährungs(hilfe)zeit - Perspektive auf bewährter Basis".

Im Schwerpunktthema II: "Strafrecht im Kontext von Wertewandel und Normsetzung" ging es um das Grundsatzproblem, ob das Strafrecht als Garant oder als ultima ratio des sozialen Rechtsstaats einzustufen sei. Einzelne Konkretisierungsfelder wurden mit den folgenden Themen abgedeckt: Reformfordernisse im Strafrecht; Diversion in der Praxis; der Ausgleich zwischen Täter und Opfer im Spannungsfeld zwischen Vergeltung und Vergebung; Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht; schließlich, besonders aktuell, mögliche Strategien im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen.

Im Schwerpunktthema III: "Kriminalpolitik im europäischen Entwicklungsprozeß" gab es eine bemerkenswert internationale Beteiligung. Die Themen reichten von einer Kriminalitätsanalyse bis zur Integration der Berufsrollen: Europa ohne Grenzen - grenzenlose Kriminalität?; Funktionen und Chancen einer sog. Kriminalpolitik von unten; Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz im internationalen Bereich; New Directions of Probation and Offenders' Aid in Europe - Where are we going to?

Arbeitskreis 20
Frauen im Strafvollzug

Frauen im Justizvollzug
Prof. Dr. Marlis Dürkop

61

Lebensentwicklung und Delinquenz bei
weiblichen Strafgefangenen.
Ergebnisse einer empirischen Untersuchung.
Dr. Petra Fischer-Jehle

67

Die Notwendigkeit zum Umdenken
im Frauenvollzug
Gabriele Kux

80

Arbeitskreisergebnis
Sigrid Bernhardt-Müller

82

Inhalt

	Seite
Vorwort <i>Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner</i>	1
Arbeitskreis 18 Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern	
Reformkonzepte auf dem Gebiet des Justizvollzuges <i>Peter Beckmann</i>	3
Reformkonzepte auf dem Gebiet des Justizvollzuges <i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	8
Die Veränderungsprozesse in den Strukturen des Strafvollzugs der neuen Länder im Osten Deutschlands <i>Rudolf Schmuck</i>	24
Arbeitskreisergebnis	34
Arbeitskreis 19 Ausländer im Strafvollzug <i>Metin Gür</i>	37
Ausländer im Justizvollzug - Skizze einer Darstellung - <i>Christan Lehmann</i>	49
Ausländer im Justizvollzug aus der Sicht der Praxis <i>Maximilian Schumacher</i>	52
Arbeitskreisergebnis <i>Dr. Uwe Knorr</i>	59

**Dokumentation der 14. Bundestagung "Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik"
vom 15. bis 18. September 1991 in Saarbrücken**

Teil I

Themenschwerpunkt: Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz

Materialienheft Nr. 22

Teil II

Themenschwerpunkt: Strafrecht im Kontext von Wertewandel und Normsetzung

Materialienheft Nr. 23

Teil III

Themenschwerpunkt: Kriminalpolitik im europäischen Entwicklungsprozeß

Materialienheft Nr. 24

Teil IV

Themenschwerpunkt: "Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern"

Materialienheft Nr. 25